



Rahmenbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb eines Hartsteintagebaus im Bereich der Hartsteinlagerstätte NIEMBERG / BRACHSTEDT

Anlage 23

Fachbeitrag Artenschutz

Halle, Oktober 2020
überarbeitete Fassung November 2023

Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Köthener Str. 13
06193 Sennewitz

Bearbeitung: Dr. Sabine Mücke, Freiberufliche Dipl.-Geographin
Mitglied der Bürogemeinschaft MILAN
Georg-Cantor-Str. 31
06108 Halle (Saale)

Sabine Mücke

.....Halle, 23.11.2023
Dr. Sabine Mücke

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass	3
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
2.1. Rechtliche Grundlagen.....	3
2.2. Methodik	5
3. Bewertung der Artenschutzbelange am Standort Niemberg / Brachstedt	7
3.1. Zusammenstellung der Daten	7
3.1.1. Zusammenstellung der zu prüfenden Artengruppen und Arten.....	7
3.1.2. Charakteristik des Standortes und der Vorhabenswirkungen.....	8
3.1.2.1. Charakteristik der naturräumlichen Ausstattung.....	8
3.1.2.2. Kurzcharakteristik des Vorhabens und seiner spezifischen Wirkungen.....	9
3.2. Prüfung auf Kongruenz von Lebensraum und Lebensweise mit Biotopausstattung des Planungsraumes und Vorhabenswirkungen auf der Basis von Artengruppen (Prüfschritt 1)	11
3.3. Auswertung der Arten innerhalb der Artengruppen nach Verbreitung (Prüfschritt 2)	13
3.4. Betrachtung der tatsächlichen Vorkommen potenziell betroffener Arten im Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkungen (Prüfschritt 3)	15
3.4.1. Pflanzen	15
3.4.2. Fledermäuse	19
Einzelfallprüfung Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).....	23
Einzelfallprüfung Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	26
Einzelfallprüfung Flughörnchen (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	28
Einzelfallprüfung Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	30
Einzelfallprüfung Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	32
Einzelfallprüfung Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>).....	34
Einzelfallprüfung Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>).....	36
Einzelfallprüfung Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>).....	38
3.4.3. Vögel	42
Artengruppe Brutvögel der trockenwarmen, extensiv oder nicht genutzten Offenlandschaft (OL)	52
Artengruppe Brutvögel der Feldgehölze und Wälder (Höhlenbrüter, Nischenbrüter) ...	54
Artengruppe: Brutvögel der Wälder und Feldgehölze (Freibrüter und Bodenbrüter, vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte) (WA, FG)	56
Artengruppe: Brutvögel der Gehölzstrukturen der Agrarlandschaft einschl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen (Frei- und Bodenbrüter, überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte) (LNho)	58
Artengruppe Brutvögel der Gehölze der halboffenen Agrarlandschaft (Höhlen-, Nischenbrüter) (LNho)	60
Artengruppe: Brutvögel der offenen Ackerflächen (Bodenbrüter) (LNo, GL).....	62
Artengruppe: Brutvögel der Standgewässer und Sümpfe.....	64
Einzelfallprüfung Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	66
Einzelfallprüfung Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>).....	68
Einzelfallprüfung Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	70
3.4.4. Reptilien	74
Einzelfallprüfung Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	75
3.4.5. Amphibien	78
3.4.6. Libellen	79
3.4.7. Käfer.....	83
Artengruppe Holzbewohnende Käfer	84

3.4.8.	Schmetterlinge.....	86
3.4.9.	Mollusken	87
4.	Zusammenfassung	89
5.	Literaturverzeichnis.....	91
6.	Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen.....	96
Anlage 1:	Maßnahmenbeschreibung	97
Anlage 1:	Maßnahmenbeschreibung.....	88

1. Anlass

Die Firma Mitteldeutsche Baustoffe GmbH als Inhaber der Bergbauberechtigungen für den bergfreien Bodenschatz Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt für das Bergwerksfeld Niemberg-Brachstedt und das Bewilligungsfeld Wurp-Brachstedt plant in diesem Bereich den Aufschluss eines Hartsteintagebaus. Der Aufschluss steht in der Nachfolge der Lagerstätten Schwerz und Petersberg, deren Vorräte mittelfristig erschöpft sein werden. Zu diesem Zeitpunkt muss die Aufschlussphase abgeschlossen und der Regelbetrieb aufgenommen sein.

Die Vorhabensfläche befindet sich auf Flächen innerhalb der Gemarkungen Niemberg, Brachstedt und Oppin im Saalekreis.

Der Vorhabensbereich umfasst eine Fläche von ca. 67,6 ha. Auf den Abbaubereich entfällt davon eine Fläche von ca. 51,9 ha. Zum Schutz der öffentlichen Belange und der Tagebausicherheit werden Randstreifen entlang des Abbaubereiches eingehalten, wofür eine Fläche von ca. 3,3 ha benötigt wird. Hinzu kommen zwei Außenkippen mit 11,5 ha und 0,92 ha.

Es werden 3 Abbauphasen unterschieden. Der Aufschluss beginnt im Südosten des Abbaubereiches, wird nach Norden weiter geführt und schwenkt dann nach Westen.

Der Abbau wird sich nach einer ca. fünfjährigen Aufschlussphase über einen Zeitraum von ca. 40 Jahren erstrecken. Mit dem Aufschluss des Tagebaus anfallende Abraummassen werden in Form einer Außenkippe als Wall im Westen des Abbaufeldes abgelagert, wofür eine Fläche von 11,5 ha benötigt wird.

Die Verkehrsanbindung erfolgt in westliche Richtung über K 2135, K2134 und L 144 zur BAB A 14 (Magdeburg-)Halle-Leipzig. Die Ortsdurchfahrt Oppin wird durch den Bau einer Umgehung entlastet, die jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist.

Im Rahmen der Genehmigungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG § 44 zu beachten. Daher werden die Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren durch einen Fachbeitrag Artenschutz ergänzt.

Im Fachbeitrag sind die vorkommenden, planungsrelevanten Arten hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben zu betrachten und die artenschutzrechtliche Prüfung vorzubereiten.

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

2.1. Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten (BNatSchG § 7 Abs. 1 Nr. 13 und 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (BNatSchG § 7 Abs. 1 Nr. 14).

Die ausschließlich national geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

§ 44 BNatSchG bildet die Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Sachverhalte. Er ist um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 ergänzt:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder Europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion

der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für

- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (FFH-Richtlinie)

Zudem sind weitere streng geschützte Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu berücksichtigen. Dies sind in ihrem Bestand gefährdete Arten mit natürlichen Vorkommen in Deutschland, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Für das Land Sachsen-Anhalt hat das Landesamt für Umweltschutz eine Liste der Verantwortungsarten zusammengestellt (LAU 2013).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe gelten für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie sowie für Europäische Vogelarten nach Art.1 EU-Vogelschutzrichtlinie folgende Verbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs.5 (Zugriffsverbote):

- **A:** Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG
(Tötungsverbot: Nachstellen, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.)
- **B:** Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
(Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt.),
- **C:** Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG
(Schädigungsverbot: Entnehmen, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsformen. Beschädigung oder Zerstörung von Standorten besonders geschützter Pflanzenarten,
Für Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.)

Während der Störungs- und Schädigungstatbestand einen populationsbezogenen Ansatz verfolgen, bezieht sich der Tötungstatbestand grundsätzlich auch auf die Tötung oder Verletzung einzelner Exemplare, da dieser individuenbezogen ist.

Es wird davon ausgegangen, dass absehbare Einzelverluste allein nicht den Verbotstatbestand verwirklichen. Das Tötungsverbot erfasst Tierverluste allein dann, wenn sich das Risiko für Exemplare der betroffenen Arten durch einen Plan bzw. Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Davon kann nur ausgegangen werden, sofern es erstens um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Planes/ Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken der vorhabensbedingt entstehenden Wirkungen betroffen sind und sich zweitens diese besonderen Risiken durch die konkrete

Ausgestaltung des Planes/ des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen. Weiterhin können Verbotverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den plan-/ vorhabensbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden. Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z.B. lebensfähige Eier etc.

Nach OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (1/2015, S. 12) kann eine signifikante Risikoerhöhung ausgeschlossen werden, wenn unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen das Schädigungsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem vergleichbaren Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, d. h. wenn das Risiko nicht über Verluste einzelner Individuen hinausgeht.

Bei der Erfüllung eines Verbotstatbestandes sind nach deutschem Recht unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen durch Ausnahmen und Befreiungen möglich:

- **D:** Prüfung der Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG
 - o zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen oder das Bauvorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist.
 - o zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
 - o sich der Erhaltungszustand (EHZ) der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
 - o bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

2.2. Methodik

Bei der Bearbeitung werden folgende Unterlagen berücksichtigt:

- LANA: Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (Stand 19.11.2010)
- LANA: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (Januar 2010)
- BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<https://www.bfn.de/themen/artenschutz/gefaehrung-bewertung-management/ffh-arten.html>)
- Eisenbahnbundesamt (EBA), Fachstelle Umwelt: Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. – Stand: Oktober 2012 – Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung
- Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren (Hrsg.) (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Stand: 01/2015
- RUNGE, H.; SIMON, M. und T. WIDDIG, T (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080, Endbericht. Hannover/Marburg.

Da eine vollständige Erfassung aller vorkommenden geschützten Arten weder durchführbar noch sinnvoll ist, sind für die Zulassungsentscheidung relevante Arten auszuwählen.

Der saP brauchen die Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Als Kriterien für planungsrelevante Arten sind zu berücksichtigen:

- in Deutschland heimische Arten
- Arten mit Vorkommen bzw. Verbreitung im Bezugsraum (Sachsen-Anhalt)
- Potenzielles Vorkommen in den Lebensräumen des Planungsraumes
- Empfindlichkeit in Bezug auf das Vorhaben

In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender projektbezogener und allgemein verfügbarer Daten oder artspezifischer Verhaltensweisen als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. In einem zweiten Schritt ist durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben.

Die Zusammenstellung der für das Vorhaben zu prüfenden Arten erfolgt unter Nutzung der Zusammenstellung von RANA (2018) sowie der Artenlisten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen Anhalt (LAU), die auch Auskunft zum Schutzstatus nach BNatSchG geben. Dieser wurde bei widersprüchlichen Angaben anhand der Datenbank WISIA des Bundesamtes für Naturschutz überprüft.

Die Abschichtung des Gesamtartenspektrums erfolgt über zwei Wege mit folgendem Vorgehen:

Abb. 1: Prüfschema zur Abschichtung des Gesamtartenspektrums (Relevanzprüfung)

A	B
1. Zusammenstellung aller zu betrachtenden Arten nach Artengruppen (vgl. RANA 2018)	1. Charakteristik der möglichen Vorhabenswirkungen und deren Reichweite
2. Charakteristik der Lebensräume	2. Charakteristik des Vorhabensbereiches hinsichtlich der Biotopausstattung
↓ Prüfschritt 1 Prüfung der relevanten Artengruppen hinsichtlich Kongruenz von Lebensraum und Lebensweise mit Biotopausstattung des Planungsraumes und Vorhabenswirkungen ⇒ Aussonderung von nicht betroffenen Artengruppen	
↓ Prüfschritt 2 Auswertung der Arten innerhalb der potenziell betroffenen Artengruppen nach Verbreitung ⇒ Aussonderung von in der Region nicht vorkommenden Arten ⇒ Aussonderung von Arten mit abweichenden Habitatansprüchen Bewertung der Arten hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenswirkungen ⇒ Aussonderung von Arten, die unempfindlich gegenüber den möglichen Vorhabenswirkungen sind	
↓ Prüfschritt 3 Betrachtung der tatsächlichen Vorkommen potenziell betroffener Arten im Vorhabensbereich unter Berücksichtigung der zu erwartenden Vorhabenswirkungen	

3. Bewertung der Artenschutzbelange am Standort Niemberg / Brachstedt

3.1. Zusammenstellung der Daten

3.1.1. Zusammenstellung der zu prüfenden Artengruppen und Arten

Die Basis der Relevanzprüfung auf Verbreitung berücksichtigt Unterlagen zur aktuellen **Verbreitung** der jeweiligen Arten in Sachsen-Anhalt, soweit diese verfügbar sind, sowie den Gefährdungsstatus in Sachsen-Anhalt. Als Grundlage kann hier die Zusammenstellung von RANA (2018) genutzt werden. Zudem kann für Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und der Vogelarten nach Anhang I sowie Artikel 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie auf Angaben des Tierartenmonitorings in Sachsen-Anhalt zurückgegriffen werden (<http://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/>).

Arten, die als ausgestorben oder verschollen gelten, werden im weiteren Abschichtungsverfahren nur berücksichtigt, wenn aufgrund der Naturraumausstattung oder weiterer Hinweise davon auszugehen ist, dass ihr Vorkommen möglich ist.

Für Arten, deren Verbreitung den Naturraum der Halleschen Ackerlandschaft umfasst, wird eine Prüfung auf **Habitatkongruenz** durchgeführt. Bei positivem Prüfergebnis wird die **Empfindlichkeit** der Arten gegenüber den zu erwartenden Vorhabenswirkungen betrachtet. Grundlage hierfür bilden Fachveröffentlichungen und Studien. Dabei werden Arten mit vergleichbaren Lebensraumansprüchen in ökologischen Gruppen zusammengefasst. Wird eine Empfindlichkeit der jeweiligen Arten festgestellt, schließt sich eine differenzierte Betrachtung auf Artebene an.

3.1.2. Charakteristik des Standortes und der Vorhabenswirkungen

3.1.2.1. Charakteristik der naturräumlichen Ausstattung

Der Vorhabensbereich liegt innerhalb des Naturraumes Hallesches Ackerland (LANDSCHAFTSPROGRAMM DES LANDES SACHSEN-ANHALT 1994, aktualisiert 2001). Dies ist geprägt durch eine ebene bis flachwellige ackerbaulich genutzte Landschaft, die durch kleine, nur wenig eingetiefte Bachtälchen gegliedert wird. Das Saaletal durchzieht als eigenständiger Naturraum die Ackerlandschaft, im Norden wird sie durch die Fuhneae begrenzt. Es dominieren Grundmoränenplatten, die durch Löß und lößartige Sedimente bedeckt sind. Im Norden durchragen Porphyrkuppen wie der Burgstetten die holozänen Sedimente und heben sich deutlich von ihrer Umgebung ab. Auch floristisch stehen die durch saures Ausgangsgestein bestimmten Standorte der Porphyrkuppen im Kontrast zu den durch basische Sedimente bestimmten Standorten ihrer Umgebung.

Im Umfeld des Vorhabens sind verschiedene Schutzausweisungen vorhanden. In einem 10 km-Radius zu berücksichtigen sind die nachfolgend genannten bestehenden Ausweisungen.

Schutzgebiete

Entfernung

▪ Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/ besonderes Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie innerhalb eines Radius von 10 km:

FFH0182LSA „Porphyrkuppen Burgstetten Niemberg“	angrenzend
FFH0119LSA „Erlen-Eschenwald bei Gutenberg nördlich Halle“	5,4 km
FFH0116LSA „Bergholz nördlich Halle“	5,4 km
FFH0181LSA „Porphyrkuppen westlich Landsberg“	4,8 km
FFH0120LSA Nordspitze der Peißnitz und Forstwerder in Halle“	8,6 km
FFH0117LSA „Blonsberg nördlich Halle“	8,7 km
FFH0115LSA „Fuhnesümpfe östlich Löbejün“	9,1 km
FFH0118LSA „Porphyrkuppenlandschaft nördlich Halle“	9,6 km
FFH0179LSA „Brandberge in Halle“	9,7 km
FFH0200LSA „Wiesen und Quellbusch bei Radegast“	9,7 km

— innerhalb eines Radius von 10 km gelegene Naturschutzgebiete:

NSG0114___ „Bergholz“	5,4 km
NSG0177___ „Blonsberg“	8,7 km
NSG0185___ „Forstwerder“	8,6 km
NSG0089___ „Cösitzer Teich“	9,4 km
NSG0138___ „Nordspitze Peißnitz“	9,7 km
NSG0155___ „Brandberge“	9,7 km

— innerhalb eines Radius von 10 km gelegene Landschaftsschutzgebiete:

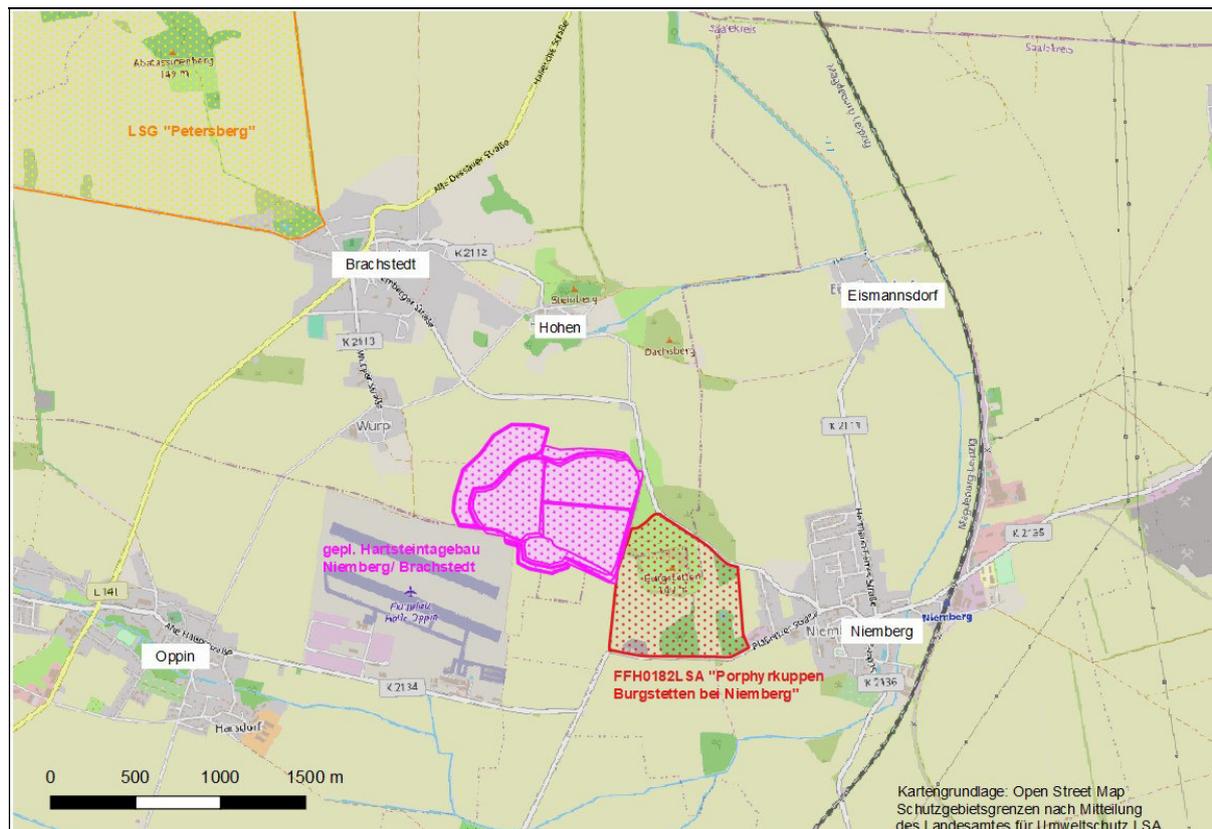
LSG0036SL_ „Petersberg“	1,6 km
LSG0069SK_ „Porphyrkuppenlandschaft bei Landsberg“	4,4 km
LSG0034SK_ „Saaletal“	8,4 km
LSG0049BTF „Fuhneae“	8,5 km
LSG0049KÖT „Fuhneae“	9,2 km

— innerhalb eines Radius von 10 km gelegene Naturparks:

NUP0006LSA „Unteres Saaletal“	8,2 km
-------------------------------	--------

Innerhalb eines Radius von 5 km um das Vorhaben sind keine FND oder GLB vorhanden, Das nächstgelegene Flächenhafte Naturdenkmal ist FND0053SK_ „Erlen-Eschenwald bei Gutenberg nördlich Halle“ (Entfernung 5,4 km).

Abb. 2: Übersicht über die Lage des geplanten Abbaustandortes



3.1.2.2. Kurzcharakteristik des Vorhabens und seiner spezifischen Wirkungen

Der Vorhabensbereich umfasst eine Fläche von ca. 67,6 ha. Auf den Abbaubereich entfällt davon eine Fläche von ca. 51,9 ha. Zum Schutz der öffentlichen Belange und der Tagebausicherheit werden Randstreifen entlang des Abbaubereiches eingehalten, wofür eine Fläche von ca. 3,3 ha veranschlagt wird.

Mit dem Aufschluss des Tagebaus anfallende Abraummassen werden in Form einer Außenkippe als Wall im Westen des Abbaufeldes abgelagert, wofür eine Fläche von 11,5 ha benötigt wird. Südlich der Tagesanlagen wird ein Sicht- und Immissionsschutzwall errichtet (0,91 ha).

Der Abbau wird sich nach einer ca. fünfjährigen Aufschlussphase über einen Zeitraum von ca. 40 Jahren erstrecken.

Tab. 1: Zusammenstellung der Massenbilanz und der benötigten Abbaufächen über die Abbauphasen.

Abbauphase	Nutzungsdauer (ca. Jahre)	Fläche (ha)	Oberboden (m ³)	Abraum (m ³)	Gewinnbare Vorräte (m ³)
1	14	21,18	72.903	553.667	6.419.700
2	16	15,73	57.100	433.654	9.593.800
3	15	14,95	54.049	410.482	9.061.500
Summe	45	51,86	184.052	1.397.803	25.075.000

Es wird eine Wasserhaltung betrieben. Anfallendes Sumpfungswasser wird über einen neu anzulegenden Graben dem vorhandenen Grabensystem und in dessen Verlauf der Rieda zugeleitet.

Der Transport erfolgt über die Kreisstraßen K 2135 und K 2134 in Richtung Oppin und über die die L 144 zur Bundesautobahn A 14. Zur Entlastung der umliegenden Ortschaften Oppin, Brachstedt und Niemberg soll der Betrieb ohne Ortsdurchfahrten an die B100 und damit im Weiteren an die A9 und A14 angeschlossen werden.

Hierfür ist zunächst der Anschluss des Betriebsgeländes über einen vorhandenen Feldweg an die Kreisstraße K 2135 erforderlich.

Im Folgenden ist eine Verbindungsstraße von der Kreisstraße K 2135 zur Kreisstraße K 2136, die ohne weitere Ortsdurchfahrt an die B100 anschließt, geplant. Die genaue Streckenführung dieser Verbindungsstraße wird Thema eines weiteren Verfahrens außerhalb des Bergrechts sein. Abstimmungen hierzu sind angelaufen.

Nach dem Ende des Abbaubetriebs wird sich die verbleibende Hohlform mit Grund und Niederschlagswasser füllen, was einen Zeitraum von insgesamt ca. 165 Jahren in Anspruch nehmen wird.

Zu den potenziellen vorhabensrelevanten Wirkungen des geplanten Windparks zählen:

- **Baubedingte Wirkungen:**
 - kurzzeitige visuelle und akustische Störungen durch Bauarbeiten,
 - Erschütterungen durch Baumaschinen
 - Störung der Lagerung, Abtrag oder Verdichtung von Oberboden, Beeinträchtigung des Bodenlebens
 - Kollisionsgefahr
 - Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser durch Betriebsstoffe
 - Emission von Staub
- **Anlagebedingte Wirkungen:**
 - unmittelbarer Verlust von Biotopstrukturen (Wäldchen, Altsteinbruch, Magerrasen und Staudenfluren, intensiv genutzter Acker, Abschnitte von Wegrändern)
 - Barrierewirkung
 - Fallenwirkung
- **Betriebsbedingte Wirkungen:**
 - Beunruhigung durch Geräuschentwicklung (Geräusche der Sortierung und Brecher artabhängig bis ca. zur 55 dB(A)-Isophone)
 - Scheuchwirkung für sensible Arten der Avifauna und Entwertung von Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten im Umfeld des Vorhabens bis ca. 500 m (artspezifisch);
 - Emissionen von Staub
 - Einleitung von Sumpfungswasser in die Vorflut
 - Grundwasserabsenkung
 - Barrierewirkung
 - Gefährdung durch Kollision oder Abbau

3.2. Prüfung auf Kongruenz von Lebensraum und Lebensweise mit Biotopausstattung des Planungsraumes und Vorhabenswirkungen auf der Basis von Artengruppen (Prüfschritt 1)

Tab. 2: Prüfung der Artengruppen auf mögliche Betroffenheit durch Vorhabenswirkungen

Artengruppe	Kongruenz Lebensraum / Biotopausstattung/ Vorhabenswirkungen	Art der möglichen Beeinträchtigung	
Pflanzen	Farn- und Blütenpflanzen	gegeben	temporärer oder dauerhafter Lebensraumverlust durch Abbaubereich, oder Zufahrten
	Flechten	nicht gegeben	nein
	Moose	nicht gegeben	nein
Wirbeltiere:	Fische und Rundmäuler	gegeben	dauerhafter Verlust kleiner Standgewässer durch Abbau Eintrag wassergefährdender Stoffe mit Sumpfungswasser in Vorfluter
	Amphibien (Amphibia)	gegeben	dauerhafter Lebensraumverlust durch Abbaubereich, Barrierewirkungen
	Reptilien (Reptilia)	gegeben	temporärer oder dauerhafter Lebensraumverlust durch Abbaubereich, Abraumkippe und Zuwegung, Gefährdung durch Fahrzeugbewegungen und Abbaubetrieb Barrierewirkung
Säugetiere: (Mammalia)	Fledermäuse	gegeben	temporärer oder dauerhafter Lebensraumverlust durch Zuwegung und Bauwerk Beeinträchtigung von Quartieren Verletzung oder Tötung von Individuen durch den Betrieb der WEA baubedingte Gefährdung, temporärer oder dauerhafter Lebensraumverlust durch Zuwegung und Bauwerk Störung durch Schall
	Nagetiere (Feldhamster)	gegeben	
	Paarhufer	nicht gegeben	
	Raubtiere (Wolf, Fischotter, Europ. Nerz, Wildkatze, Luchs)	Zusammenhängende große naturnahe Waldgebiete oder Fluss- bzw. Bachauen sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden; Nachweise relevanter Arten liegen nicht vor. Eine regelmäßige Nutzung als Lebensraum ist nicht zu erwarten.	
	Vögel (Aves)	gegeben	temporärer oder dauerhafter Lebensraumverlust durch Abbaubereich und Zufahrt Verletzung oder Tötung von Individuen durch den Betrieb Entwertung von Lebensräumen durch Schall, Bewegung oder Staubemissionen
Wirbellose:	Libellen (Odonata)	möglich kleines Steinbruchgewässer vorhanden	Lebensraumverlust (Reproduktionsgewässer) Beeinträchtigung durch Ableitung von Sumpfungswasser möglich

Artengruppe	Kongruenz Lebensraum / Biotopausstattung/ Vorhabenswirkungen	Art der möglichen Beeinträchtigung
Käfer (Coleoptera)	möglich Lebensräume (z.B. Brutbäume, bevorzugte Nahrungsflächen) im Wirkungsbereich des Vorhabens vorhanden	Beseitigung von Gehölzstrukturen mit Bedeutung als Habitat
Schmetterlinge (Lepidoptera)	gegeben Lebensräume im Landschaftsraum vorhanden	temporärer oder dauerhafter Lebensraumverlust durch Abbaubereich und Zuwegung
Weichtiere (Molluska)	gegeben potenzieller Lebensraum Gesteinsdurchragungen Saale-Unstrut-Gebiet in Fließgewässern und Feuchtgebiet der Bach- und Flussauen	Schädigung, Lebensraumverlust Beeinträchtigung durch Ableitung von Sumpfungswasser möglich
Sonstige (Egel, Zehnfußkrebse)	nicht gegeben	nein

Bereits bei der Betrachtung auf der Ebene von Artengruppen kann eine Betroffenheit einzelner Gruppen infolge ihrer Bindung an bestimmte Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Die betrachteten Artengruppen lassen sich hinsichtlich der möglichen Betroffenheit unterscheiden.

Zum einen sind verschiedene Artengruppen vorhanden, die aufgrund ihres breiten Spektrums genutzter Lebensräume differenzierter zu betrachten sind. Es werden überwiegend relativ geringwertige und weit verbreitete Biotopstrukturen, Ackerflächen, Wegränder und sowie ein Wäldchen durch den Abbaubereich in Anspruch genommen. Kleinflächig sind jedoch auch Halbtrockenrasen, Trockenrasen und Altsteinbrüche mit Gewässern betroffen. Eine Betroffenheit einzelner Arten durch den Verlust von vorhandenen Biotopstrukturen im direkten Vorhabensbereich kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

3.3. Auswertung der Arten innerhalb der Artengruppen nach Verbreitung (Prüfschritt 2)

Die Auswertung der Artenlisten zeigt, dass nur wenige Arten im Bereich der offenen Agrarlandschaft des Halleschen Ackerlandes zu erwarten sind. Insbesondere auf den flachgründigen Porphyristandorten entlang des Saaletales und der anschließenden Porphyrkuppenlandschaft sind jedoch naturschutzfachlich bedeutsame Standorte vorhanden, die durch trockenwarme, teils flachgründige bis felsige Verhältnisse gekennzeichnet sind. Zudem finden sich hier auch größere Restwaldflächen (Petersberg) und Feldgehölze außerhalb der Fluss- und Bachauen, in denen sich diese sonst konzentrieren.

Tab. 3: Zusammenfassende Darstellung des Abschichtungsverfahrens zur Bestimmung potenziell betroffener Arten unter Artenschutzaspekt

Artengruppe	davon Arten der offenen Agrarlandschaft und der Porphyrkuppenlandschaft	Arten mit möglichem oder nachgewiesenem Vorkommen im Bereich des Halleschen Ackerlandes auf Porphyristandorten	Arten mit Vorkommen im Umfeld des geplanten Porphyrrabbau	mögliche Betroffenheit
Gefäßpflanzen	11 Arten in ST, teils ausgestorben (3 Arten) Arten mit begrenzter regionaler Verbreitung, innerhalb des Halleschen Ackerlandes auf Porphyristandorten möglich: 1 Art	<i>Jurinea cyanoides</i> / Sand-Silberscharte (Porphyrilandschaft am Saaletal nördlich Halle)	Kein Nachweis in den MTB 4438 und 4439 (1)	nein
Fische und Rundmäuler	10 Arten in ST, davon 1 Art möglich	Schlammpeitzger (<i>Missgurnus fossilis</i>)	in dem MTB 4438 und 4439 keine Nachweise, in Fuhne Fundpunkte	nein (4)
Amphibien	10 Arten in ST,	4 Arten möglich	4 Arten der Stillgewässer nicht auszuschließen	differenzierte Betrachtung erforderlich
Reptilien	2 Arten in ST, davon Zauneidechse in der Porphyrkuppenlandschaft zu erwarten	Zauneidechse	Zauneidechse	differenzierte Betrachtung erforderlich
Fledermäuse	20 Arten, davon 1 Art, deren Vorkommen nicht zu erwarten ist		Vorkommen von 9 Arten im Bereich des geplanten Steinbruches und weitere Arten in Steinbrüchen im Umfeld nachgewiesen.	differenzierte Betrachtung von 9 Arten notwendig
Nagetiere	1 Art möglich: Feldhamster		Aktuelle Nachweise aus dem Vorhabensgebiet liegen nicht vor (2), (3), (4)	nein (4)
Vögel	in ST 381 Arten zu betrachten, davon 13 Arten ausgestorben oder verschollen		55 Brutvogelarten mit Nachweis im Landschaftsraum, weitere Arten als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Umfeld des geplanten Vorhabens möglich	differenzierte Betrachtung der nachgewiesenen Arten (vgl. Tab. 6)

Artengruppe	davon Arten der offenen Agrarlandschaft und der Porphyrkuppenlandschaft	Arten mit möglichem oder nachgewiesenem Vorkommen im Bereich des Halleschen Ackerlandes auf Porphyristandorten	Arten mit Vorkommen im Umfeld des geplanten Porphyrrabbau	mögliche Betroffenheit
Libellen (Odonata)	in ST 7 Arten zu betrachten, davon keine Art in Steinbruchgewässern zu erwarten bzw. nachgewiesen (4), jedoch Vorkommen an kleinen Fließgewässern möglich: Helm-Azurjungfer		keine Vorkommen im MTB 4438 und 4439 bekannt, jedoch auch nicht auszuschließen	Beeinträchtigung kleiner Fließgewässer durch Einleitung von Sumpfungswasser
Käfer (Coleoptera)	in ST 6 Arten möglich, davon 2 ausgestorben/verschollen, 1 Art mit nur einem Nachweis in ST; 3 Arten zu betrachten (Alt-/Totholz bewohnend)		Vorkommen holzbewohnender Käfer in alten Bäumen vorwiegend in den Auen, keine Vorkommen im MTB 4438 und 4439, jedoch auch nicht auszuschließen	Verlust von Larvalstrukturen nicht ausgeschlossen
Schmetterlinge	14 Arten, davon 5 Arten ausgestorben oder verschollen, Lebensraum der weiteren Arten im Bereich feuchter Lebensräume/Moore, Trocken- und Magerrasen oder Wälder		Vorkommen von 3 Arten nicht ausgeschlossen	Schädigung von Tieren, Verlust von Habitaten möglich
Weichtiere (Molluska)	in Deutschland 9 Arten, in ST 6 Arten zu betrachten, davon 2 Arten ausgestorben/verschollen; im UG möglich 3 Arten: Schmale und Bauchige Windelschnecke, Steinpicker: FFH-Status fraglich, evtl. irrtümlich aufgenommen		Windelschnecken: Vorkommen in permanent grundwassernahen, (extensiv genutzten) Feuchtwiesen und -brachen, Röhrichtern, Hochstaudenfluren und Seggenbeständen keine Vorkommen im MTB 4438 und 4439, jedoch angrenzende MTB besetzt	Baubedingt im Bereich der Ableitung von Sumpfungswasser in die Vorflut im Bereich von Feuchthabitaten mit GW-Absenkung

- Bei der Beurteilung der regionalen Vorkommen konnten die Daten folgender Quellen genutzt werden:
- (1) Daten der Floristischen Kartierung (floraweb.de): Nachweise nur in den MTB 4436 und 4437; KRUMBIEGEL et al. 2012 Vorkommen nur FFH0118 bei Mücheln, von MEINEKE (1994, 2015) und in Rahmen der Kartierung nicht vorgefunden
 - (2) LAU (2015b): Tierartenmonitoring des Landes Sachsen-Anhalt (<http://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/>)
 - (3) LAU (2015c): Vorkommen von Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (außer Vögeln und Fledermäusen)
 - (4) von MEINEKE et al. (1994) bzw. MEINEKE & MENGE (2015, 2020) und in Rahmen der Kartierung im Untersuchungsgebiet nicht vorgefunden.

3.4. Betrachtung der tatsächlichen Vorkommen potenziell betroffener Arten im Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkungen (Prüfschritt 3)

3.4.1. Pflanzen

Das Vorkommen von Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im Vorhabensbereich kann unter Zugrundelegung der Zusammenstellung von MEINEKE & MENGE 2020 sowie von KRUMBIGEL et al. (2012) und der Kartierungsergebnisse nach LAU 2020b, die den aktuellen Kenntnisstand repräsentieren am Vorhabenstandort und dem angrenzenden Standort Burgstetten ausgeschlossen werden.

Im direkten Einflussbereich des Vorhabens sind nach Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtschVO) besonders geschützte oder gefährdete Pflanzenarten vorhanden (vgl. Tab. 4).

Tab. 4: Besonders gefährdete oder geschützte Blütenpflanzenarten am Standort des geplanten Porphyrabbaus 2014/2015 nach MEINEKE & MENGE 2015 und 2020 (MEINEKE & MENGE 2020, LAU 2020b)

Art	Schutz	RL		Status	Anzahl UG		FFH0 182 2016, 2019
		ST	D		2014/15	2020	
<i>Achillea collina</i> Hügel-Schafgarbe		3	D		≥1	+	
<i>Achille setacea</i> Feinblättrige Schafgarbe		3	3				x
<i>Adonis vernalis</i> Adonisröschen		3	3				x
<i>Aira caryophyllea</i> Nelken-Haferschmiele		3	V				x
<i>Antennaria dioica</i> Gewöhnliches Katzenpfötchen	§	1	3				x
<i>Briza media</i> Gewöhnliches Zittergras		3					x
<i>Campanula glomerata</i> Büschel-Glockenblume		3	3				x
<i>Carex supina</i> Niedrige Segge		3	2				x
<i>Centaurium erythraea</i> Echtes Tausendgüldenkraut	§		V		≥10	-	x
<i>Consolida regalis</i> Acker-Rittersporn			3		≥10	x	
<i>Dianthus carthusianorum</i> Kartäuser-Nelke	§				≥500	≥200	x
<i>Gagea bohemica</i> Felsen-Goldstern		3	3				x
<i>Eryngium campestre</i> Feld-Mannstreu	§		V		≥200	≥200	x
<i>Galanthus nivalis</i> Echtes Schneeglöckchen	§		V	k	≥10		
<i>Gypsophila muralis</i> Mauer-Gipskraut		2	3		≥130	≥140	x
<i>Koeleria glauca</i> Blaugrünes Schillergras		2	2				x
<i>Medicago minima</i> Zwerg-Schneckecklee		3	V				x

Art	Schutz	RL		Status	Anzahl UG		FFH0 182 2016, 2019
		ST	D		2014/15	2020	
<i>Muscari armeniacum</i> Armenische-Traubenhyazinthe	§			k	≥5	ca. 10	
<i>Muscari comosum</i> Schopfige Traubenhyazinthe	§	1	3				x
<i>Muscari tenuiflorum</i> Schmalblütige Traubenhyazinthe	§	3	3				x
<i>Narcissus pseudonarcissus</i> Gelbe Narzisse	§		3	k	≥10	-	
<i>Odontites vernus</i> Acker-Zahntrost		3	3				x
<i>Orchis tridentata</i> Dreizähniges Knabenkraut	§	2	3				x
<i>Ophrys apifera</i> Bienen-Ragwurz	§				-	3	
<i>Peucedanum oreoselinum</i> Berg-Haarstrang		3	V				x
<i>Phleum phleoides</i> Steppen-Lischgras		3	V				x
<i>Prunella grandiflora</i> Großblütige Braunelle		3	V				x
<i>Pulsatilla vulgaris</i> Gewöhnliche Kuhschelle	§	2	3				x
<i>Ranunculus illyricus</i> Illyrischer Hahnenfuß		2	2				x
<i>Saxifraga granulata</i> Knöllchen-Steinbrech	§		V		≥500	≥400	
<i>Scabiosa canescens</i> Graue Scabiose		3	3				x
<i>Scilla siberica</i> Sibirischer Blaustern	§			k	≥20	-	
<i>Scleranthus perennis</i> Ausdauernder Knäul		3	V				x
<i>Seseli annuum</i> Steppenfenchel		2	3				x
<i>Silene otites</i> Ohrlöffel-Leimkraut		2	3				x
<i>Thesium linophyllum</i> Mittleres Leinblatt		3	3				x
<i>Torilis arvensis ssp. recta</i> Acker-Klettenkerbel		3				ca. 15	x
<i>Trifolium striatum</i> Gestreifter Klee		3	3				x
<i>Veronica prostrata</i> Niederliegender Ehrenpreis		3	3				x
<i>Veronica spicata</i> Ähriger Ehrenpreis	§	3	3				x
<i>Veronica verna</i> Frühlings-Ehrenpreis		3	V				x
<i>Vulpia bromoides</i> Trespen-Federschwingel		3	V		>1.000	≥60	

Schutzstatus: § - besonders geschützt, II/IV - Anhang II oder IV FFH-RL

Status nach Roter Liste: 3 - gefährdet, 2 - stark gefährdet, D - Daten unzureichend, V - Vorwarnliste
RL D nach METZING et al. (2018), RL ST nach FRANK et al. 2020

Status: k - Art aus gärtnerischer Kultur,

Es handelt sich teils um aus gärtnerischer Kultur stammende Arten oder um allgemein verbreitete Arten, deren Vorkommen nicht gefährdet sind.

Lediglich im Bereich des Burgstetten sind bestandsgefährdete Arten mit Schutzstatus nach Bundesartenschutz-VO vorhanden.

1993 wurde darüber hinaus im Vorhabensbereich an mehreren Ruderalstandorten und ruderalen Grassäumen der Berg-Haarstrang (RL ST 3) festgestellt (MEINEKE et al. 1994). In den aktuellen Kartierungen ist er nicht mehr vertreten.

Darüber hinaus weist MEINEKE & MENGE (2015) darauf hin, dass im Jahr 2000 Herr Jens Stolle auf einer Porphyrkuppe im NO des Flugplatzes Oppin den gefährdeten Felsen-Goldstern (*Gagea bohemica*/ RL ST 3, RL D 3) fand (pers. Mitt v. 13.04.2015 u. Frau Matschat, LVWA v. 13.05.2014). In den Jahren 2014 und 2015 war die Pflanze trotz intensiver Suche weder blühend noch vegetativ aufzufinden. Auch 2020 wurde sie nicht aufgefunden.

Über das Zugriffsverbot auf Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie hinaus werden die Standorte von Pflanzen der besonders geschützten Arten geschützt. Standorte sind der unmittelbare Lebensbereich der Pflanzen und nicht deren Umgebung. Verboten ist die Zerstörung des Standorts, aber auch schon dessen Beeinträchtigung, so dass jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der Pflanzen unter das Verbot fällt.

Streng geschützte Flechten und Moose sind im Planungsraum nicht bekannt. Das Vorkommen von besonders geschützten Flechten und Moosen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Es liegt eine Untersuchung zu Moosgesellschaften der Porphyrkuppenlandschaft bei Halle (MARSTALLER 2010) vor, in deren Rahmen auch der kleine Altsteinbruch im Vorhabensbereich, der westlich des Burgstetten liegt, und Standorte im Bereich der Porphyrkuppen westlich Niemberg aufgesucht wurden. Diese weisen hier keine besonders geschützte Moos- und Flechtenarten nach. Einige der Moosarten (*Racomitrium canescens*, *Acaulon muticum*) innerhalb des FFH-Gebietes „Porphyrkuppen Burgstetten bei Niemberg“ weisen den Rote-Liste-Status 3 in Sachsen-Anhalt auf. Die Aufnahmen innerhalb des Porphyr-Altsteinbruches westlich des Burgstetten weisen keine gefährdeten Arten auf.

Da die Aussagen zum Vorkommen von Moos- und Flechtenarten sehr lückenhaft sind, kann das Vorkommen besonders geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden. Es ist vorsorglich von einer möglichen Schädigung von Wuchsorten im Rahmen des Vorhabens auszugehen.

Neben einer direkten Schädigung durch den Abbau ist eine mögliche Schädigung der Standorte durch Emissionen des Steinbruchbetriebs, insbesondere Staub zu berücksichtigen.

Eine Eutrophierung der Standorte durch die mineralischen Staubemissionen ist nicht zu erwarten. Die Anreicherung der Stäube kann jedoch zur Feinerdebildung auf den felsigen Standorten beitragen und die Sukzession auf Felsstandorten beschleunigen.

Grundsätzlich ist mit Staubemissionen bis ca. 250 m im Umfeld des Abbaubereiches nur während längerer trockener Wetterlagen zu rechnen.

Der Altsteinbruch westlich Niemberg, in dem ein LRT 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation erfasst wurde, liegt bereits in einem Bereich, der vom Vorhaben nicht mehr relevant beeinflusst sein wird.

Die Kuppe des Burgstetten liegt in ca. 290 m Entfernung vom Steinbruch im Grenzbereich möglicher Einflüsse. Der Burgstetten liegt in einem Bereich bis ca. 0,05 g/m²d und damit in einem Bereich, der an über 2/3 der Immissionsmessstellen des Landes Sachsen-Anhalt als Jahresmittelwert erreicht wird (Immissionsgrenzwert nach TA Luft 0,35 g/m²d). Die Belastung durch Staubbiederschlag im Landesdurchschnitt aller Messstandorte in Sachsen-Anhalt lag im Jahre 2015 bei 0,07 g/m²d (LAU 2016, S. 93f).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die natürliche Sukzession auf weniger exponierten Felsstandorten beschleunigt. Dieser Faktor tritt jedoch gegenüber anderen Einflussfaktoren - z.B. Nährstoffeintrag aus umgebenden Ackerflächen, Eintrag von organischem Material aus umgebenden Biotopen - zurück, kann jedoch in Verbindung mit dem Brachfallen der Biotopkomplexe mit Felsfluren den Wertverlust dieser Biotope mit befördern.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Biotopstrukturen mit Bedeutung als Wuchsort gefährdeter Pflanzenarten im Umfeld des geplanten Abbaufeldes ist jedoch nicht zu erwarten.

Die Zerstörung oder Beeinträchtigung eines Wuchsortes besonders geschützter Arten stellt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG keinen Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützte Pflanzenarten sind. Die Verluste oder Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu Bilanzieren und zu kompensieren, so dass es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt.

3.4.2. Fledermäuse

Fledermäuse gehören überwiegend zu den Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie, für die die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 gelten.

Die Beurteilung der Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber Vorhabenswirkungen hat folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- a) Verlust von Ruhestätten (Quartieren) durch bauliche Maßnahmen
- b) vorübergehender oder dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten durch Rodung der Wald- und Gehölzflächen und Umnutzung
- c) Gefährdung durch den Betrieb (Schädigung von Tieren in Spaltenquartieren)
- d) visuelle bzw. akustische Störreize

Eine Gefährdung von Tieren kann sich insbesondere während des Aufschlusses der Abbauf Flächen ergeben, der mit der Beseitigung von Wald und Gehölzstrukturen verbunden ist. Dies kann zum einen durch eine direkte Schädigung im Zuge der Fällarbeiten erfolgen. Zudem kann der Verlust von Quartieren während ungünstiger Zeiten (z.B. Wochenstubezeit, Winter) neben einer direkten Schädigung auch zu einer Gefährdung der quartierlosen Tiere führen.

Unabwendbare Tierkollisionen im Zuge des Abbaugeschehens gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinaus und erfüllen nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Denkbar ist auch eine Gefährdung von ruhenden Tieren in Gesteinsspalten im Zuge des Abbaugeschehens. Spalten im anstehenden Porphyrt weisen in den aktiven Abbaubereichen überwiegend nur eine sehr geringe Breite auf. Untersuchungen in den Steinbrüchen Schwerz und Löbejün, die vergleichbare Verhältnisse aufweisen, lassen keine relevante Gefährdung erwarten. Die prinzipielle Eignung als Quartierstruktur legt die Feststellung von Balzrufen der Zweifarbfledermaus im Tagebau Petersberg nahe.

Akustische Störungen können das Jagdgeschehen negativ beeinflussen. Da ein Abbau im Zeitraum von 6.00 -22.00 Uhr erfolgt, überlagern sich Schallemissionen und vorwiegend zur Jagd genutzte Periode (Dämmerung 1 Stunde vor bis 1 h nach Sonnenauf-/untergang) nahezu während des gesamten Jahres. Trotzdem wurden die im Bereich des zukünftigen Tagebaus Niemberg beobachteten Arten in vergleichbarer oder wesentlich höherer Nachweisdichte in den laufenden Tagebauen Löbejün und Schwerz festgestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine erhöhte Nahrungsverfügbarkeit im Tagebaubereich negative Effekte überwiegt.

Vom Schädigungsverbot nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfasst sind Nahrungshabitats und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitats oder die Zerschneidung von Wanderwegen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktionslos. Hierauf ergeben sich zurzeit keine Hinweise.

Grundlagen der Bewertung des Bestandes

MEINEKE, T., HEINKEN, T., BRUNKEN, G. & MENGE, K. (1994): Vegetation und Fauna im Bereich der Porphyrlagerstätte Niemberg-Brachstedt. Bestandsaufnahme und Bewertung zum geplanten Porphyrrabbau. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Köthener Straße 13, 06193 Petersberg.

MEINEKE, T & MENGE, K. (2015): Vorhaben Steintagebau Niemberg-Brachstedt Schutzgüter Arten und Biotope 2014/2015. Stand Juli 2015. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Petersberg.

MEINEKE, T. & K. MENGE (2020): Vorhaben Steintagebau Niemberg-Brachstedt Schutzgüter Arten und Biotope 2020. Überprüfung der Ergebnisse aus 2014/2015. Stand August 2020. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Sennewitz.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2020): Mitteilung zu Tierarten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie und Fundpunkte weiterer Tier- und Pflanzenarten. Daten im shap-Format. Mitteilung vom 25.09.2020

Im Zeitraum Mai bis Juli 2014 wurden im Untersuchungsraum an 53 Terminen mit Hilfe von Ultraschall-Recordern Fledermausnachweise durch MEINEKE & MENGE (2015) erfasst. Es wurden 5 Standorte, schwerpunktmäßig im Bereich des Wäldchens untersucht.

2020 beschränkte sich die Erfassung auf 1 Standort im Bereich des Laubholz-Mischbestandes. Es wurde an 14 Nächten im Zeitraum 11. - 24. Juni 2020 gefangen

Ferner liegen Daten vor, die durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt übermittelt wurden. Es handelt sich hierbei um Einzelnachweise, denen Begehungen mit Feldermausdedektor oder Batcorderaufzeichnungen zu grunde liegen. Diese erfolgten in den Jahren 2011, 2012 und 2019, sie sind nicht Ergebnis einer systematischen Erfassung.

Bewertung des Bestandes

Das Bundesamt für Naturschutz weist in seiner Zusammenstellung der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge I, IV und V der FFH-Richtlinie 25 Fledermausarten aus, davon sind 20 Arten auf der Artenliste des Landes Sachsen-Anhalt enthalten, 19 Arten sind aktuell nachgewiesen. Die Anwesenheit von 6 bis 7 Arten konnte im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Für weitere 7 Arten liegen Nachweise mit Bezug zum Landschaftsraum aus der Literatur vor.

Die Arten Mopsfledermaus und Großes Mausohr sind Verantwortungsarten des Landes Sachsen-Anhalt (LAU 2013). Sie wurden im Untersuchungsgebiet durch MEINEKE & MENGE (2015, 2020) nicht nachgewiesen, konnten jedoch in den nahen Abbauflächen Petersberg und Schwerz beobachtet werden.

Das vorgefundene Artenspektrum, seine Häufigkeitsverteilung und die Präsenz bzw. zeitliche Raumnutzung der Arten spiegeln das begrenzte Potential vergleichsweise junger und kleinflächiger Laubholzmischbestände wider. Anspruchsvolle Arten mit enger Bindung an naturnahe Wälder (z. B. Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus) wurden nicht festgestellt. Bedeutung besitzt der totholzreiche Forst vor allem aufgrund seines Quartierangebotes. Zu den Arten, die dieses Quartierangebot bevorzugt nutzen, zählen die Bartfledermäuse, die Fransenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, die teils auch im Bereich des nahen FFH-Schutzgebietes nachgewiesen wurden, sowie die Mückenfledermaus.

Mit großer Wahrscheinlichkeit jagen beide Abendseglerarten in erster Linie die aus dem Gehölz aufsteigenden Fluginsekten. Bartfledermäuse und Fransenfledermaus suchen dagegen Nahrung vorwiegend unterhalb des Kronendaches und an Innenrändern.

Auch die Rauhaufledermaus bevorzugt Quartiere im Wald, wurde jedoch im Untersuchungsgebiet nicht kontinuierlich beobachtet, so dass es sich vermutlich um durchziehende Tiere handelt.

Die Zwergfledermaus ist eine Art, die bevorzugt Quartierstrukturen in und an Gebäuden im Siedlungsbereich nutzt und strukturgebunden in der Offenlandschaft jagt. Dabei nutzt sie auch Waldränder.

Von MEINEKE & MENGE (2015) wurden die Standorte von ca. 30 Biotopbäumen innerhalb des Wäldchens erfasst, die als Fledermausquartiere eine Bedeutung haben können. Diese konzentrieren sich im mittleren und nördlichen Teil des Waldes, der in Abbauphase 2 vom Abbau betroffen ist. In südlichen Teil, der in Abbauphase 1 in Anspruch genommen wird, sind ca. 4 Biotopbäume festgestellt worden.

Tab. 5: Übersicht über das Artenspektrum

wiss. Name	dt. Name	FFH-Anh. IV	RL D/ST	Habitat	Nachweise* im UG nach MEINEKE & MENGE 2015	Status im UG (MEINEKE & MENGE 2015)	Nachweise* MEINEKE & MENGE 2020	Nachweis am Burgstetten (LAU 2020)	im Naturraum (TGB Schwerz und Petersberg)
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II, IV	2/2	W K S					x
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	3/1	K S W					x
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	IV	3/3	K S				x	x
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	IV	1/2	W G					
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	2/2	W					
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	-/3	S W K G	28 (53 %)	Reproduktionsquartiere wahrscheinlich	10 (71 %)		x
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	-/2	W S				x	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II, IV	G/1	S G W					
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	-/3	G W					x
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	-/2	W S					x
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	-/3	W S K	2 (9 %)	Reproduktionsquartiere wahrscheinlich	10 (71 %)		
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimpernfledermaus	II, IV	2/	S K					?
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	D/2	W	31 (59%)	Reproduktionsquartiere wahrscheinlich	13 (93 %)		x
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	IV	V/2	W G S	29 (55 %)	Reproduktionsquartiere bisher nicht bekannt	12 (86%)	x	x
<i>Nyctalus lasiopterus</i>	Riesenabendsegler	IV		W S					x (Irrgast)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	-/2	W G	5 (9 %)	Durchzügler Reproduktion bisher nicht bekannt	14 (100%)	x	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	-/3	S K	3 (6 %)	Reproduktionsquartiere im Siedlungsbereich wahrscheinlich	9 (64 %)		x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	-/3	S K W			14 (100 %)	x	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	3/2	W S K					x
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	1/1	S K					
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	II, IV	2/1	K S W					
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	IV	D/G	G K S					x

* Anzahl der Nachweinsnächte im UG und Anteil der Nachweinsnächte am Gesamtumfang
Habitat: W - Wald, K - offene Kulturlandschaft, S - Siedlung, G - Gewässer
Gefährdungsstatus RL D (2020)/ ST (2020): G - Gefährdung zunehmend aber Status unbekannt, D - Datengrundlage unzureichend, V - Vorwarnliste, 3 gefährdet, 2 - stark gefährdet, 1 - vom Aussterben bedroht

2020 haben sich mögliche Quartierstrukturen (Spalten, Risse, Rindentaschen) aufgrund ausgedehnter Trockenschäden im Bestand deutlich erhöhte und es hat eine Auflichtung stattgefunden.

Fledermausquartiere

Zu regional bedeutsamen Quartieren und Aktivitätsschwerpunkten im Umfeld des Vorhabens ergeben sich keine Hinweise.

Bedeutung für den Fledermauszug

Die Auswertung der Geländeerhebungen, erbrachte den Nachweis der Anwesenheit wandernder Arten - insbesondere Abendsegler (Ruftyp *nyctaloid*) und Rauhautfledermaus (Ruftyp *Pipistrellus*) - im Untersuchungsgebiet.

Es ergab sich kein Hinweis auf eine hervorgehobene Bedeutung des Gebietes als Durchzugsraum für Fledermäuse.

Einzelbetrachtung der betroffenen Arten

Die im Vorhabensbereich und seiner Umgebung nachgewiesenen Arten sind hinsichtlich der möglichen Vorhabenswirkungen zu betrachten. Hierzu zählen:

Baubedingte Wirkungen:

- Verlust von Tagesquartieren und Wochenstuben durch die Beseitigung von Gehölzen (Bauphase 1 und 2)
- Schädigung von Tieren im Zuge von Fällarbeiten

Anlage bedingte Wirkungen:

- Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Tagesquartieren und Jagdhabitaten

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Verlust von Habitatstrukturen im Bereich der Abbauwände mit Abbaufortschritt

Zur Auswirkung eines Festgesteinsabbaus auf die Fledermausfauna können Untersuchungen in den Tagebauen Schwerz und Petersberg (2014, 2015) durch MEINEKE herangezogen werden.

Nachfolgend werden die nachgewiesenen, beurteilungsrelevanten Arten einzeln betrachtet. Dies sind:

- Große/ Kleine Bartfledermaus
- Fransenfledermaus
- Kleiner/Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus (nur Durchzügler)
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus

Die Darstellung der Bestandssituation in Sachsen-Anhalt folgt dabei LAU (2020) bzw.. Angaben zum Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Sachsen-Anhalts folgen dem Statusbericht 2019 (LAU 2019).

Die Abgrenzung der lokalen Population folgt BFN (2016).

Die Beurteilung der artenschutzrelevanten Auswirkungen und möglicher Maßnahmen wird in Anlehnung an die Ausführungen zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen vorgenommen (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeuetiere/liste>).

Einzelfallprüfung Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	
Gefährdung		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand ST 2019	Zukunftsprognosen ST 2019
RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> FV günstig
RL ST, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> U1 unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> U2 schlecht
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
Kurzbeschreibung		
<p>Waldfledermaus, auch in größeren Parks, vorwiegend im Flachland, Sommerquartier in Baumhöhlen auch jüngerer Bäume, auch in Fledermauskästen, in hohen Betonlichtmasten und in Spalten zwischen Platten eines Neubaublocks beobachtet;</p> <p>Sommerquartiere/Wochenstuben sind fast ausschließlich in Baumhöhlen, Stammaufrissen, selten aber auch in Fledermauskästen, Vogelkästen oder Gebäudefassaden, Weibchen weisen eine hohe Geburtsorttreue auf.</p> <p>Winterquartiere in dickwandigen Baumhöhlen (>40 cm), tiefen Felsspalten, Mauerrissen von Häusern;</p> <p>Wandernde Art, in Mitteleuropa Herbstzug Anfang September/ Mitte November, Hauptzugrichtung Südwest, zieht auch am Tage</p> <p><u>Jagdverhalten:</u> Flug schnell, hoch 10-40 (70) m, geradlinig mit schnellen Wendungen und Sturzflügen, jagt Als erstes erfolgt die Jagd über dem Kronenbereich von Bäumen. Mit zunehmender Abkühlung in der Nacht wird die Jagd im Kronenbereich, an Waldrändern oder über Wiesen und Wasserflächen fortgesetzt, Jagdrevier bis 6-10 km vom Quartier entfernt</p> <p>Als <u>lokale Population</u> des Großen Abendseglers ist nach BfN (2016) im Sommer die Wochenstube anzusehen. Meist liegt die Koloniegröße bei 20-60, manchmal sogar bei über 100 Weibchen (BfN 2016). Beim Großen Abendsegler wurde ein regelmäßiger Wechsel zwischen verschiedenen Wochenstubenquartieren und auch zwischen verschiedenen Wochenstuben beobachtet. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser innerhalb eines Waldgebietes räumlich klar abgrenzbar. Alle Individuen eines solchen Verbundes sind als Angehörige einer lokalen Population anzusehen. Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen. Diese sind meist verstreut verteilt und lassen sich aufgrund fehlender Kenntnisse der Quartiere nur schwer als lokale Population abgrenzen. Häufig ist die Abgrenzung nur über die Ermittlung geeigneter Lebensräume (z.B. alle Individuen in einem Waldgebiet) möglich.</p>		
Vorkommen		
<p>Der Abendsegler ist flächendeckend in Sachsen-Anhalt nachgewiesen. Große Reproduktionsgebiete befinden sich in der Altmark, im Drömling, im Elb-Havel-Winkel sowie im Biosphärenreservat Mittelelbe. Es liegen nur wenige Reproduktions- und Quartiernachweise aus Sachsen-Anhalt vor. Fortpflanzungsquartiere sind aus dem Umfeld des geplanten Festgesteinsabbaus nicht bekannt. Die Art durchwandert Sachsen-Anhalt zudem zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Spätsommer und ist dann flächendeckend nachzuweisen.</p> <p>Die Art wurde im UG während des gesamten Untersuchungszeitraumes in 29 von 52 Nächten (55%) beobachtet und bildet mit 34 % der Registrierungen die zweithäufigste Art. Fortpflanzungsquartiere in Baumhöhlen sind auch innerhalb des vorhandenen jüngeren Baumbestandes nicht auszuschließen. Die Art zeigte eine hohe Frequenz der Nachweise, die auf ein reges Jagdgeschehen im Bereich des Wäldchens deutet.</p> <p>Die Entfernung des Burgstetten zur nächsten großen Waldinsel, dem Bergholz, beträgt ca. 6 km, dieses liegt damit ebenfalls noch innerhalb des Aktionsraumes um diese Waldinsel. Das Bergholz bietet aufgrund des Vorhandenseins von Altbeständen ein wesentlich besseres Quartierangebot und es besteht die Möglichkeit, dass die im Bereich Burgstetten nachgewiesenen Tiere zur lokalen Population des Bergholzes gehören.</p> <p>Auch in den bestehenden Tagebauen Schwerz und Petersberg wurde die Art während des gesamten Sommers registriert.</p>		

<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG</p>	
<p>Beeinträchtigung Da kein abschließender Überblick über das Vorhandensein von Quartierstrukturen besteht, ist vorsorglich davon auszugehen, dass wechselnde Tagesquartiere, aber auch das Vorhandensein von Fortpflanzungsquartieren möglich sind. Der Verlust von Gehölzstrukturen (Wäldchen) kann mit dem Verlust von Tagesruhe- und Fortpflanzungsstätten verbunden sein. Die Fällarbeiten bei der Beseitigung des Wäldchens zum Aufschluss des Festgesteinsabbaus können zur direkten oder indirekten Schädigung von Tieren führen. Eine nachhaltige Reduktion des Nahrungspotenzials ist nicht zu erwarten, da der entstehende Abbau mit den umgebenden Brachflächen des Sicherheitsbereichs eine attraktive Nahrungsquelle bieten wird.</p>	
<p>Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu entwickeln: VE1 Durchführung der Fällarbeiten im Winter, Zeitraum 1. Oktober bis 30. März, Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf das Vorhandensein von Quartieren im Spätherbst und Verschließen der Öffnungen</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen im ASB entwickeln: CEF1 Anbringen von Fledermauskästen an geeigneten Gehölzstrukturen zur Kompensation geschädigter Quartiere CEF2 Anlage von Waldinseln</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch die Maßnahme VE1 kann die Tötung oder Schädigung von Tieren vermieden werden.</p>	
<p>Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung durch die Anlage und den Betrieb des Tagebaus ist nicht zu erwarten. Die Steinbrüche in Petersberg und Schwerz werden regelmäßig zur Jagd aufgesucht.</p>	
<p>Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es ist davon auszugehen, dass durch die Beseitigung des Wäldchens der Verlust von Ruhestätten (Tagesquartieren) stattfindet, dass aber auch der Verlust von Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen ist. Eine Übersicht über vorhandene Biotopbäume mit Spechthöhlen liegt vor. Der Verlust von Tagesruhestätten ist durch Anbringen von Fledermausquartieren kompensierbar. Die Annahme von Kästen durch die Art ist belegt. Der Verlust einer Wochenstube (in der Regel auch mehrere gemeinsam genutzte Quartiere) würde zum Erlöschen der lokalen Population des Wäldchens führen. Aber auch regelmäßig genutzte Männchen- und Paarungsquartiere unterliegen dem Schutz gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ein Verlust wird ebenfalls als Erlöschen der lokalen Population betrachtet. Es ist durch ein Fachgutachten zu klären, ob Baumhöhlen im Bereich des Wäldchens die Funktion einer Fortpflanzungsstätte erfüllen oder ob die Tiere der lokalen Population der Gehölzinseln der</p>	

Porphyrkuppenlandschaft mit dem Bergholz zuzuordnen sind.

Der Verlust von Tagesquartieren aber auch von Wochenstuben kann durch Anbringen geeigneter Fledermauskästen im Umfeld des Vorhabenstandortes vermieden werden.

Da die Weibchen eine hohe Quartiertreue zeigen, soll der Verlust der Strukturen im nahen Umfeld durch Anbringen von Fledermauskästen (**CEF1**) kurzfristig kompensiert werden. Da am Standort bisher keine Fledermauskästen eingesetzt werden, ist es für den Erfolg der Maßnahme erforderlich ein langfristiges Konzept zu erarbeiten und frühzeitig umzusetzen, welches durch ein Monitoring begleitet wird.

Als Ersatzstandorte bieten sich die Feldgehölze am Burgstetten (Robiniengehölz, Mischwald der mittleren Porphyrkuppe an der Straße nach Niemberg, verbuschte Streuobstbestände an der Rieda, Gehölzinseln am Abatassienenberg) an. Auf der Basis einer differenzierten Erfassung der Quartierstrukturen ist die Art und der Umfang der notwendigen Kästen zu bilanzieren.

Zudem wird zur langfristigen Kompensation des Verlustes der Waldinsel als Teil des Jagdhabitates die Anlage neuer Waldinseln im Umfeld des Burgstetten geplant. Diese sollen keiner Nutzung unterliegen, so dass sich ein höhlenreicher Bestand entwickeln kann.

Durch die Kombination beider Maßnahmen kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang mit den beeinträchtigten gewährleistet werden. Populationsrelevante Auswirkungen sind zu vermeiden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände

gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Einzelfallprüfung Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
Gefährdung		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand ST 2019	Zukunfts Aussichten ST 2019
RL D, Kat. D	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
RL ST, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
Kurzbeschreibung		
<p>Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Sie nutzt alte Spechthöhlen und alternativ auch Fledermauskästen als Quartier. Seltener werden auch in Spaltenquartieren an Gebäuden Kleine Abendsegler gefunden.</p> <p>Als Fernstreckenwanderer legt der Kleine Abendsegler bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von 400-1600 km zurück. Die Art ist vergleichsweise ortstreu und sucht traditionell genutzte Sommerquartiere auf, die jedoch häufig gewechselt werden. Eine Kolonie kann im Laufe des Sommers bis zu 50 Quartiere in einem 300 ha großen Gebiet aufsuchen.</p> <p>Die <u>Jagdgebiete</u> befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2-18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können.</p> <p>Als <u>lokale Population</u> des Kleinen Abendseglers ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. Meist liegt die Koloniegröße in Baumhöhlen bei 20-50 Weibchen, in Einzelfällen können 100 Tiere beobachtet werden. Wochenstuben in Gebäudequartieren können noch deutlich umfangreicher sein. Die Wochenstube ist als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen. Wochenstuben des Kleinen Abendseglers, zumindest solche in Baumhöhlen, nutzen in einer Saison offenbar meist mehrere Quartiere im mitunter täglichen Wechsel. In einem solchen Fall wird die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund bezeichnet. Im Regelfall ist dieser auch innerhalb eines Waldgebietes räumlich klar abgrenzbar. Alle Individuen eines solchen Verbundes sind als Angehörige einer lokalen Population anzusehen.</p>		
Vorkommen		
<p>Der Kleine Abendsegler ist in allen großen Waldgebieten in Sachsen-Anhalt bis in Höhen von 500 m verbreitet. Verbreitungslücken gehen auf die walddarmen Offenland-Naturräume wie die Ackerlandschaften der Börde oder bei Halle oder Querfurt zurück. Als Offenlandjäger besiedelt der Kleine Abendsegler auch kleinere Waldinseln in der ausgeräumten Agrarlandschaft. Das Bergholz am Petersberg gilt als relevantes Vorkommen (JENTZSCH UND REICHHOFF 2013).</p> <p>Für die Art liegt die größte Anzahl von Kontaktnachweisen im UG vor. Sie ist somit im UG die häufigste Art, ebenso im Bereich des Tagebaus Schwerz. Auch für den Tagebau Petersberg liegt eine hohe Anzahl von Kontaktnachweisen vor, was durch die Nähe des Abbaus zum Bergholz zu erwarten war. Die Entfernung des Burgstetten zum Bergholz beträgt ca. 6 km, dieser liegt damit ebenfalls noch innerhalb des Aktionsraumes um diese Waldinsel und es besteht die Möglichkeit eines funktionellen Bezuges.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG		
Beeinträchtigung		
<p>Da kein abschließender Überblick über das Vorhandensein von Quartierstrukturen besteht, ist vorsorglich davon auszugehen, dass wechselnde Tagesquartiere, aber auch das Vorhandensein von Fortpflanzungsquartieren möglich sind. Der Verlust von Gehölzstrukturen (Wäldchen) kann mit dem Verlust von Tagesruhe- und Fortpflanzungsstätten verbunden sein. Die Fällarbeiten bei der Beseitigung des Wäldchens zum Aufschluss des Festgesteinsabbaus können zur direkten oder indirekten Schädigung von Tieren führen.</p> <p>Eine nachhaltige Reduktion des Nahrungspotenzials ist nicht zu erwarten, da der entstehende Abbau mit den umgebenden Brachflächen des Sicherheitsbereichs eine attraktive Nahrungsquelle bieten wird.</p>		
Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu		<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen im ASB entwickeln:

entwickeln: VE1 Durchführung der Fällarbeiten im Winter, Zeitraum Oktober bis 30. März, Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf das Vorhandensein von Quartieren im Spätherbst und Verschließen der Öffnungen der freien Quartiere	CEF1 Anbringen von Fledermauskästen an geeigneten Gehölzstrukturen zur Kompensation geschädigter Quartiere CEF2 Anlage von Waldinseln
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch die Maßnahme VE1 kann die Tötung oder Schädigung von Tieren vermieden werden.</p>	
<p>Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine Störung der durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Hartsteintagebaus nicht zu erwarten.</p>	
<p>Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass durch die Beseitigung des Wäldchens der Verlust von Ruhestätten (Tagesquartieren) stattfindet, dass aber auch der Verlust von Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden kann. Dies ist durch ein Fachgutachten zu klären. Da am Standort bisher keine Fledermauskästen eingesetzt werden, ist es für den Erfolg der Maßnahme erforderlich ein langfristiges Konzept zu erarbeiten und frühzeitig umzusetzen, welches durch ein Monitoring begleitet wird. Prinzipiell werden Feldermauskästen angenommen.</p> <p>Da die Weibchen eine hohe Quartiertreue zeigen, soll der Verlust der Strukturen im Umfeld des Vorhabens durch Anbringen von Fledermauskästen (CEF1) kurzfristig kompensiert werden. Hierzu bieten sich die Feldgehölze am Burgstetten (Robiniengehölz, Mischforst der mittleren Porphyrkuppe, Verbuschte Streuobstwiesen an der Rieda, Gehölzinseln Abatassienenberg) an. Geht man von einem Aktionsradius bis zu 9 km aus, ist davon auszugehen, dass das Bergholz in räumlichem Zusammenhang mit weiteren Waldinseln und den Feldgehölzen und Wäldchen am Burgstetten ein wesentliches Potenzial an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bietet.</p> <p>Zudem ist zur langfristigen Kompensation die Anlage von Feldgehölzinseln (CEF2) geplant. Dieses soll keiner Nutzung unterliegen, so dass sich ein höhlenreicher Bestand entwickeln kann.</p> <p>Durch die Kombination beider Maßnahmen kann eine Kompensation von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang mit den beeinträchtigten gewährleistet und der Umfang an Nahrungshabitaten gesichert werden. Populationsrelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Verbotstatbestände</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)</p>	
<p><input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich</p>	

Einzelfallprüfung Rauhauffledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
Gefährdung		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand ST 2019	Zukunftsaussichten ST 2019
RL D, Kat. -	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> FV günstig
RL ST, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
Kurzbeschreibung		
<p>Die Rauhauffledermaus ist eine Waldfledermaus, die sowohl in feuchten Laubwäldern als auch in trockenen Kiefernwäldern, Parks, seltener in Siedlungen anzutreffen ist. Sommerquartiere finden sich in Baumhöhlen, flachen Fledermauskästen, Stammrissen, Spalten an Jagdkanzeln, seltener an Gebäuden. Sie bevorzugt insgesamt tiefe Spalten. Winterquartiere befinden sich in Felsspalten, Mauerrissen, Höhlen, auch in Baumhöhlen. Die Rauhauffledermaus ist eine wandernde Art, es wurden mehrfach Wanderungen über 1 000 km nachgewiesen.</p> <p><u>Jagdverhalten:</u> Flug schnell, jagt in 4-15 m Höhe auf Schneisen, Wegen, an Waldrändern, auch über Wasser, strukturorientiert</p> <p>Als <u>lokale Population</u> der Rauhauffledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. Meist liegt die Koloniegröße bei 60, manchmal sogar bei über 200 Weibchen. Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen. Bei der Rauhauffledermaus wurde regelmäßig ein kleinräumiger Wechsel zwischen verschiedenen Wochenstubenquartieren beobachtet. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser auch innerhalb eines Waldgebietes räumlich klar abgrenzbar. Alle Individuen eines solchen Verbundes sind als Angehörige einer lokalen Population anzusehen.</p>		
Vorkommen		
<p>In Sachsen-Anhalt kommt die Rauhauffledermaus vorwiegend in Bruchwäldern der Flusslandschaften des Tieflandes vor.</p> <p>Im Frühjahr (April und Mai) und im Spätsommer (Ende Juli bis September) zieht eine größere Anzahl der Art durch Sachsen-Anhalt von und zu den Winterquartieren in West- und Südeuropa.</p> <p>Status im UG: vermutlich Durchzügler, nur einzelne Nachweise am Burgstetten</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG		
Beeinträchtigung		
<p>Die Gehölzstrukturen des UG werden vermutlich auch als Tagesquartier während des Aufenthalts im Gebiet genutzt. Der Verlust der Strukturen ist nicht populationsrelevant. Die Schädigung einzelner Tiere durch Fällarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, ist aber zu vermeiden.</p>		
Maßnahmen		<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen im ASB entwickeln:
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu entwickeln: VE1 Durchführung der Fällarbeiten im Winter, Zeitraum 1. Oktober bis 30. März, Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf das Vorhandensein von Quartieren im Spätherbst und Verschließen der Öffnungen		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
<p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p>		
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt		
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der		

<p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Unter Berücksichtigung der Maßnahme VE1 kann eine Schädigung von Tieren sicher vermieden werden.</p>
<p>Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine Störung der Art durch die Realisierung des Vorhabens ist nicht zu erwarten. Es werden neue Nahrungshabitate entstehen, die im Umfeld rastenden Tieren während des Zuges zur Verfügung stehen.</p>
<p>Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Schädigung von Tagesquartieren durch die Beseitigung des Wäldchens ist nicht auszuschließen. Für einzelne durchziehende Tiere stehen im Umfeld des geplanten Abbaugebietes andere Quartierstrukturen zur Verfügung. Durch die geplante Anbringung von Fledermauskästen wird dieses Angebot nochmals aufgewertet, so dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht eintritt.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Verbotstatbestände</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)</p>
<p><input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich</p>

Einzelfallprüfung Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
Gefährdung		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand ST 2019	Zukunftsprognosen ST 2019
RL D, Kat. -	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> FV günstig
RL ST, Kat. 3	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
Kurzbeschreibung		
Vorwiegend Hausfledermaus, sowohl in Dörfern als auch in Großstädten. Sommerquartiere liegen in von außen zugänglichen Spalten, hinter Bretterverschalungen, Wandverkleidungen, Fensterläden, in alten Kalkbergwerken, tiefen Felsspalten, in Mauerspalten, in Kellern.		
Die Art ist überwiegend ortstreu, Entfernungen zwischen Winter- und Sommerquartier liegen kaum über 10-20 (-50) km;		
<u>Jagdverhalten:</u>		
jagt bis 1-2 km vom Quartier entfernt überwiegend strukturgebunden über Teichen, an Waldrändern, in Gärten, unter Laternen, hält bestimmte Flugbahnen ein, jagt gelegentlich auch im freien Luftraum, Flug schnell, wendig, 5-10 m hoch.		
Als <u>lokale Population</u> der Zwergfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. In Gebäuden sind Koloniengrößen mit bis zu 250 Tieren bekannt. Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen. Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich klar abgrenzbar (z.B. innerhalb einer kleinen Ortslage). Alle Individuen eines solchen Verbundes sind demnach als Angehörige einer lokalen Population anzusehen.		
Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen. Diese sind meist verstreut verteilt und lassen sich aufgrund fehlender Kenntnisse der Quartiere nur schwer als lokale Population abgrenzen. Häufig ist die Abgrenzung nur über die Ermittlung geeigneter Lebensräume (z.B. alle Individuen einer Ortslage) möglich.		
Vorkommen		
Die Zwergfledermaus hat ihre Verbreitungsschwerpunkte im und am Harz, im südlichen Sachsen-Anhalt und in der Altmark unter Ausschluss der Flussniederungen.		
Im UG ist die Art nur Ende Juni/Anfang Juli mit weniger als 1% der Kontakte nachgewiesen. Dies unterstreicht, dass das Wäldchen nicht zum bevorzugten Lebensraum der Art zählt.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG		
Beeinträchtigung		
Die Quartiere der Zwergfledermaus befinden sich bevorzugt im Siedlungsbereich. Das Vorkommen von Einzeltieren in Baumhöhlen oder Spalten innerhalb des Wäldchens kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Offenlandflächen im Umfeld des Wäldchens können durchaus als Nahrungshabitat genutzt werden, insbesondere, wenn sie durch Gehölzstrukturen mit dem Siedlungsraum verbunden sind.		
Das Vorhaben kann zur Schädigung einzelner Tiere infolge der Fällung der Gehölzbestände führen.		
Maßnahmen		<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen im ASB entwickeln:
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu entwickeln: VE1 Durchführung der Fällarbeiten im Winter, Zeitraum 1. Oktober bis 30. März, Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf das Vorhandensein von Quartieren im Spätherbst und Verschließen der Öffnungen		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme,		

<p>Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch die Maßnahme VE1 kann eine Schädigung einzelner Tiere im Zuge der Fällarbeiten zur Schaffung der Baufreiheit vermieden werden.</p>
<p>Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine Störung von Tieren während der sensiblen Zeit der Fortpflanzung oder Überwinterung kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Das Vorhandensein von zeitweise genutzten Tagesquartieren kann nicht ausgeschlossen werden. In den umliegenden Ortschaften und deren naturnahen Randstrukturen stehen der Art jedoch geeignete Strukturen zur Verfügung. Auch das Anbringen von Fledermauskästen kann das vorhandene Angebot noch erweitern.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Verbotstatbestände</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)</p>
<p><input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich</p>

Einzelfallprüfung Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
Gefährdung		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand ST 2019	Zukunftsaussichten ST 2019
RL D, Kat. -	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> FV gute Aussichten
RL ST, Kat. G	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> U1 unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> U2 schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
Kurzbeschreibung		
<u>Lebensraum:</u>		
<p>Quartiere meist im Siedlungsbereich, bevorzugen als Spaltenbewohner Hohlräume hinter hölzernen Wandverschalungen, zwischen Ziegeln oder der Dachverkleidung aber auch Baumhöhlen und Nistkästen.</p> <p>Über das Vorhandensein von Winterquartieren in Sachsen-Anhalt ist nichts bekannt.</p> <p>Von der Mückenfledermaus sind Fernwanderungen bekannt. An Windkraftanlagen werden zur Zugzeit weit entfernt von den Reproduktionsgebieten Individuen getötet.</p>		
<u>Jagdverhalten:</u>		
<p>Jagt im Siedlungsbereich oder auch in Parks, Alleen, am Ufer von Teichen und Seen oder an Waldrändern in drei bis fünf Meter Höhe in schnellen Richtungswechseln ihre Beute an der Vegetation; Aktionsradius ca. 1,7 km um das Quartier.</p>		
Abgrenzung der lokalen Population (BfN)		
<p>Als lokale Population der Mückenfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. Die Koloniegröße liegt für kleine Kolonien bei 15-20 Weibchen, für große Kolonien können es auch über 1.000 Individuen sein. Die Mückenfledermaus wechselt kaum zwischen verschiedenen Wochenstubenquartieren. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich klar abgrenzbar (z.B. innerhalb einer kleinen Ortslage). Alle Individuen eines solchen Verbundes sind als Angehörige einer lokalen Population anzusehen.</p> <p>Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen. Diese sind meist verstreut verteilt und lassen sich aufgrund fehlender Kenntnisse der Quartiere nur schwer als lokale Population abgrenzen. Häufig ist die Abgrenzung nur über die Ermittlung geeigneter Lebensräume (z.B. alle Individuen einer Ortslage, eines Waldgebietes) möglich.</p> <p>Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Winterquartiere können sowohl während eines Winters, als auch im Verlauf der Jahre gewechselt werden. Daher bezieht sich je nach Winterquartiervorkommen die Abgrenzung der lokalen Population punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere.</p>		
Vorkommen		
<p>Die Mückenfledermaus gilt in Sachsen-Anhalt neben dem Abendsegler und der Wasserfledermaus als eine Leitart der Flusslandschaften des Tieflandes. Besonders im Biosphärenreservat „Mittelelbe“ kommt die Mückenfledermaus häufig vor (LAU 2015).</p> <p>Im Untersuchungsgebiet nur im Juni 2020, hier jedoch mit hoher Stetigkeit im Bereich des Wäldchens nachgewiesen.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG		
Beeinträchtigung		
<p>Die Art nutzt Baumhöhlen als Quartier, deren Verlust durch die Beseitigung des Wäldchens erfolgt. Die Jagd erfolgt vorwiegend strukturgebunden.</p>		
Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu entwickeln:		
VE1 Durchführung der Fällarbeiten im Winter, Zeitraum 1. Oktober bis 30. März,		CEF1 Anbringen von Fledermauskästen an geeigneten Gehölzstrukturen zur Kompensation geschädigter Quartiere CEF2 Anlage von Waldinseln

Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf das Vorhandensein von Quartieren im Spätherbst und Verschließen der Öffnungen	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen baubedingt oder betriebsbedingt <input type="checkbox"/> Kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Fangen oder Tötung von Tieren oder deren Lebensformen <input checked="" type="checkbox"/> Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Fangen oder Tötung von Tieren oder deren Lebensformen kann vermieden werden <input type="checkbox"/> Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Fangen oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input checked="" type="checkbox"/> Es sind keine erheblichen Störungen festzustellen <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine Störung der durch die Errichtung der WEA ist nicht zu erwarten.	
Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beschädigt oder zerstört <input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden beschädigt oder zerstört, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Eine Schädigung von Tagesquartieren erfolgt im Zuge der Baumfällungen. Die Gehölzfällung soll außerhalb der sommerlichen Aktivitätsperiode erfolgen. Die Gehölze sind vor der Fällung zu kontrollieren (VE1). Es sind Ersatzquartiere anzubringen (M1_{CEF}), wobei bekannt ist, dass die Art Nistkästen als Quartier nutzt. Es liegen keine Merkmale vor, die eine Schädigung von weiteren Quartieren oder Transferstrukturen erwarten lassen. Langfristig wird durch die Etablierung neuer Waldbestände (M2_{CEF}) ein adäquater Lebensraum entstehen.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)	
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich	

Einzelfallprüfung Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
Gefährdung		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand ST 2019	Zukunftsprognosen ST 2019
RL D, Kat. -	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> FV günstig
RL ST, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
Kurzbeschreibung		
<p>Eher Haus- als Waldfledermaus, sie besiedelt strukturreiche Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen, mehr in Parks, Gärten, Dörfern; Überwiegend ortstreu, evtl. aber auch wanderfähig; Bei den Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 240) km zurückgelegt. Von beiden Bartfledermausarten sind Fernflüge zum Harz aus einem Umfeld von 100 km bekannt. Schwärmquartiere sind besonders im Rübeler Höhlengebiet und im Gipskarst im Südharz von OHLENDORF untersucht.</p> <p>Sommerquartiere finden sich an Gebäuden, hinter Fensterläden, selten in Nistkästen; die Art besiedelt in Wäldern Tagesschlafquartiere hinter abstehender Borke alter Bäume, besonders in Laubmischwäldern. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich bevorzugt in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, aber auch hinter loser Baumrinde. Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Kellern; Winterquartiere sind besonders aus dem Harz bekannt. In anderen Landesteilen werden nur sehr selten Überwinterungen festgestellt.</p> <p>Bevorzugte <u>Jagdgebiete</u> sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere.</p> <p>Als <u>lokale Population</u> der Kleinen Bartfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. Meist liegt die Koloniegröße bei 10-70, es werden aber auch immer wieder Wochenstuben mit mehr als hundert Weibchen gefunden. Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen. Bei der Kleinen Bartfledermaus können häufige Wechsel zwischen verschiedenen Wochenstubenquartieren beobachtet werden. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich klar abgrenzbar (z.B. innerhalb einer kleinen Ortslage oder eines Waldgebietes). Alle Individuen eines solchen Verbundes sind als Angehörige einer lokalen Population anzusehen. Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen. Diese sind meist verstreut verteilt und lassen sich aufgrund fehlender Kenntnisse der Quartiere nur schwer als lokale Population abgrenzen.</p>		
Vorkommen		
<p>Die Kleine Bartfledermaus gehört zu den seltenen und stark gefährdeten Fledermausarten Sachsen-Anhalts. Einzelnachweise liegen aus allen Landesteilen vor, jedoch nur wenige, die Quartieren zugeordnet werden können.</p> <p>Netzfänge laktierender Weibchen gelangen u.a. im Ziegelrodaer Forst und im Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“. Den Verbreitungsschwerpunkt hat sie in Naturräumen mit starker Reliefenergie, in den bewaldeten Endmoränengebieten, im Hügelland und in den kollinen bis montanen Regionen des Harzes.</p> <p>Im UG wurden regelmäßig Bartfledermäuse in geringem Umfang beobachtet. Nach MEINEKE & MENGE (2015) ist ein Reproduktionsquartier wahrscheinlich.</p> <p>Auch in den Tagebauen Schwerz und Petersberg wurden Bartfledermäuse in geringem Umfang (unter 100 Kontakte) beobachtet.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG		

<p>Beeinträchtigung</p> <p>Im Bereich des Wäldchens sind Tagesquartiere möglich. Bei Fällung von Gehölzbeständen ist die Schädigung einzelner Tiere möglich. Geeignete Strukturen, die bevorzugt als Fortpflanzungsquartier genutzt werden, sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.</p>	
<p>Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu entwickeln:</p> <p>VE1 Durchführung der Fällarbeiten im Winter, Zeitraum 1. Oktober bis 30. März, Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf das Vorhandensein von Quartieren im Spätherbst und Verschließen der Öffnungen</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen im ASB entwickeln: CEF1 Anbringen von Fledermauskästen an geeigneten Gehölzstrukturen zur Kompensation geschädigter Tagesquartiere</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine Schädigung einzelner Tiere durch die Fällung von Gehölzbeständen kann durch VE1 vermieden werden.</p>	
<p>Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine Störung der Art ist nicht zu erwarten. Sensible Fortpflanzungsquartiere sind nicht zu erwarten.</p>	
<p>Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Beseitigung des Wäldchens kann zum Verlust von Tagesquartieren führen. Dies kann durch das Anbringen von Fledermauskästen in/an geeigneten Gehölzstrukturen kompensiert werden. (Maßnahmen VE1, CEF 1). Bevorzugte Fortpflanzungsstätten befinden sich in und an Gebäuden und sind nicht betroffen. Darüber hinaus sind auch Fortpflanzungsstätten an alten Bäumen (hinter loser Rinde) möglich. Der Status der vorhandenen Quartierstrukturen ist zu klären. Das Anbringen von Fledermauskästen stellt eine geeignete Kompensationsmaßnahme dar, so dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vermieden werden kann.</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Verbotstatbestände</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)</p> <p><input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich</p>	

Einzelfallprüfung Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	
Gefährdung		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand ST 2019	Zukunftsaussichten ST 2019
Große Bartfledermaus	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> FV günstig
RL D, Kat. -	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
RL ST, Kat. 3	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
Kurzbeschreibung		
<p>Die Große Bartfledermaus ist wesentlich stärker an Wälder und Gewässer gebunden als die Kleine Bartfledermaus. Sie ist weitgehend ortstreu, allerdings sind auch Ringwiederfunde aus mehr als 100 km Entfernung bekannt, so dass sie zu den Mittelstreckenwanderern gezählt wird. Jagdflüge längs von Leitstrukturen (Hecken, Gewässer) wurden beobachtet, die mehr als 10 km vom Quartier weggeführt haben.</p> <p>Ihre Wochenstuben liegen meist nahe an Waldrändern und haben eine direkte Vegetationsanbindung an Gehölzzüge. Quartiere im anschließenden Wald (Baumhöhlen, abstehende Rinde, Spaltenquartiere) werden im Austausch mit dem Gebäudequartier genutzt.</p> <p>Wochenstuben liegen im Dachbereich von Gebäuden, hinter Verkleidungen oder Streichbalken. Als Winterquartiere werden spaltenreiche Keller und Stollen genutzt.</p> <p><u>Jagdverhalten:</u> Zu ihren Hauptjagdgebieten gehören Laub-, Laubmisch- und Nadelwälder an feuchten Standorten, sowie Hecken, Gräben und Ufergehölze, an denen sie meist ziemlich dicht an der Vegetation vom Boden bis in den Baumkronenbereich jagt. Auf dem Weg in ihre Jagdgebiete orientiert Große Bartfledermäuse sich eng an Leitelementen wie Hecken und Baumreihen. Im Flug schnell und wendig, jagen sie in niedriger Höhe in der Nähe von Gewässern kleine, nichtaquatische Insekten.</p> <p>Als <u>lokale Population</u> der Großen Bartfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. Die Kolonie ist meist 20-120, manchmal auch bis zu 350 Weibchen groß. Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden von Dietz et al. (2006) als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen. Die Große Bartfledermaus wechselt regelmäßig die Wochenstubenquartiere. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich klar abgrenzbar (z.B. eine kleine Ortslage oder ein Waldgebiet). Alle Individuen eines solchen Verbundes sind als Angehörige einer lokalen Population anzusehen.</p>		
Vorkommen		
<p>Die Große Bartfledermaus ist in Sachsen-Anhalt weit im Tiefland in den Flussauen und im Unterharz in den Bauchauen und Teichgebieten verbreitet. Die Art wird in Sachsen-Anhalt besonders in Holzflachkästen in Bruch- und Auenwälder und hinter Fassadenverblendungen an Wohngebäuden nachgewiesen; <u>natürliche Baumquartiere sind bislang nicht gefunden worden.</u></p> <p>Das größte zusammenhängende Reproduktionsgebiet mit mehreren Reproduktionsgesellschaften befindet sich im Cheiner Moor nördlich von Salzwedel. Weitere große Reproduktionsgesellschaften befinden sich im NSG „Kreuzhorst“ und im Ziegelrodaer Forst.</p> <p>Die Große Bartfledermaus lebt vielfach vergesellschaftet mit der Rauhauffledermaus und der Mückenfledermaus. Vergesellschaftungen mit der Kleinen Bartfledermaus sind hingegen sehr selten und wurden bisher nur einmal aus dem Cheiner Moor bekannt.</p> <p>Winterquartiere befinden sich fast ausschließlich im Harz mit mehreren Individuen.</p> <p>Bartfledermäuse wurden während des gesamten Untersuchungszeitraumes in geringer Häufigkeit sowohl im Bereich des Wäldchens am Burgstetten als auch in den Tagebauen Scherz und Petersberg nachgewiesen. MEINEKE & MENGE (2015) gehen vom Vorhandensein von Wochenstuben aus.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG		
Beeinträchtigung		
Fortpflanzungsquartiere sind im UG nicht zu erwarten. Tagesquartiere können sich in Baumhöhlen und hinter loser Rinde befinden. Bei Fällung von Gehölzbeständen kann es zur Schädigung von Einzeltieren kommen.		
Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen im ASB entwickeln:	

<p>entwickeln: VE1 Durchführung der Fällarbeiten im Winter, Zeitraum 1. Oktober bis 30. März, Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf das Vorhandensein von Quartieren im Spätherbst und Verschließen der Öffnungen</p>	<p>CEF1 Anbringen von Fledermauskästen an geeigneten Gehölzstrukturen zur Kompensation geschädigter Tagesquartiere</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine Schädigung einzelner Tiere durch die Fällung von Gehölzbeständen kann durch VE1 vermieden werden.</p>	
<p>Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine Störung der Art ist nicht zu erwarten. Sensible Fortpflanzungsquartiere sind nicht zu erwarten.</p>	
<p>Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Beseitigung des Wäldchens kann zum Verlust von Tagesquartieren führen. Dies kann durch die Anbringung von Fledermauskästen an geeigneten Gehölzstrukturen im Umfeld kompensiert werden. (Maßnahme VE1, CEF 1).</p> <p>Gebäudequartiere, die die Funktion von Wochenstuben erfüllen, sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Wochenstuben in Baumquartieren sind sehr selten. Fortpflanzungsquartiere von Männchen, die Baumquartiere nutzen, können nicht ausgeschlossen werden. Männchenquartiere sind durch das Anbringen von Fledermauskästen zu kompensieren, so dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vermieden werden kann.</p> <p>Die Etablierung von linearen Gehölzstrukturen (Hecken) und Feldgehölzen wird zudem die Landschaft als Jagdhabitat der Art aufwerten.</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Verbotstatbestände</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)</p> <p><input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich</p>	

Einzelfallprüfung Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
Gefährdung		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand ST	Zukunftsprognosen ST
RL D, Kat. -	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig
RL ST, Kat. 3	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
Kurzbeschreibung		
<p>Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand, ist aber auch in Ortschaften und in Parks mit Gewässern und Feuchtgebieten vorhanden. Sie gilt als ortstreue Art.</p> <p>Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt; auch in Spalten an oder in Gebäuden (Dachstuhl). Winterquartiere liegen in Stollen, Höhlen und Kellern.</p> <p><u>Jagdverhalten:</u> Als Jagdgebiete werden neben Wäldern reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen.</p> <p>Flug niedrig (1-4 m), langsam; jagt im Wald und auch über Wasser.</p> <p>Als <u>lokale Population</u> der Fransenfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. Meist liegt die Koloniegröße bei 30-80 Individuen. Wochenstuben in Gebäuden können dagegen auch größer (bis zu 200 Weibchen) sein. Im Grundsatz sind die Wochenstuben einfach gegeneinander abgrenzbar und werden von als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen. Wie bei anderen Fledermausarten findet auch bei der Fransenfledermaus ein häufiger Wochenstubenquartierwechsel (1-2mal pro Woche) statt. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich klar abgrenzbar (z.B. innerhalb einer kleinen Ortslage). Alle Individuen eines solchen Verbundes sind als Angehörige einer lokalen Population anzusehen.</p> <p>Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen. Diese sind meist verstreut verteilt und lassen sich aufgrund fehlender Kenntnisse der Quartiere nur schwer als lokale Population abgrenzen.</p>		
Vorkommen		
<p>Die Fransenfledermaus ist in Sachsen-Anhalt eine weit verbreitete Fledermausart. Sie wird im Tiefland, in den Auenwäldern, z.B. an der Elbe, in den Heidegebieten der Colbitz-Letzlinger Heide, der Kietzer Heide oder in der Glücksburger Heide angetroffen. Im Harz sind Reproduktionen bis zu einer Höhe von 530 m ü. NN bekannt.</p> <p>Winternachweise liegen aus ganz Sachsen-Anhalt vor. Die Fransenfledermaus kann noch spät im Jahr jagen, so im November. Die Fransenfledermaus gehört neben der Wasserfledermaus zu den häufigsten Winterschläfern in Fels- und Kelleranlagen in Sachsen-Anhalt. In den Rübeländer Höhlen überwintern schätzungsweise ca. 5.000 Individuen und in der Gipskarsthöhle Heimkehle am Südharz ca. 2.000 Individuen.</p> <p>Die Art neigt dazu, große Cluster mit Individuen der gleichen Art oder mit der Wasserfledermaus und/oder dem Mausohr zu bilden.</p> <p>Ende August bis Ende September schwärmt die Art vor den großen Kellerquartieren in der Altmark sowie vor den großen Felsquartieren im Harz (Heimkehle, Höhlen um Rübeland, der Gruben Büchenberg und Volkmarskeller). Wanderungen vom Tiefland zu Harzer Winterquartieren sind bis 110 km Entfernung belegt.</p> <p>Aus dem Planungsgebiet liegen nur wenige Nachweise über den gesamten Untersuchungszeitraum (Mitte Mai bis Anfang Juli) vor. MEINEKE & MENGE (2015) gehen vom Vorhandensein von Reproduktionsquartieren aus.</p> <p>Auch in den Tagebauen Schwerz und Petersberg wurde die Art mit wenigen Kontakten nachgewiesen.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG		

<p>Beeinträchtigung Durch die Fällung der Gehölzbestände kann es zur Gefährdung von Einzeltieren in Tagesquartieren, aber auch zur Schädigung von Reproduktionsquartieren kommen.</p>	
<p>Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu entwickeln: VE1 Durchführung der Fällarbeiten im Winter, Zeitraum 1. Oktober bis 30. März, Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf das Vorhandensein von Quartieren im Spätherbst und Verschließen der Öffnungen</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen im ASB entwickeln: CEF1 Anbringen von Fledermauskästen an geeigneten Gehölzstrukturen zur Kompensation geschädigter Quartiere CEF2 Anlage von Waldinseln</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine Schädigung von Tieren kann durch die die Maßnahme VE1 vermieden werden.</p>	
<p>Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine Störung von Tieren an ihren Fortpflanzungs- oder Ruheplätzen ist nicht zu erwarten.</p>	
<p>Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass durch die Beseitigung des Wäldchens der Verlust von Ruhestätten (Tagesquartieren) stattfindet, dass aber auch der Verlust von Fortpflanzungsstätten möglich ist. Dies ist durch ein Fachgutachten zu klären.</p> <p>Da die Weibchen eine hohe Quartiertreue zeigen, soll der Verlust der Strukturen im nahen Umfeld durch Anbringen von Fledermauskästen (CEF1) kurzfristig kompensiert werden. Hierzu bieten sich die Feldgehölze am Burgstetten an. Anzahl und Art der Kästen ist abhängig von der Funktion der festgestellten Quartiere.</p> <p>Zudem ist zur langfristigen und nachhaltigen Kompensation die Anlage von Feldgehölzinseln (CEF2) geplant. Feldgehölze und Hecken werden Leitstrukturen für die Jagd bilden und den Landschaftsraum als Jagdhabitat aufwerten.</p> <p>Durch die Kombination beider Maßnahmen kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang mit den beeinträchtigten kompensiert werden. Populationsrelevante Auswirkungen sind zu vermeiden.</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Verbotstatbestände</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)</p> <p><input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich</p>	

Zusammenfassende artenschutzfachliche Bewertung

Für das Vorhaben Hartsteintagebau Niemberg/Brachstedt kann zusammenfassend festgestellt werden:

- Insgesamt wurde im Rahmen der Untersuchungen im Untersuchungsgebiet überwiegend eine geringe bis sehr geringe Fledermausaktivität festgestellt.
- Die Anwesenheit von waldbewohnenden Fledermausarten (Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Fransenfledermaus sowie Rauhaufledermaus), der Mückenfledermaus aber auch der Zwergfledermaus als typische Siedlungsart ist belegt. Die durchschnittlichen Aktivitätsdichten waren 2015 mit gering zu bewerten. 2020 war demgegenüber eine deutlich erhöhte Präsenz von Fledermäusen festzustellen. Es wurden insbesondere die kleineren Arten häufiger nachgewiesen, was auf ein erhöhtes Quartierangebot durch die geschädigten Gehölze und ein verbessertes Nahrungsangebot durch den lichtereren Bestand zurückgeführt wird. Am häufigsten wurde 2020 die Mückenfledermaus nachgewiesen, die 2015 nicht festgestellt wurde.
- Ortskonkrete Hinweise zu Fledermausquartieren liegen nicht vor. Es werden jedoch neben Tagesquartieren der nachgewiesenen Arten auch Fortpflanzungsquartiere der Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus und Große/ Kleine Bartfledermaus vermutet.
- Fällarbeiten der Gehölzbestände, insbesondere des Wäldchens können zur Schädigung von Tieren führen, die sich in ihren Tagesquartieren oder in den Wochenstubenquartieren befinden. Dies kann durch eine geeignete Vorbereitung und Terminierung der Fällarbeiten vermieden werden:

VE1 Fällmaßnahmen sind im Winter, außerhalb der sommerlichen Aktivitätsperiode und der Wochenstubenzeit durchzuführen
--

Da der Vorhabensbereich keine weiteren Merkmale aufweist, die das Risiko für die potenziell betroffenen Fledermausarten signifikant erhöhen und die aufgezeigte Maßnahme des Risikomanagements geeignet ist, aus Prognoseunsicherheiten resultierende mögliche Verluste wirksam zu reduzieren, wird gegen das Tötungsverbot nicht verstoßen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist in Verbindung mit § 44 Abs.1 Nr. 5 nicht gegeben.

- Eine Störung potenzieller Sommerquartiere in verbleibenden Gehölzstrukturen im Umfeld des Aufschlussbereiches durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen (Schall, Erschütterungen) während der 1. Abbauphase ist nicht zu erwarten. Auf das Vorhandensein von Winterquartieren im Wirkbereich des Vorhabens gibt es keine Hinweise.

Einer Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Wanderzeit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG findet nicht statt.

- Der Verlust möglicher Tagesquartiere stellt eine Beschädigung von Ruhestätten dar. Die Zerstörung von Wochenstuben erfüllt den Tatbestand der Schädigung von Fortpflanzungsstätten und kann, da während der Abbauphase 2 der gesamte Waldbestand am Burgstetten von der Fällmaßnahme betroffen sein wird, den Verlust der lokalen Population der Fransenfledermaus hervorrufen. Großer und Kleiner Abendsegler nutzen Jagdgebiete in einem wesentlich größeren Landschaftsraum, so dass der Verlust einer Fortpflanzungsstätte nicht zum Verlust der lokalen Population führen wird. Es

besteht Untersuchungsbedarf. Zudem können Paarungsquartiere der Großen Bartfledermaus nicht ausgeschlossen werden.

Der Verlust der Quartierstrukturen wird überwiegend in der Abbauphase 2 eintreten, nur ca. 4 der ca. 30 Biotopbäume des Wäldchens werden beim Aufschluss der Abbauphase 1 gefällt.

- Durch die Maßnahmen **CEF 1** kann kurzfristig sichergestellt werden, dass ein ausreichendes und differenziertes Quartierangebot im Landschaftsraum im Umfeld des Vorhabens zur Verfügung steht. Die Maßnahme ist durch ein Monitoring zu begleiten.
- Langfristig wird durch die Anlage von Gehölzinseln der Landschaftsraum aufgewertet und ein geeignetes Quartierangebot geschaffen.

CEF 1 Anbringen von Fledermauskästen

Als Ausgleich für die differenzierten Quartierstrukturen der nachgewiesenen Arten sollen Fledermausquartiere an bestehenden Gehölzbeständen im Umfeld angebracht werden.

CEF 2 Anlage von Waldinseln

Der in Anspruch genommene Wald soll innerhalb des Naturraumes durch Aufforstung kompensiert werden. Dabei ist langfristig sicher zu stellen, dass eine extensive Nutzung stattfindet, so dass sich im Bestand wieder Fledermausquartiere entwickeln können.

Die Anlage von Feldgehölzinseln und Hecken schafft zudem Leitstrukturen für strukturgebunden jagende Fledermausarten und wertet die Landschaft als Jagdhabitat auf.

Zudem wird durch die Anlage des Steinbruches das Potenzial insektenreicher Flächen vergrößert. Wie die Untersuchungen in den Tagebauen Schwerz und Petersberg gezeigt haben, wurden diese von einem breiten Spektrum an Fledermausarten aufgesucht und als Jagdhabitat genutzt.

Die Eignung des Steinbruches als Fledermauslebensraum kann zudem nach Abschluss des Abbaubetriebes durch den Erhalt spaltenreicher Wände gesichert werden.

Das Umfeld des Steinbruches wird durch die Kombination von Wäldchen, Brachflächen und Magerrasen ein wertvolles Jagdhabitat darstellen.

Es wird sichergestellt, dass im Wirkungsbereich des Vorhabens beeinträchtigte Quartierstrukturen im funktionellen Zusammenhang kurzfristig durch neu geschaffene ausgeglichen und der Bestand derartiger Strukturen auch langfristig gesichert wird. Dies ist durch ein Monitoring zu begleiten.

Damit werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht nachhaltig geschädigt.

3.4.3. Vögel

Nach BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14 sind „europäische Vogelarten“ besonders geschützte Arten. Bei Vorhaben und Plänen, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß §44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG „europäische Vogelarten“ zu berücksichtigen.

Die Artengruppe der Vögel ist in ihrer Gesamtheit Gegenstand der EU-Vogelschutzrichtlinie: Art. 1 beschreibt den Geltungsbereich: „Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. ... Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.“

Somit ist sicher zu stellen, dass die Avifauna des Vorhabensstandorts in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird, ebenso ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Unter Berücksichtigung der Bestandsgefährdung der Arten und ihres Status im Untersuchungsgebiet wird eine Bewertung der Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigung vorgenommen.

Die Beurteilung der Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber Vorhabenswirkungen hat folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- a) Verlust von Brutplätzen durch bauliche Maßnahmen
- b) Gefährdung von Tieren und deren Gelegen bau- und betriebsbedingt durch Fahrzeugbewegungen und Sprengungen
- c) Entwertung von Brutplätzen durch Scheuchwirkungen aufgrund visueller und akustischer Störreize sowie Erschütterungen bau- und betriebsbedingt
- d) Entwertung von Nahrungsflächen

Der direkte Verlust von Habitatstrukturen mit Bedeutung als Brutstandort ist von wesentlicher Bedeutung. Er umfasst neben Offenlandbiotopen wie Acker- und Grünlandflächen sowie Brachen auch ein Wäldchen mit Mischbestand.

Angaben zur Empfindlichkeit der Vogelarten gegenüber Schall wurden nur für Verkehrslärm systematisch ausgewertet (BVBS 2010). Auch wenn Verkehrslärm und der Lärm eines Steinbruchbetriebes abweichende Charakteristika aufweisen, so können doch die Hinweise auf die besondere Lärmempfindlichkeit bestimmter Arten berücksichtigt werden.

Nach EBA (2012), Teil V sind Störungen nur dann relevant, wenn sie sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich auswirken.

Es sind nur solche Störungen relevant, die zu einer Veränderung von Aktivitätsmustern, höherem Energieverbrauch, Abzug in ungünstigere Gebiete o.ä. führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden können. Störungen sind weiterhin nur relevant, wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern. Dieser wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand vorhabensbedingt dauerhaft verringern kann. Ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld, aus dem keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation resultieren, erfüllt den Verbotstatbestand nicht. Der Verlust einzelner Reviere durch Störungen kann u.U. ebenfalls akzeptabel sein, wenn der Erhaltungszustand einer lokalen Population dadurch nicht negativ beeinflusst wird oder schädliche Wirkungen durch Kompensationsmaßnahmen aufgefangen werden können.

Von den Zug- und Rastvogelarten ist nur für diejenigen von einer relevanten Wirkung auszugehen, die in Rast-/ Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Grundlagen der Bewertung des Bestandes

MEINEKE, T., HEINKEN, T., BRUNKEN, G. & MENGE, K. (1994): Vegetation und Fauna im Bereich der Porphyrlagerstätte Niemberg-Brachstedt. Bestandsaufnahme und Bewertung zum geplanten Porphyrrabbau. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Köthener Straße 13, 06193 Petersberg.

MEINEKE, T & MENGE, K. (2015): Vorhaben Steintagebau Niemberg-Brachstedt Schutzgüter Arten und Biotope 2014/2015. Stand Juli 2015. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Petersberg.

MEINEKE, T. & K. MENGE (2020): Vorhaben Steintagebau Niemberg-Brachstedt Schutzgüter Arten und Biotope 2020. Überprüfung der Ergebnisse aus 2014/2015. Stand August 2020. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Sennewitz.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Zeitraum Mai und Juni 1993 und 2014/2015 sowie 2020 im Rahmen von Geländebegehungen.

▪ **Brutvögel (MEINEKE 1994, 2014/2015, 2020):**

In der nachfolgenden Tab. 6 werden alle Vogelarten zusammengestellt, die im Umfeld des geplanten Hartsteinabbaus (Untersuchungsgebiet = UG) nachgewiesen wurden. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes der Erfassungen divergiert jedoch. Während 1993 auch der Bereich Burgstetten und der nördlich liegende Streuobstkomplex berücksichtigt wurde, beschränken sich die Erfassung 2014/15 und 2020 im Wesentlichen auf den Vorhabensbereich und dessen nahes Umfeld.

Im Vorhabensbereich wurden durch MEINEKE & MENGE (2015, 2020) insgesamt ca. 50 Brutvogelarten erfasst (2015: 44 Arten, 2020: 40 Arten).

Mit Ausnahme weniger wertvoller Strukturen ist die Feldflur struktur- und artenarm. Flächig verbreitet sind nur Feldlerche und Schafstelze. Die Wachtel ist ein gelegentlicher Bruvogel. Die in Deutschland wegen ihrer Bestandrückgänge als gefährdet eingestufte Feldlerche besiedelt alle vorhandenen Feldkulturen (überwiegend Raps und Getreide) ohne deutliche Unterschiede. Im Untersuchungsgebiet wurde sie flächendeckend nachgewiesen. Einen Schwerpunkt bildet das Grünland nördlich des Flugplatzes.

Alle weiteren wertgebenden Brutvogelarten der Feldflur sowie einige häufige Singvogelarten sind an die mit Einzelgehölzen und Staudenfluren bestandenen Linearstrukturen sowie das Wäldchen gebunden.

Insgesamt können die folgenden ökologischen Gilden unterschieden werden:

- Arten trockenwarmer Offenlandstandorte (Neuntöter, Sperbergrasmücke, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, Grauammer, Goldammer, Bluthänfling)
- Arten der Wälder und Feldgehölze, darunter Arten mit Bindung an Sonderstrukturen (Buntspecht, Wendehals, Tannenmeise, Rotkehlchen, Gartenrotschwanz, Waldbaumläufer, Kleiber, Grauschnäpper) oder Freibrüter (Rotmilan, Mäusebussard, Ringeltaube, Turteltaube, Buntspecht, Wendehals, Pirol, Rabenkrähe, Eichelhäher, Elster, Zilpzalp, Fitis, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Heckenbraunelle, Singdrossel, Rotkehlchen, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Baumpieper, Grünfink, Kernbeißer, Buchfink, Gimpel)
- Arten der halboffenen Agrarlandschaft (Frei- und Bodenbrüter: Rebhuhn, Feldschwirl, Zaunkönig, Amsel, Bluthänfling, Girlitz, Stieglitz sowie Arten mit Bindung an Sonderstrukturen an Gehölzen: Blaumeise, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Star, Feldsperling, Bachstelze)

- Arten der offenen Agrarlandschaft (Ackerflur: Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Grünland: Wiesenpieper)
- Arten der Standgewässer und Sümpfe (Stockente, Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger, Schwanzmeise)

In Tab. 6 werden die nachgewiesenen Arten zusammengestellt und nach ihrem Vorkommen und ökologischen Ansprüchen zu Gilden zusammengefasst. Diese werden in den nachfolgenden Dokumentationsblättern hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit und potenziellen Betroffenheit durch die oben charakterisierten Wirkungen bewertet. Es schließt sich für potenziell betroffene Arten eine Einzelfallbewertung an.

Anmerkungen zu Tab. 6

Vermeidung und Minderungsmaßnahmen:

VE1 – Bauzeitregelung zur Gehölzbeseitigung

Abkürzungen:

Jb - Jahresbrut
NG - Nachgelege
Gv - Greifvögel

Status im Vorhabensgebiet

BV - Brutvogel
A bis C - Brutvogelstatus
NG - Nahrungsgast
DZ - Durchzügler

Wesentliche Bruthabitate

Sie - Vogelarten der Siedlungen
Do - Vogelarten der Dörfer
LNo - Vogelarten der landwirtschaftlichen Flächen der offenen Feldflur
LNho - Vogelarten der halboffenen Feldflur
GL - Vogelarten des Grünlandes
OL - Vogelarten der strukturreichen trockenwarmen Offenlandschaft (mit Hecken und Feldgehölzen)
FG - Vogelarten der Feldgehölze
WA - Vogelarten der Wälder
StG - Vogelarten der Standgewässer mit ihren Verlandungsröhrichten
Su - Vogelarten der Sümpfe und Röhrichtflächen
aSt - Brutvogelarten an anthropogene Sonderstrukturen

Brutstandorte

NB – Nischenbrüter
HB – Höhlenbrüter
FB – Freibrüter
BB – Bodenbrüter
HN - Hängenester

Gefährdungstatus

RL D Status nach Roter Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)
RL ST Status nach Roter Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2020)
EU-VRL EU-Vogelschutzrichtlinie
§§ streng geschützte Art nach BArtSchV

Tab. 6: Nachgewiesenen Brutvogelarten und artenschutzrechtliche Bewertung

*Verantwortungsart für das Land Sachsen-Anhalt

Wiss. Name	Deutscher Name	RL ST	RL D	EU-VRL	BNat-SchG	Status UG 2014/2015	Status UG 2020	Status UG 1994	Status FFH 1994	Ökologische Gilde	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lok. Populat.	Verbotstatbestand erfüllt? Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Verbotstatbestand erfüllt? Störung § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Verbotstatbestand erfüllt? Schädigung § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Bemerkung	Einz elab handlung
Anatidae	Entenverwandte																
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					BV (1 Rp)	-			StG		nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	BB	
Phasianidae	Glatt- und Raufußhühner																
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel		V			BV (1 Rp)	BV (2 Rp)	BV (1 Rp)	-	LNo, GL	ja, VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	BB Zweitbrut möglich	
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan					BV (1-3 Rp)	BV (2 Rp)	BV (1 Rp)	BV (5 Rp)	OL		nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	nicht heimisch	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2			BV (0-1 Rp)	BV (1 Rp)			LNho	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	BB	
Accipitridae	Habichtsverwandte																
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan*	V	V	I				BV (1 Rp)		Gv, FG		nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB	ja*
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard						BV (1 Rp)			Fg		nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB	?
Columbidae	Tauben																
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					BV (1 Rp)	BV (2 Rp)	BV (3 Rp)	BV (1 Rp)	WA, FG, LBho	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2					BV (1 Rp)		Wa, FG	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB	
Cuculidae	Kuckucke																
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	V					(2 Rp)	(2 Rp)			nein-	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	-	
Picidae	Spechte																
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht					BV (1-2 Rp)	BV (1-3 Rp)			Wa, FG	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	HB	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	3	2		§	BV (1 Rp)	BV (2 Rp)			Wa	ja VE1	möglich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	HB	ja

Wiss. Name	Deutscher Name	RL ST	RL D	EU-VRL	BNat-SchG	Status UG 2014/2015	Status UG 2020	Status UG 1994	Status FFH 1994	Ökologische Gilde	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lok. Populat.	Verbotstatbestand erfüllt? Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Verbotstatbestand erfüllt? Störung § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Verbotstatbestand erfüllt? Schädigung § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Bemerkung	Einz elab handlung
Oriolidae	Pirole																
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	✓	V			BV (0-2 Rp)	BV (1 Rp)	BV (2 Rp)	BV (2 Rp)	Wa, FG	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB (Bäume)	
Laniidae	Würger																
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		I		BV (1-2 Rp)	-	BV (1 Rp)	BV (1 Rp)	OL, LNho	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB	
Corvidae	Krähenverwandte																
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe					BV (0-1 Rp)	BV (1 Rp)			FG	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					BV (1 Rp)	-		BV (1 Rp)	FG, Wa	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB	
<i>Pica pica</i>	Elster							BV (1 Rp)	BV (2 Rp)	FG, LNho	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Bau	
Paridae	Meisen																
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					BV (2-5 Rp)	BV 10 Rp	BV (1 Rp)		LNho, Do	ja VE1 CEF 4	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	HB	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					BV (4-6 Rp)	BV (4-10 Rp)	BV (3 Rp)	BV (2 Rp)	WA, LNho, Do	ja VE1 CEF 4	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	HB	
<i>Periparus ater</i>	Tannenmeise							BV (1 Rp)		NW	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	HB	
Alaudidae	Lerchen																
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3			BV (44-68 Rp)	BV (24-34 Rp)	BV (38 Rp)	BV (33 Rp)	LNo	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	BB 2 JB, NG	
Aegithalidae	Schwanzmeisen																
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					BV (0-1 Rp)				Su, OL, LNho	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	HN	
Phylloscopidae	Laubsänger																
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					BV (8-10 Rp)	BV 5-10 Rp)	BV (4 Rp)	BV (2 Rp)	Wa	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB bodennah	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis						BV (1 Rp)	BV (3 Rp)	BV (11 Rp)	Wa, OL	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	BB	

Wiss. Name	Deutscher Name	RL ST	RL D	EU-VRL	BNat-SchG	Status UG 2014/2015	Status UG 2020	Status UG 1994	Status FFH 1994	Ökologische Gilde	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lok. Populat.	Verbotstatbestand erfüllt? Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Verbotstatbestand erfüllt? Störung § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Verbotstatbestand erfüllt? Schädigung § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Bemerkung	Einz elab handlung
Acrocephalidae	Rohrsängerverwandte																
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger							BV (1 Rp)		Su, StG		nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB	
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	✓				BV (1 Rp)		BV (2 Rp)	BV (3 Rp)	Su	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	V				BV (1-2 Rp)	BV (2 Rp)	BV (15 Rp)	BV (3 Rp)	FG, Wa, LNho	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB, (Sträucher)	
Sylviidae	Grasmückenartige																
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	3	3			BV (1 Rp)	-			LNho, FG	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	BB	
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	3	3						(nur Streuobstwiese)	OL		nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB bodennah, Gebüsche	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	✓				BV (1-3 Rp)	BV (2-3 Rp)	BV (3 Rp)	BV (3 Rp)	LNho, OL	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					BV (11-16 Rp)	BV 3-14 Rp)	BV (17 Rp)	BV (5 Bp)	Wa, FG	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB, Gebüsch	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					BV (2 Rp)	BV (5-6 Rp)	BV (9 Rp)	Sto	FG, OL, LNho	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB, bodennah, Gebüsch	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					BV (0-1 Rp)	BV (2 Rp)	BV (2 Rp)	BV (3 Rp)	FG, Sie-Rand	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB, bodennah, Gebüsch	
Prunellidae	Braunellen																
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					BV (2-3 Rp)	BV (1 Rp)	BV (1 Rp)	BV (1 Rp)	Wa, (NW) Sie	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB (bodennah)	
Certhiidae	Baumläufer																
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer						BV (1 Rp)			Wa			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		HB	

Wiss. Name	Deutscher Name	RL ST	RL D	EU-VRL	BNat-SchG	Status UG 2014/2015	Status UG 2020	Status UG 1994	Status FFH 1994	Ökologische Gilde	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lok. Populat.	Verbotstatbestand erfüllt? Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Verbotstatbestand erfüllt? Störung § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Verbotstatbestand erfüllt? Schädigung § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Bemerkung	Einz elab handlung
Sittidae	Kleiber																
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber						BV (1 Bp)			Wa, Fg			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	HB	
Troglodytidae	Zaunkönige																
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					BV (2-3 Rp)	BV (1-2 Rp)			LNho, FG, Wa	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB (Sträucher)	
Sturnidae	Stare																
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V	3			BV (1-2 Rp)	BV (3 Rp)	BV (1 Rp)	Sto	Sie, Do, LNho	ja VE1 CEF 4	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	HB	
Turdidae	Drosseln																
<i>Turdus merula</i>	Amsel					BV (16-20 Rp)	BV (6-12)	BV (8 Rp)	BV (4 Rp)	Sie, Do, LNho	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					BV (6-7 Rp)	BV (1-5 Rp)	BV (2 Rp)		(NW) Wa, FG, LNho	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB (Bäume)	
Muscicapidae	Schnäpperverwandte																
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	V					BV (2 Bp)			Wa, FG			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	NB	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					BV (10-14 Rp)	BV (2-7 Rp)	BV (2 Rp)		Wa, FG, LNho	ja V	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	NB, BB	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					BV (3-4 Rp)	BV (3-4 Rp)	BV (8 Rp)	BV (4 Rp)	FG, LNho,	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	BB	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen					BV (1 Rp)	-			OL Su, Hei	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	BB	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V			BV (1-2 Rp)	BV (1-2 Rp)			WA, FG, Sie	ja VE1 CEF 4	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	HB, NB	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz							BV (1 Rp)		Sie Steinbrüche LNho		nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	NB	

Wiss. Name	Deutscher Name	RL ST	RL D	EU-VRL	BNat-SchG	Status UG 2014/2015	Status UG 2020	Status UG 1994	Status FFH 1994	Ökologische Gilde	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lok. Populat.	Verbotstatbestand erfüllt? Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Verbotstatbestand erfüllt? Störung § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Verbotstatbestand erfüllt? Schädigung § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Bemerkung	Einz elab handlung
Passeridae	Sperlinge																
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V			BV (0-2 Rp)	BV (1 Rp)	BV (2 Rp)	BV (19 Rp)	Do, LNho	ja VE1 CEF 4	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	HB	
Motacillidae	Stelzenverwandte																
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	2	2			BV (1 Rp)				GL	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	BB	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	V	3			BV (2 Rp)	BV (1 Rp)	BV (5 Rp)	BV (10 Rp)	Wa	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	BB	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	∇				BV (1-2 Rp)	-	BV (2 Rp)	BV (1 Rp)	LNho, GLho, Sie	ja VE1 CEF 4	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	NB	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	∇				BV (1 Rp)	BV (1-2 Rp)	BV (3 Rp)	BV (3 Rp)	LNo, LNho, GL	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	BB 1-2 JB	
Fringillidae	Finken																
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	3	3			BV (0-2 Rp)	BV (1-2 Rp)	BV (2 Rp)	BV (2 Rp)	LNho, OL, FG, Wa	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					BV (1-3 Rp)	BV (4-6 Rp)	BV (5 Rp)	BV (4 Rp)	FG, LNho, Sie	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB (Bäume)	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					BV (1 Rp)	BV (1-8 Rp)			FG, Sie	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB	
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer					BV (1-2 Rp)	-	BV (1 Rp)	BV (1 Rp)	Wa, Do	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB (Bäume)	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					BV (18-21 Rp)	BV (9-13 Rp)	BV (35 Bp)	BV (4 Rp)	Wa	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB (Bäume)	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz							BV (1 Rp)	BV (1 Rp)	LNho, Do, Sie	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB (Bäume)	
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					BV (0-1 Rp)	BV (1 Rp)			Wa, FG	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	FB (Nadelgehölze)	

Wiss. Name	Deutscher Name	RL ST	RL D	EU-VRL	BNat-SchG	Status UG 2014/2015	Status UG 2020	Status UG 1994	Status FFH 1994	Ökologische Gilde	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lok. Populat.	Verbotstatbestand erfüllt? Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Verbotstatbestand erfüllt? Störung § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Verbotstatbestand erfüllt? Schädigung § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Bemerkung	Einz elab handlung
Emberizidae	Ammernverwandte																
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	V	V		§	BV (8-9 Rp)	BV (8-12 Bp)	BV (4 Rp)	BV (1 Rp)	LNo, OL, GL	ja VE1	möglich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	BB	ja
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	∅	V			BV (3-4 Rp)	BV (3-9 Bp)	BV (2 Rp)	BV (7 Rp)	OL, LNho	ja VE1	nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	BB	

Wintergäste, Zug- und Rastvögel

Informationen zur Bedeutung des Vorhabensbereiches für den Vogelzug liegen nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen dass die Flächen eine durchschnittliche Bedeutung für den Kleinvogelzug besitzen. Die Ackerflächen werden voraussichtlich während des Winterhalbjahres gelegentlich durch Greifvögel zur Nahrungssuche aufgesucht.

Darüber hinaus bestehen keine Eigenschaften, im Vorhabensbereich Flächen mit einer hervorgehobenen Bedeutung für den Vogelzug erwarten lassen.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Die überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägte Landschaft im Bereich des Vorhabens besitzt eine durchschnittliche Bedeutung für die meisten Brutvögel der Offenlandschaft. Hervorzuheben ist das Vorkommen der Grauammer (RL ST 3) entlang der breiten Altgrasflur nördlich des Flugplatzes mit 7 BP und einem weiteren BP auf dem östlichen Wegabschnitt an der Brachfläche.

Die Waldfläche im Bereich des Vorhabens weist keine anspruchsvollen Waldarten auf. Zu beachten ist jedoch der Wendehals als streng geschützte Art nach BNatSchG, der mit 1 Revierpaar festgestellt wurde. Zudem wurde im nahen Robiniengehölz am Burgstetten 2014/2015 eine Brut des Rotmilans (Anhang I VSchRL, streng geschützt nach BNatSchG) beobachtet.

In Tab. 6 werden in Auswertung der avifaunistischen Gutachten diejenigen Arten zusammengestellt, für die vorhabensrelevante Wirkungen zu erwarten sind. Die Tabelle dokumentiert die Zuordnung zu ökologischen Gilden, für die in den nachfolgenden Dokumentationsblättern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geprüft wird. Zeigt sich im Rahmen der Prüfung der Artengruppen, dass für einzelne Arten eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, ist für diese Arten eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Eine Einzelfallprüfung ist für die Arten Grauammer, Rotmilan und Wendehals erforderlich.

Artengruppe	Brutvögel der trockenwarmen, extensiv oder nicht genutzten Offenlandschaft (OL)				
Potenzielle Brutvogelarten: Neuntöter, Sperbergrasmücke, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, Grauammer, Goldammer, Bluthänfling					
Schutzstatus					
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten					
Kurzbeschreibung					
Brutvogel im Bereich offener kurzrasiger Flächen mit einzelnen Büschen. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest in Gehölzen (Neuntöter, Sperbergrasmücke, Dorngrasmücke, Bluthänfling) oder am Boden (Schwarzkehlchen, Grauammer, Goldammer) neu errichten.					
Die genannte Art hat folgenden Gefährdungsstatus nach RL Sachsen-Anhalt (2017):					
Neuntöter	V	Sperbergrasmücke	3	Dorngrasmücke	-
Schwarzkehlchen	-	Grauammer	V	Goldammer	-
Bluthänfling	3				
Vorkommen					
Es handelt sich um Brutvogelarten, die im Land Sachsen-Anhalt selten, mäßig bis häufig sind. Sie weisen jedoch einen negativen Bestandstrend auf, bzw. sind in Sachsen-Anhalt als rückgängig oder gefährdet eingestuft.					
Innerhalb des UG konzentrieren sich die Vorkommen auf die trockenen Brachen und Wegraine bzw. die trockenen Staudenfluren im Waldrandbereich. Ein Neuntöter-Revier erstreckt sich im Umfeld einer Holzablagerung. Nachgewiesen wurden 2014/15 nur wenige Brutpaare innerhalb des Vorhabensbereiches, lediglich die gefährdete Grauammer wurde mit 8-9 Brutpaaren nachgewiesen. Diese konzentrieren sich entlang der Brachflächen nördlich des Flugplatzes Oppin. Aufgrund der intensivierten Beweidung wurden hier 2020 Brutreviere aufgegeben.					
Insgesamt wurden 2020 im UG weniger Arten der Artengruppe nachgewiesen, es fehlten Neuntöter, Sperbergrasmücke und Schwarzkehlchen.					
Bestand 2020 (vgl. Tab. 5): Neuntöter: -, Sperbergrasmücke: -, Dorngrasmücke 2-3 Rp, Schwarzkehlchen: -, Grauammer: 8-12 Rp Goldammer: 3-9 Rp Bluthänfling 1-2 Rp					
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG					
Beeinträchtigung					
Es handelt sich vorwiegend um Arten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit und einer Fluchtdistanz von ca. 15-30 m (unter 50 m). Damit ist von einer Störanfälligkeit im Umfeld bis ca. 100 m -200 m auszugehen. Lediglich für die Grauammer wird eine erhöhte Störanfälligkeit durch visuelle Effekte bis ca. 300 m angenommen. Die Arten konzentrieren sich auf Strukturen die bereits einer Vorbelastung durch den Flugplatzbetrieb unterliegen, zudem wird der Bereich regelmäßig durch Spaziergänger mit Hunden aufgesucht.					
Eine baubedingte oder betriebsbedingte Störung oder bau- bzw. anlagebedingte Schädigungen von Einzeltieren oder Brutplatzverluste durch direkte Inanspruchnahme von Habitatstrukturen sind möglich.					
Maßnahmen					
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu entwickeln					
VE1 Bauzeitregelung Beseitigung von Biotopstrukturen nur außerhalb der Brut- und Nestlingszeit					
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:					
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)					
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen					
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt					
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt					
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes					

<p>der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot kann unter Beachtung der Maßnahme VE1 ausgeschlossen werden.</p>
<p>Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine Störung von Bruten kann aufgrund der Nähe der Habitatstrukturen zum Aufschluss und Abbaubereich nicht ausgeschlossen werden. Negative Auswirkungen auf die Population können weitgehend ausgeschlossen werden. Lediglich die Art Grauummer weist in Sachsen Anhalt eine Gefährdung des Bestandes auf, so dass für die Art eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Für die anderen Arten ist keine Bestandsgefährdung zu erwarten.</p>
<p>Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Auch wenn die Nistplätze der Arten jährlich neu angelegt werden, ist der Verlust von Bruthabitaten für revierbesetzende Arten mit einer Reduktion des Lebensraumes verbunden, was einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach sich ziehen kann. Eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann nicht ausgeschlossen werden. Die Arten weisen jedoch überwiegend keine Bestandsgefährdung auf. Zudem sind im Umfeld adäquate Habitatstrukturen vorhanden, so dass eine Verschiebung des Reviermittelpunktes erfolgen kann, was durch die Anpflanzung von Hecken (A7a/CEF2) östlich des Abbaufeldes noch befördert wird. Die Staudenfluren entlang des Abbaufeldes werden in Verbindung mit den begleitenden Gehölzpflanzungen geeignete Lebensräume bieten. Die Heckenpflanzung A7a ist vorgezogen zu realisieren, so dass bei Verlust der Bruthabitate bereits geeignete Ersatzlebensräume vorhanden sind.</p> <p>Lediglich der Bestand der Grauummer ist gefährdet, so dass für diese Art eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist.</p> <p>Durch das Abbauvorhaben werden randlich Brachestrukturen geschaffen, die in Verbindung mit Gehölzpflanzungen als Bruthabitat geeignet sind, so dass kein effektiver Verlust von Bruthabitaten zu erwarten ist.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Verbotstatbestände</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)</p> <p><input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich</p>

Artengruppe (FG, Wa)	Brutvögel der Feldgehölze und Wälder (Höhlenbrüter, Nischenbrüter)		
Potenzielle Brutvogelarten: Buntspecht, Wendehals, Tannenmeise, Rotkehlchen, Gartenrotschwanz, Waldbaumläufer, Kleiber, Grauschnäpper			
Schutzstatus			
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL		<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	
Kurzbeschreibung			
Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder, die in Sachsen-Anhalt noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Es handelt sich um Arten, die zur Anlage ihrer Niststätten teils auf vorhandene Sonderstrukturen wie Baumhöhlen (Wendehals) oder Nischen angewiesen sind und alte, totholzreiche Bestände besiedeln. Die genannten Arten haben folgenden Gefährdungsstatus nach RL Sachsen-Anhalt (2017):			
Buntspecht	-	Wendehals	3
Rotkehlchen	-	Gartenrotschwanz	-
Kleiber	-	Grauschnäpper	V
		Tannenmeise	-
		Waldbaumläufer	-
Der Wendehals ist eine streng geschützte Art nach BNatSchG.			
Vorkommen			
Die Arten sind in Sachsen-Anhalt überwiegend nicht gefährdet; lediglich der Wendehals gilt in Sachsen-Anhalt als gefährdet. Die genannten Arten wurden 2014/15 als Brutvögel im Wäldchen auf der Porphyrkuppe nachgewiesen (vgl. Tab. 5). 2020 wurden zudem Waldbaumläufer, Kleiber und Grauschnäpper nachgewiesen. Die Tannenmeise ist an Nadelgehölze gebunden und gehört nicht zur typischen Fauna der Porphyrkuppenlandschaft. Rotkehlchen, Gartenrotschwanz und Kleiber sind nicht auf das Wäldchen als Bruthabitat angewiesen. Sie nutzen auch gehölzreiche Strukturen im Ortsrandbereich, wie sie in Hohen oder Wurf vorhanden sind, oder auch im Bereich der Streuobstwiese nördlich des Vorhabens Auch der Grauschnäpper besiedelt Gärten Friedhöfe und Parks. Der Waldbaumläufer, der erstmals 2020 hier nachgewiesen wurde bevorzugt jedoch Waldbestände.			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG			
Beeinträchtigung			
Das Abbauvorhaben wird den Verlust des Wäldchens zur Folge haben. Somit ist von einem anlagebedingten Brutplatzverluste durch direkte Inanspruchnahme von Bruthabitaten auszugehen. Die Spechtarten insbesondere der Buntspecht gilt zudem als lärmempfindlich. Für den Buntspecht gilt nach BVBS (2010) ein Grenzwert für eine erhebliche Beeinträchtigung durch Straßenlärm von 58 dB(A). Aufgrund der Reviergröße und der Mobilität der Art wird die lokale Population als Brutbestand der Waldinseln der Porphyrkuppenlandschaft definiert.			
Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu entwickeln			
VE1 Bauzeitregelung			
Beseitigung von Biotopstrukturen nur außerhalb der Brut- und Nestlingszeit			
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:			
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)			
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen			
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt			
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt			
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Eine Tötung von Tieren, eine Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern oder			

Tötungen von Nestlingen ist durch die Maßnahme VE1 zu vermeiden.
<p>Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Betriebsbedingte Störungen der Art Buntspecht im verbleibenden Restwäldchen sind während der Abbauphase 1 durch den nahen Abbaubetrieb zwar nicht auszuschließen, wirken sich unter Berücksichtigung eines landesweit stabilen Bestandes des Buntspechts nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aus.</p>
<p>Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die aufgeführten Arten benötigen zur Brut ältere Bäume. Der Buntspecht legt sich seine Bruthöhlen selbst an, die anderen Arten sind auf ein Angebot von Altbäumen mit entsprechenden Höhlenstrukturen (Spechthöhlen, Faulhöhlen) angewiesen. Diese werden im Vorhabensbereich beseitigt. Die Arten Kleiber, Rotkehlchen und Gartenrotschwanz finden auch im Umfeld geeignete alte Gehölzstrukturen, die ihnen Ersatzhabitate bieten, so dass der lokale Bestand nicht gefährdet ist.</p> <p>Der Wendehals sowie der Waldbaumläufer verlieren durch die Beseitigung des Wäldchens ihr Bruthabitat. Der Wendehals benötigt kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche (Ameisen), die er vermutlich im Bereich Burgstetten, aber auch südwestlich des Wäldchens findet. Diese Kombination von Brut- und Nahrungshabitat ist nur in begrenztem Umfang vorhanden, so dass der Verlust der Brutstätte zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot führen kann. Für den Wendehals ist eine Einfallprüfung durchzuführen.</p> <p>Der Waldbaumläufer findet im nahen Umfeld voraussichtlich kein geeignetes Bruthabitat, da er Höhlen in Waldbeständen bevorzugt. Durch das Anbringen von Nisthilfen in einem geeigneten Waldbestand (CEF 4) kann das Nistplatzangebot aufgewertet werden, so dass kein Defizit entsteht. Für die Arten Buntspecht, Tannenmeise, Rotkehlchen und Gartenrotschwanz ist ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht zu erwarten.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Verbotstatbestände
<p><input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich</p>

Artengruppe: Brutvögel der Wälder und Feldgehölze (Freibrüter und Bodenbrüter, vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte) (WA, FG)	
Potenzielle Brutvogelarten: Rotmilan, Mäusebussard, Ringeltaube, Turteltaube, Pirol, Rabenkrähe, Eichelhäher, Elster, Zilpzalp, Fitis, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Heckenbraunelle, Singdrossel, Nachtigall, Baumpieper, Grünfink, Kernbeißer, Buchfink, Gimpel	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	
Kurzbeschreibung	
Die aufgeführten Arten sind anspruchsvolle Brutvögel der Wälder, die jedoch auch in Feldgehölzen anzutreffen sind. In Sachsen- Anhalt sind sie noch weit verbreitet und weisen stabile oder leicht rückgängige Bestände auf. Es handelt sich um Freibrüter, die überwiegend jährlich ihr Nest neu errichten. Die genannten Arten haben folgenden Gefährdungsstatus nach RL Sachsen-Anhalt:	
(Rotmilan V)	Ringeltaube - Turteltaube 2 Gimpel -
Pirol -	Rabenkrähe - Eichelhäher - Elster -
Zilpzalp -	Fitis - Gelbspötter V Mönchsgrasmücke -
Klappergrasmücke	Heckenbraunelle - Singdrossel - Nachtigall -
Baumpieper V	Grünfink - Kernbeißer - Buchfink -
Mäusebussard -	
Vorkommen	
Häufige Brutvögel im Land Sachsen-Anhalt/ Brutvögel im Wäldchen im Bereich der Porphyrruppe. Der Rotmilan wurde nur als Brutvogel im Robinienwäldchen am Burgstetten nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Beeinträchtigung	
Der Porphyrrabbau wird einen Verlust des Wäldchens als Bruthabitat nach sich ziehen. Dies kann zu einer Schädigung von Tieren oder deren Lebensformen führen. Die Gruppe schließt Arten mitgeringer aber auch mittlerer Lärm- und erhöhter Störsensibilität ein: Pirol (Effektdistanz 400 m), Turteltaube (Effektdistanz 500 m). Auch für Rotmilan und Mäusebussard ist von einem Abstand von ca. 300 m auszugehen, innerhalb dessen es zu Störungen kommt. Eine baubedingte Störung von Brutplätzen weiterer Arten kann ausgeschlossen werden. Die Fluchtdistanzen liegen i.d.R. unter 50 m. Fortgesetzte betriebsbedingte Störungen können bei lärmempfindlichen Waldarten (Pirol, Turteltaube) zu einer Verlagerung von Brutplätzen oder zur Aufgabe des Brutstandortes führen. Für weniger empfindliche Arten kann von Effektdistanzen von ca. 100 m ausgegangen werden.	
Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu entwickeln: VE1 Bauzeitregelung Beseitigung von Biotopstrukturen nur außerhalb der Brut- und Nestlingszeit	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen im ASB entwickeln: CEF2 Anlage von Waldinseln CEF 4 Anbringen von Nistkästen
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Eine Tötung von Tieren, eine Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern oder Tötungen von Nestlingen ist unter Beachtung der Maßnahme VE1 nicht zu erwarten.	
Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG	

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Störungen aller aufgeführten Arten sind - soweit ihre Brutplätze erhalten bleiben - zwar nicht auszuschließen, wirken sich jedoch nur entlang eines schmalen Steifens im Norden und Osten des Abbaufeldes aus. Die größeren Gehölzbestände am Burgstetten und die Streuobstwiese nördlich des Vorhabens werden vom Abbauvorhaben nicht erheblich gestört werden.

Der Rotmilan-Brutplatz am Burgstetten ist aufgrund seines Abstandes vom Vorhaben (über 500 m) nicht betroffen. Aussagen hierzu können der Einzelfallbetrachtung zur Art entnommen werden.

Die anderen Arten weisen keine gefährdeten Bestände auf, so dass sich auch bei Verlust von Brutplätzen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Porphyrkuppenlandschaft ergeben wird.

Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Verlust des Wäldchens erfolgt zu Beginn des Abbaus, in der 1. und 2. Abbauphase. Die Arten sind nicht an besondere Strukturen zur Anlage ihrer Nester gebunden. Lediglich der Rotmilan nutzt in der Regel vorhandene Horste nach.

Nach dem Verlust des Wäldchens können teils jüngere Gehölzstrukturen (Aufforstung, Hecken) als Brutplatz dienen, teils ist ein Ausweichen auf vorhandene Gehölzstrukturen in den Siedlungsrandlagen möglich.

Anspruchsvollere revierverteidigende Arten wie der Pirol können ihren Brutplatz am Standort verlieren oder es erfolgt eine Verlagerung des Revierschwerpunktes in die Streuobstwiese nördlich des Abbaubereiches.

Innerhalb des Landschaftsraumes der Porphyrkuppenlandschaft nördlich von Halle sind jedoch ungestörte Restwaldflächen vorhanden, die als Brutgehölz dienen können, so z.B. die Waldinseln nördlich Brachstedt/Hohen, so dass der Bestand der lokalen Individuengemeinschaft nicht gefährdet ist.

Eine Kompensation kann nur durch die Schaffung eines adäquaten Lebensraumes erfolgen. Hierzu wird langfristig die Neuanlage von Feldgehölzinseln (**CEF2**) geplant.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe:	Brutvögel der Gehölzstrukturen der Agrarlandschaft einschl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen (Frei- und Bodenbrüter, überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte) (LNho)																
Potenzielle Brutvogelarten:	Rebhuhn, Feldschwirl, Zaunkönig, Amsel, Bluthänfling, Girlitz, Stieglitz																
Schutzstatus	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten																
Kurzbeschreibung	Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Altgrasfluren, Ruderalbestände, dichter Hecken oder Gebüsche der Offenlandschaft. Die genannten Arten haben folgenden Gefährdungsstatus nach RL Sachsen-Anhalt: <table border="0"> <tr> <td>Rebhuhn</td> <td>2</td> <td>Feldschwirl</td> <td>3</td> <td>Zaunkönig</td> <td>-</td> <td>Amsel</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Girlitz</td> <td>-</td> <td>Stieglitz</td> <td>-</td> <td>Bluthänfling</td> <td>3</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Rebhuhn	2	Feldschwirl	3	Zaunkönig	-	Amsel	-	Girlitz	-	Stieglitz	-	Bluthänfling	3		
Rebhuhn	2	Feldschwirl	3	Zaunkönig	-	Amsel	-										
Girlitz	-	Stieglitz	-	Bluthänfling	3												
Vorkommen	Es handelt sich um häufige, teils aber auch bestandsgefährdete Arten der strukturierten offenen Agrarlandschaft. Sie wurden im Umfeld des Vorhabens im Bereich der Altgras- und Staudenfluren entlang von Wegen oder Nutzungsgrenzen nachgewiesen.																
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG																	
Beeinträchtigung	Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest auf Bäumen, in Sträuchern oder am Boden neu errichten. Sie weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen auf und besitzen eine geringe Fluchtdistanz (< 50 m). Baubedingte Eingriffe in Staudenfluren und Gehölzbestände können zu einer Schädigung von Gelegen oder Nestlingen führen. Die Neststandorte wechseln jährlich. Durch den Rückschnitt oder die Beseitigung von Gehölzen und dichten Staudenfluren außerhalb der Brutperiode kann der Verlust von Bruten vermieden werden. Ein dauerhafter anlagebedingter Brutplatzverlust ist nicht zu erwarten, da im Umfeld des Abbaus auf ungenutzten Flächen sich Staudenfluren entwickeln werden. Auch flächenhafte Gehölz- und Heckenpflanzungen werden je nach Entwicklungsstand, unterschiedlichen Arten der Gruppe Lebensraumbedingungen bieten. Im Baubereich wird es im Zuge des Baubetriebs zu Lärm und visuelle Störreizen kommen. Es ist nicht davon auszugehen, dass es zum Verlust von Bruten der zu erwartenden Arten kommt.																
Maßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu entwickeln VE1 Bauzeitregelung Beseitigung von Biotopstrukturen nur außerhalb der Brut- und Nestlingszeit																
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:																	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)																	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen																	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt																	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt																	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population																	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population																	
Die Bauzeitenregelung (VE1) sichert, dass keine Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern oder Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) stattfindet.																	
Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG																	

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bau- und betriebsbedingte Störungen von Nistplätzen aller aufgeführten Arten sind nicht zu erwarten.

Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ist auszuschließen. Die Nistplätze werden jährlich neu errichtet, geringe Verschiebungen führen nicht zu bestandsrelevanten Auswirkungen. Der Umfang geeigneter Bruthabitate wird sich nicht verringern.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe Brutvögel der Gehölze der halboffenen Agrarlandschaft (Höhlen-, Nischenbrüter) (LNho)	
Potenzielle Brutvogelarten: Blaumeise, Kohlmeise, Star, (Hausrotschwanz,) Feldsperling, Bachstelze	
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	
Kurzbeschreibung Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder, die in Sachsen-Anhalt noch weit verbreitet sind und weitgehend stabile Bestände aufweisen. Lediglich die Bachstelze zeigt eine rückgängige Tendenz, ist jedoch ebenfalls - wie der gefährdete Feldsperling - eine häufige Art. Die Reduktion des Nahrungsangebotes gilt als eine wesentliche Gefährdungsursache für den Feldsperling. Es handelt sich um Höhlen- und Nischenbrüter, die in bereits vorhandenen Nestern brüten bzw. ggf. mehrmals ihr Nest nutzen. Sie weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber anthropogene Störungen auf und besitzen eine geringe Fluchtdistanz (<50 m). Die genannten Arten haben folgenden Gefährdungsstatus nach RL Sachsen-Anhalt: Bachstelze - Blaumeise - Kohlmeise - Hausrotschwanz - Star V Feldsperling V	
Vorkommen Häufig bis sehr häufig im Land Sachsen-Anhalt/ als Brutvögel in den Hecken und Feldgehölzen mit älterem Baumbestand möglich, da sie an das Vorhandensein von Baumhöhlen oder anderen Sonderstrukturen (ablösende Rinde) gebunden sind. Ihr Brutbestand im Vorhabensbereich beschränkt sich 2014/15 und 2020 auf wenige Brutpaare, die insbesondere entlang der Waldkante zu finden sind (vgl. Tab. 5): Höhlenbrüter: Halbhöhlenbrüter: Blaumeise 10 Rp Bachstelze 2 Rp Kohlmeise 10 Rp Star 3 Rp Feldsperling 2 Rp	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Beeinträchtigung Die Beseitigung des Wäldchens hat den Verlust der Bruthöhlen zur Folge. Es kann zu einer Schädigung von Gelegen oder Nestlingen kommen. Das Nistplatzpotenzial ist begrenzt und auf ältere Baumbestände beschränkt, die nur in der Streuobstwiese und Feldgehölzen zu finden sind. Im Abbaubereich wird es im Zuge des Aufschluss und Abbaubetriebs zu Lärm und visuelle Störreizen kommen.	
Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu entwickeln: VE1 Bauzeitregelung Durchführung der Fällarbeiten im Winter, Zeitraum 1. Oktober bis 30. März	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen im ASB entwickeln: CEF4 Anbringen von Nisthilfen an geeigneten Gehölzstrukturen zur Kompensation geschädigter Quartiere
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine baubedingte Tötung von erwachsenen Tiere, ihren Eiern oder von Jungvögeln kann vermieden werden (VE1).	
Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,	

Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bau- und betriebsbedingte Störungen aller aufgeführten Arten sind auszuschließen.

**Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der o.g. Arten ist möglich. Die Arten sind dafür bekannt, dass sie für die jeweilige Art geeignete Nisthilfen annehmen. Dabei werden auch lineare Gehölzstrukturen akzeptiert. Aus diesem Grund sollen entlang der Aufforstungsfläche sowie an der Grenze des Abbaubereiches an Greifvogelsitzstangen bzw. Pfählen Nisthilfen so angebracht werden (**CEF 4**), dass sie 2-4 m über dem Boden hängen. Damit stehen Nahrungshabitate zur Verfügung, die noch nicht durch vorhandene Revierpaare besetzt sind.

Es handelt sich um Arten mit geringer Reviergröße. Betroffen sind bis zu 25 Revierpaare von Höhlenbrütern und 2 Revierpaare von Halbhöhlenbrütern.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe: Brutvögel der offenen Ackerflächen (Bodenbrüter) (LNo, GL)	
Potenzielle Brutvogelarten: Feldlerche, Wachtel, Schafstelze, Wiesenpieper	
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	
Kurzbeschreibung Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der offenen Ackerlandschaft, wo sie innerhalb von Ackerflächen (Feldlerche, Wachtel), Grünländern (Wiesenpieper) oder entlang von Wegsäumen (Schafstelze) brüten. Sie sind in Sachsen-Anhalt noch weit verbreitet, zeigen jedoch einen Bestandsrückgang, wobei sie noch nicht gefährdet sind. Es handelt sich um Bodenbrüter, die jährlich - in Abhängigkeit von den Feldkulturen - ihre Neststandorte neu wählen. Die Wachtel hält bei der Brutplatzwahl einen Abstand zu Gehölzsilhouetten von 100-200 m ein. Die genannten Arten haben folgenden Gefährdungsstatus nach RL Sachsen-Anhalt (2017): Feldlerche 3 Wachtel - Schafstelze - Wiesenpieper 2	
Vorkommen Noch häufig bis mäßig häufig im Land Sachsen-Anhalt; als Brutvögel auf den Ackerflächen im Umfeld des Vorhabens nachgewiesen. Im Vorhabensbereich relativ hohe Brutplatzdichte der Feldlerche (44-68 Rp), Wiesenpieper (1 Rp), Schafstelze (1 Rp) und Wachtel (1 Rp) sind selten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Beeinträchtigung Die Baufeldfreimachung innerhalb der Ackerflächen kann zum Verlust von Bruten der Arten führen. Die Arten sind als typische Bodenbrüter der Ackerlandschaft an den Verlust von Bruten durch landwirtschaftliche Aktivitäten (Ernte, Bodenbearbeitung) angepasst, indem sie mehrfache Bruten durchführen bzw. es sind Nachgelege beim Verlust von Bruten möglich. Der Verlust von Bruten kann so kompensiert werden und gehört zum allgemeinen Lebensrisiko der Arten. Betriebsbedingte Schall- und Schattenemissionen können zu einer Entwertung von Ackerflächen als Bruthabitat führen. Eine Meidung Wald- und Gehölzrändern ist insbesondere für die Wachtel nachgewiesen.	
Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu entwickeln: VE1 Bauzeitregelung Baufeldfreimachung möglichst nach der Ernte	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen im ASB entwickeln:
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine baubedingte Schädigung von Gelegen oder Nestlingen kann weitgehend vermieden werden, indem die Freimachung des Baufeldes im Bereich von Ackerflächen nach der Ernte erfolgt, so dass keine Bruten mehr vorhanden sind (VE1). Ein Verlust von einzelnen Gelegen gehört zudem zum allgemeinen Lebensrisiko der Arten und kann kompensiert werden. Aufgrund der hohen Dichte von Bruten auf den Ackerflächen ist jedoch eine Baufeldfreimachung einer größeren Fläche während der Brutzeit zu vermeiden.	
Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG	

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine baubedingte Störung einzelner Brutpaare der aufgeführten Arten durch die Bautätigkeit auf angrenzenden Flächen ist möglich. Aufgrund der Häufigkeit der Arten und ihrer angepassten Lebensweise (Nachbruten möglich, mehrere Bruten) ist eine Auswirkung auf den lokalen Bestand nicht zu erwarten.

Eine betriebsbedingte Entwertung von Ackerflächen als Bruthabitat ist nur für die Wachtel zu befürchten. Es ist von einer Meidung des Umfeldes des Abbaus bis zu einem kritischen Schallpegel von 52d(B)A auszugehen. Der schallbelastete Bereich reduziert die potenziellen Bruthabitate der Art im Umfeld des Abbaus nicht. Es stehen ausreichende Bruthabitate zur Verfügung, so dass keine bestandsrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die nachgewiesenen Arten wählen ihre Fortpflanzungsstätten jährlich neu. Eine nachhaltige Reduktion des Nistflächenpotenzials mit Auswirkungen auf den Bestand der Arten Wachtel, Schafstelze und Wiesenpieper durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Die Feldlerche verliert mit Fortschreiten des Abbaufeldes in zunehmendem Umfang Lebensraum. Betroffen sind bis zu 25 Rp. Auch für diese stehen im Umfeld als Bruthabitat geeignete Ackerflächen zur Verfügung. Ihr Bestand ist in Sachsen-Anhalt nicht gefährdet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe: Brutvögel der Standgewässer und Sümpfe (StG, SU)	
Potenzielle Brutvogelarten: Stockente, Schwanzmeise, Teichrohrsänger, Sumpfrohsänger	
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	
Kurzbeschreibung Die aufgeführten Arten sind Brutvögel mit einer Bindung an Gewässer, Röhrichtflächen oder Staudenfluren, die als Verlandungszone oder Landröhricht ausgebildet sein können. Sie sind in Sachsen-Anhalt noch weit verbreitet, zeigen vereinzelt einen Bestandsrückgang, wobei sie noch nicht gefährdet sind. Es handelt sich um Boden-/ Freibrüter, die jährlich einen neuen Neststandort wählen. Die Schwanzmeise baut ein Hängenest. Die genannten Arten haben folgenden Gefährdungsstatus nach RL Sachsen-Anhalt: Stockente - Schwanzmeise - (Teichrohrsänger -) Sumpfrohsänger -	
Vorkommen Noch häufig bis mäßig häufig im Land Sachsen-Anhalt; als Brutvögel an Gewässern und Sümpfen Die Stockente wurde im Vorhabensbereich nur mit einem einzelnen Brutpaar am Steinbruchgewässer beobachtet. Der Sumpfrohsänger brütet im Schilfröhricht, ist daneben aber auch gelegentlich in Gebüsch sowie Getreidefeldern und Staudenfluren in der Nähe von Gewässern anzutreffen. Auch die Schwanzmeise nutzt dichte Gebüsche. Der Teichrohrsänger nutzt Schilf und Ufergebüsch an Gewässern und wurde nur 1993 nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Beeinträchtigung Durch die Beseitigung Altsteinbruchgewässer verliert die Stockente ihr Bruthabitat. Die Baumaßnahmen können zum Verlust von Brutten der genannten Arten führen, die im Vorhabensbereich jedoch nicht ihre typischen Bruthabitate besitzen.	
Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu entwickeln: VE1 Bauzeitregelung Baufeldfreimachung möglichst nach der Ernte	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen im ASB entwickeln:
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine baubedingte Schädigung von Gelegen oder Nestlingen kann durch eine Bauzeitenregelung weitgehend ausgeschlossen werden (VE1).	
Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bau- und betriebsbedingte Störung einzelner Brutpaare der aufgeführten Arten durch die Bautätigkeit ist nicht zu erwarten.	

**Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die nachgewiesenen Arten Schwanzmeise und Sumpfrohrsänger können ihre Fortpflanzungsstätten flexibel wählen und legen diese jährlich auch im Bereich von Sekundärstrukturen neu an, so dass eine nachhaltige Schädigung nicht festzustellen ist

Für die Stockente sind geeignete Brutplätze im Bereich der Teiche in den Ortsrandlagen Wurp, Hohen und Brachstedt vorhanden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Einzelfallprüfung Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
Gefährdung		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt	Zukunftsprognosen ST
RL D, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
RL ST, Kat. 3	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Kurzbeschreibung		
<p>Regelmäßig vorkommende, weit verbreitete Brutvogelart; Bodenbrüter. Das Nest wird vom Weibchen abseits von Gehölzen in Bereichen mit geschlossener und nicht zu niedriger Bodenvegetation gebaut. Die Grauammer hat 1-2 Jahresbruten in der Zeit von April bis Juli. Der Gesang wird von einer erhöhten Singwarte mit freiem Rundblick vorgetragen, hierzu werden Telefon- oder niedrigen Stromleitungen, aber auch die Spitzen einzelner Büsche oder Bäume, Zäune, Heuballen und ähnlichen Strukturen genutzt. Jahresvogel, bevorzugt Kurzstreckenzieher, die Brutreviere werden mit dem Ende der Jungenaufzucht ab Juli, spätestens aber im August und September verlassen. Größe der Brutreviere: Die Brutrevierdichte wird vermutlich durch strukturelle Eigenschaften des Brutrevieres bestimmt.</p>		
Vorkommen		
<p>Offene Landschaften mit einzelnen Bäumen oder Büschen und zumindest teilweise dichter Bodenvegetation, in Mitteleuropa vor allem extensiv genutztes Grünland, Ackerränder und Brachen, auch Waldränder, Wiesen. Regelmäßiger Brutvogel im Land Sachsen-Anhalt; Bestand in ST 2015 ca. 2.500-5.000 BP, abnehmend (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2020), positiver Trend; Brutbestand in Deutschland: 25.000 - 44.000 BP (GEGEON et al. 2014), Bestandstrend positiv (SUDFELDT et al. 2013) Im UG 2014/2015 8-9 BP, 7-8 RP im Bereich der Brachen, Wege und Raine, 1 RP auf Acker bzw. Intensivgrünland (MEINEKE & MENGE 2015), 2020 12 BP (MEINEKE & MENGE 2020), jedoch höheres Potenzial, da Aufgabe von Bruten durch Störung.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Beeinträchtigung		
<p>Im Zuge des Aufschlusses des Tagebaus und der Baufeldfreimachung Gefährdung von Tieren und deren Lebensformen (Eier), Verlust von Habitatstrukturen. Störung von Bruten durch die Bautätigkeit möglich. Effektdistanz 300 m, Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (BVBS 2010). Der Verlust einzelner Bruten an Ackerrändern gehört zu allgemeinen Lebensrisiko der Art und kann durch eine Nachbrut kompensiert werden.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu entwickeln: VE1 Bauzeitregelung		<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen im ASB entwickeln: CEF 3 Erhalt/ Gestaltung offener Randbereiche im Tagebauumfeld mit Eignung als Lebensraum der Grauammer

<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine baubedingte Gefährdung von Tieren bzw. ihrer Bruten kann nur durch eine Bauzeit außerhalb des Brut- und Aufzuchtzeitraumes vermieden werden. Dies kann aufgrund der umfangreichen Aufschlussarbeiten nicht gewährleistet werden. Insbesondere bei Fortschreiten des Abbaus werden sich zwischen den Abbauphasen 1 und 2 bzw. 2 und 3 im Umfeld des Abbaufeldes Brachen entwickeln, die als Lebensraum für die Art geeignet sind und nicht in jedem Fall vor der Abbauerweiterung beräumt werden können. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen oder anderen erhöhten, als Singwarte geeigneten Strukturen außerhalb des Brutzeitraumes mindert die Eignung als Brutrevier und reduziert damit die Gefährdung.</p> <p>Der Verlust einzelner Bruten kann zudem kompensiert werden. Er gehört zum allgemeinen Lebensrisiko der Art und lässt keine Beeinträchtigung der lokalen Individuengemeinschaft erwarten. Im Umfeld des Aufschlussbereiches sind Ausweichstrukturen vorhanden, die den Tieren geeigneten Lebensraum bieten. Diese können durch Einbringen von Singwarten (z.B. Holzpfähle) aufgewertet werden.</p>
<p>Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Aufschluss des Tagebaus kann kurzzeitig befristet zu einer Störung von Bruthabitaten durch Personen- und Fahrzeugbewegung führen. Nach BVBS (2010) ist von Effektdistanz für Störungen von 300 m aus. Eine nachhaltige Reduktion von Brutrevieren durch das Vorhaben ist jedoch nicht zu erwarten, wie die Vorbelastung der aktuellen Bruthabitats durch Flugplatzbetrieb und regelmäßige Spaziergänger mit Hunden zeigt. Das Lebensraumpotenzial für die Art wird sich nicht negativ entwickeln. Damit liegt kein Verstoß gegen das Störungsverbot vor.</p>
<p>Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bestehende Fortpflanzungsstätten und Singwarten der Grauammer werden durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Gleichzeitig entstehen vor Ort wiederum geeignete Lebensräume in vergleichbarem bis größerem Umfang, die jedoch während Abbauphase 1 strukturelle Defizite aufweisen (Mangel an Singwarten). Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann durch die Anlage von Singwarten (CEF3) ausgeschlossen werden.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Verbotstatbestände</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)</p> <p><input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich</p>

Einzelfallprüfung Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art BNatSchG
Gefährdung		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand ST	Zukunftsprognosen ST
RL D, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
RL ST, Kat. V	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
Kurzbeschreibung		
Der Rotmilan nutzt bevorzugt Feldgehölze und die Ränder von Wäldern aber auch Pappelreihen zur Anlage der Horste, wobei bestehende Horste oder Krähenester nachgenutzt werden. Er ist in der Agrarlandschaft weit verbreitet. Zur Jagd bevorzugt aufgesucht werden Grünlandflächen oder Futterkulturen, aber auch Ackerflächen werden bei vorhandener Bodenfreiheit zu Jagd genutzt.		
Vorkommen		
Bestand in Deutschland ca. 10.000 bis 14.000 BP; Regelmäßiger Brutvogel im Land Sachsen-Anhalt; Bestand 2015 in ST 1.900-2.100 BP (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2020), günstiger Zustand der Population, negativer Bestandstrend, Verantwortungsart für das Land Sachsen-Anhalt (LAU 2013). Im UG wurde er 2014/15 als Brutvogel im Wäldchen auf dem Burgstetten nachgewiesen (Entfernung zum Abbauvorhaben ca. 520 m).		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Beeinträchtigung		
Der Rotmilan ist eine störungsempfindliche Greifvogelart. Nach BVBS (2010) ist von einer Effektdistanz von 300 m auszugehen, in der durch visuelle Signale eine Beunruhigung entstehen kann. Gegenüber Schallemissionen gilt die Art als wenig störanfällig. Unter Berücksichtigung der geringen bestehenden Vorbelastungen wird vorsorglich von einem Radius von bis zu 500 m ausgegangen, in dem einsetzende Störungen zu einer Gefährdung der Brut führen können. Damit liegt der Brutstandort außerhalb des Bereiches, für den eine Beeinträchtigung durch Störungen zu erwarten ist. Zudem ist von einem Gewöhnungseffekt auszugehen, wie Brutten des Rotmilans im Bereich von Deponiestandorten oder vergleichbaren, häufig durch Fahrzeuge tangiertem Gelände zeigen, auf dem jedoch nur wenig Personenbewegungen zu verzeichnen sind.		
Der Rotmilan nutzt während des Zeitraumes der Brut und Jungenaufzucht bevorzugt horstnahe Flächen zu Jagd, es wird von einem Radius bis ca. 1,5 km ausgegangen. Durch den Aufschluss des Abbaus werden einerseits Saumstrukturen, Magerrasen und Gehölze in Anspruch genommen, es entstehen jedoch auch offene Fläche, Brachen und Saumstrukturen im Randbereich des Abbaus, die kurzfristig von Kleinsäugetieren besiedelt werden können und eine Nahrungsquelle für den Rotmilan bilden.		
Maßnahmen		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu entwickeln:	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen im ASB entwickeln	

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine baubedingte Gefährdung von Tieren bzw. ihrer Bruten kann aufgrund der Entfernung des möglichen Horststandortes von über 500 m ausgeschlossen werden.

Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der Entfernung des Brutplatzes vom geplanten Abbau von über 500 m ist eine Störung durch baubedingte Wirkungen nicht zu erwarten. Auch betriebsbedingte Emissionen (z.B. Sprengungen) können kurzfristig zu einer Beunruhigung der Tiere führen. Es handelt sich jedoch um kurzzeitige bzw. plötzliche Ereignisse während des Tages. Danach können die Brutplätze wieder ungestört aufgesucht und genutzt werden, so dass eine Störung der Brut verbunden mit einem Auskühlen der Brut/ Verklammen der Jungen oder fehlendem Schutz vor Prädatoren nicht zu erwarten ist.

Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Das Wäldchen im Vorhabensbereich wird bisher nicht als Horststandort genutzt. Auch eine Aufgabe des bestehenden Horststandortes am Burgstetten aufgrund von Störungen ist nicht zu erwarten. Mittelfristig lässt ein erhöhtes Nahrungsangebot an Kleinsäugetern in den Randbereichen des Steinbruchs einen positiven Einfluss auf den Horststandort erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Einzelfallprüfung Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art BNatSchG
Gefährdung		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand ST	Zukunfts Aussichten ST
RL D, Kat. 2	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
RL ST, Kat. 3	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Kurzbeschreibung		
<p>Der Wendehals ist innerhalb der Spechte der einzige ausgeprägte Weitstreckenzieher. Er ist ein Spätbrüter mit regelmäßigem Brutbeginn ab Mai und Ende der Brutperiode im August. Die Ankunft am Brutplatz erfolgt zumeist im April, selten Ende März, der Haupteinzug in die Brutgebiete findet aber deutlich später in der zweiten April-Hälfte statt, in Einzelfällen sogar erst Anfang Mai. Der Wendehals baut selbst keine Höhlen, er bezieht Spechthöhlen, ausgefaulte Löcher und sehr gerne auch künstliche Nisthilfen. Legebeginn ist ab der zweiten und dritten Maipentade; die Haupt- Legeperiode liegt in der zweiten Maihälfte.</p> <p>Der Wendehals macht 1 – 2 Jahresbruten. Zweitbruten kommen regelmäßig vor.</p> <p>Die Nahrung besteht größtenteils aus Ameisen. Bei schlechter Erreichbarkeit von Ameisen, z. B. wegen nasskalter Witterung, weicht der Wendehals hauptsächlich auf Blattläuse aus.</p>		
Vorkommen		
<p>Der Wendehals besiedelt Waldränder, Lichtungen und offenes Waldland (meist Laub-, aber auch Nadelwald), Streuobstwiesen, Parks und große Gärten. Er ist außerhalb der Brutzeit auch in Gebüsch und Offenland anzutreffen. Er kann als potenzieller Brutvogel der Porphyrkuppenlandschaft mit kurzrasigen Magerrasen und Gehölzinsel mit alten Bäumen betrachtet werden.</p> <p>Bestand in Deutschland 9.900 – 15.500 Brutpaare (GEDEON et al. 2014), stark abnehmend (SUDFELD et al. 2013).</p> <p>Im Land Sachsen-Anhalt regelmäßiger Brutvogel; 2015 Bestand in ST 2.000 - 3.000 BP, gleichbleibend (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2010)</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde 2014/2015 und 2020 je 1 Wendehals-Brutpaar im Bereich des Wäldchens festgestellt. Im Bereich des Vorhabensgebietes, des angrenzenden FFH-Gebietes und der Streuobstwiese nördlich des geplanten Abbaus wurde 1994 kein Brutpaar der Art beobachtet. Es ist jedoch davon auszugehen dass die kurzrasigen Offenlandflächen am Burgstetten als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen und genutzt werden.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Beeinträchtigung		
<p>Als Kulturfolger ist die Art wenig störanfällig und nutzt auch Siedlungsrandbereiche und Parks. Er ist als Höhlenbrüter an das Vorhandensein eines älteren Baumbestandes mit geeigneten Bruthöhlen gebunden, da er vorhandene Höhlen nachnutzt, sowie kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche.</p> <p>Die Art gilt als wenig schallempfindlich. Eine Entwertung von Lebensräumen im Umfeld des geplanten Festgesteinsabbaus (Streuobstwiese, Burgstetten) durch Störungen (Schall, Bewegungen) ist nicht zu erwarten, lediglich im Umfeld bis ca. 100 m ist von relevanten Störungen auszugehen. Die Fluchtdistanz liegt bei 30 bis 50 m.</p> <p>Der Verlust geeigneter höhlenreicher Gehölzbestände führt jedoch zum Verlust der Brutplätze. Die Streuobstwiese nördlich des Vorhabensgebietes bietet jedoch einen geeigneten Altbestand an potenziellen Brutbäumen. Streuobstwiesen zählen zu seinen bevorzugten Bruthabitaten</p>		
Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu entwickeln:	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen im ASB entwickeln:	
VE1 Bauzeitmanagement: Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Wendehals April bis Juli)	CEF4 Abbringen von Nistkästen in geeigneten Gehölzbeständen	

<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Schädigung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Schädigung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine baubedingte Gefährdung von Tieren bzw. ihrer Bruten kann vermieden werden, indem Gehölzstrukturen mit Nistplätzen außerhalb der Brutperiode entfernt werden (VE1). Darüber hinaus besteht keine Gefährdung durch das Vorhaben.</p>
<p>Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich Störungen auf die Randbereiche angrenzender Wendehals-Reviere auswirken. Aufgrund der festgestellten Brutdichte ist ein Ausweichen von Tieren innerhalb ihres Revieres in Abbauphase 1 möglich. Der Bestand der Wendehalslebensräume am Burgstetten und im Bereich Streuobstwiese wird durch das Vorhaben nicht bestandsrelevant gestört.</p>
<p>Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist durch die Beseitigung des Wäldchens zu erwarten. Zur Kompensation sind in geeigneten Habitaten Ersatzhöhlen zu etablieren. Dies stellt für den Wendehals eine geeignete Kompensationsmaßnahme dar, da er gern künstliche Nistgelegenheiten annimmt. Es ist eine Kompensation für ein Brutpaar erforderlich (vgl. CEF 4). Hierfür sind 5 Wendehalsbrutkästen anzubringen. Damit kann gewährleistet werden, dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht stattfindet.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Verbotstatbestände</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)</p>
<p><input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich</p>

Insgesamt ist in Auswertung der Dokumentationsblätter zusammenfassend folgendes festzustellen

A: Tötungsverbot:

Die Gefährdung von Arten der Avifauna betrifft die einzelnen ökologischen Gilden in unterschiedlichem Umfang.

Arten der offenen Ackerflächen wählen jährlich ihre Brutplätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Anbaukultur neu. Ihre Reviere wechseln jährlich. Zudem sind sie an den Verlust einzelner Brutreviere durch landwirtschaftliche Aktivitäten angepasst, indem sie mehrere Jahresbruten durchführen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zur Herstellung der Baufreiheit Eingriffe in den Gehölzbestand vorgenommen werden müssen. Dies kann zur Schädigung von Gelegen und Jungtieren führen. Eine Beseitigung von regelmäßig genutzten Brutplätzen ist jedoch nicht zu erwarten. Der Schädigung von Brutrevieren kann durch eine Bauzeitenregelung für Eingriffe in Gehölzbestände vorgebeugt werden.

VE1 Bauzeitmanagement

Eingriffe in Gehölzbestände sind auf die Zeit außerhalb der Brutperiode und der Jungenaufzucht zu begrenzen. Sie sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig. Auch außerhalb von Gehölzbeständen sind Eingriffe in Biotopstrukturen in dieser Zeit weitgehend zu vermeiden. Höherwüchsige Vegetationsstrukturen sind außerhalb der Brutperiode zu beseitigen. Die Baufeldfreimachung im Bereich von Ackerflächen sollte möglichst nach der Ernte oder im zeitigen Frühjahr vor Brutbeginn erfolgen.

Bei Umsetzung der Maßnahmen VE1, liegt durch eine Reduktion der Gefährdung der potenziell betroffenen Arten auf ein naturraumtypisches, durchschnittliches Niveau eine artenschutzkonforme Planung vor. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot kann somit nicht festgestellt werden.

B: Störungsverbot

Im Wirkungsbereich des Vorhabens besitzen zahlreiche Vogelarten ihre Brut- und Aufzuchtplätze. Es handelt sich dabei überwiegend um Arten mit relativ geringer Empfindlichkeit gegenüber baubedingten oder betriebsbedingten Störungen (Schall, Erschütterungen, visuelle Reize). Nur für wenige Brutvogelarten ist eine Sensibilität zu vermuten. Hierzu gehören nach BVBS (2010) die waldbewohnenden Arten **Buntspecht, Pirol und Turteltaube** sowie als Offenlandart die **Wachtel**.

Während der 1. Abbauphase bleibt ein großer Teil des Wäldchens nördlich des Abbaufeldes erhalten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass hier für diese Arten eine Entwertung durch Lärm stattfindet.

Eine Verschiebung einzelner Brutplätze oder Reviere waldbewohnender Vogelarten ist nicht auszuschließen. Populationsrelevante Auswirkungen auf die betroffenen Arten, sind nicht zu erwarten.

Greifvogelbruten wurden innerhalb des 500m-Radius um das geplante Abbauvorhaben nicht festgestellt.

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor.

C: Schädigungsverbot

Es ist untersagt, Fortpflanzungs- und Ruheplätze zu schädigen.

Resultierend aus der Inanspruchnahme von Biotopsstrukturen ergibt sich folgendes Defizit:

Wendehals: Verlust von 2 Brutrevieren durch Beseitigung des höhlenreichen Wäldchens
⇒ CEF 4 Aufhängen von 5 Nistkästen zur Kompensation des Verlustes an geeigneten Brutplätzen

Verlust von Brutplätzen von häufigen Arten der **Höhlenbrütern der Wälder:**

Betroffene Brutpaare: 1 Rp Höhlenbrüter (Waldbäumläufer)
⇒ CEF 4 Aufhängen von 2 Nistkästen

Verlust von Brutplätzen von **Höhlen- und Halbhöhlenbrütern der häufigen Arten** der Gehölzstrukturen der Agrarlandschaft:

Betroffenen Brutpaare 25 Rp Höhlenbrüter
 4 Rp Halbhöhlenbrüter
⇒ CEF 4 Aufhängen von ca. 45 Nistkästen

Die Anzahl der Nistkästen ist der Situation vor dem Eingriff anzupassen. Es wird ein Umfang von mindestens 1 :1,5 angestrebt. Es sind Nistkästentypen zu wählen, die sicherstellen, dass keine Gefährdung durch Prädatoren (z.B. Waschbär) erfolgt oder die Aufhängung ist so vorzunehmen, dass die Nistkästen gesichert sind.

Fortpflanzungsstätten von Arten der offenen Ackerlandschaft liegen innerhalb der landwirtschaftlichen Kulturen oder deren Randbereichen.

Die Arten Feldlerche, Wachtel und Schafstelze können durch baubedingte Störung oder den Verlust einzelner Bruten betroffen sein. Populationsrelevante Auswirkungen auf die Arten sind nicht zu erwarten.

Damit ist kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot festzustellen.

3.4.4. Reptilien

Zwei Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse) sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Schlingnatter ist im Bereich des Vorhabens nicht zu erwarten. Die Zauneidechse ist im Süden Sachsen-Anhalts praktisch flächendeckend gemeldet, nur in der ausgeräumten Agrar- und dichten Waldlandschaft vom Unterharz zur Helmeniederung werden die Funde spärlicher.

Die Beurteilung der Empfindlichkeit dieser Art gegenüber Vorhabenswirkung hat folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- a) Gefährdung von Tieren und deren Lebensformen (Eier) durch die Herstellung der Abbauflächen
- b) Gefährdung von Tieren und deren Lebensformen (Eier) durch den Abbaubetrieb
- c) Verlust von Lebensräumen durch Herstellung der Abbauflächen und der Nebenanlagen
- d) Betriebsbedingte Störungen durch Erschütterungen

Damit sind vorhabensrelevante Wirkungen auf den geplanten Abbaubereich und sein nahes Umfeld begrenzt.

Grundlagen der Bewertung des Bestandes

MEINEKE, T., HEINKEN, T., BRUNKEN, G. & MENGE, K. (1994): Vegetation und Fauna im Bereich der Porphyrlagerstätte Niemberg-Brachstedt. Bestandsaufnahme und Bewertung zum geplanten Porphyrrabbau. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Köthener Straße 13, 06193 Petersberg.

MEINEKE, T & MENGE, K. (2015): Vorhaben Steintagebau Niemberg-Brachstedt Schutzgüter Arten und Biotope 2014/2015. Stand Juli 2015. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Petersberg.

MEINEKE, T. & K. MENGE (2020): Vorhaben Steintagebau Niemberg-Brachstedt Schutzgüter Arten und Biotope 2020. Überprüfung der Ergebnisse aus 2014/2015. Stand August 2020. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Sennewitz.

Für den Bereich des geplanten Porphyrrabbaus haben MEINEKE & MENGE (2015, 2020) Begehungen zum Nachweis der Art durchgeführt. Hierzu wurden im Bereich potenzieller Habitats (Magerrasen und mäßig hochwüchsige Ruderalfluren im Kontakt zu Gehölzsäumen aufgesucht.

Bewertung des Bestandes

Nach MEINEKE & MENGE (2015, 2020) wurde die Art erwartungsgemäß an besonnten und kurzrasigen Stellen mit Kontakt zu dichter Vegetation festgestellt. 2020 gelang lediglich eine Sichtbeobachtung im Vorhabensbereich.

Das Zentrum des Vorkommens wird im Bereich Burgstetten vermutet. Angaben zum Bestand im Vorhabensbereich liegen nicht vor. Es wird jedoch von einer individuenarmen Population ausgegangen.

Als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie unterliegt die Zauneidechse den Zugriffsverboten.

Einzelfallprüfung Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	
<input type="checkbox"/> Anhang II FFH-Richtlinie		
Gefährdung		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand ST/ 2019	Zukunftsprognosen ST 2019
RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig
RL ST, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 unzureichend	<input type="checkbox"/> U1 unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 schlecht	<input type="checkbox"/> U2 schlecht
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
Kurzbeschreibung		
<p>Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie nutzen Stein- oder Altholzhaufen, Mauselöcher u.ä. als Rückzugsstrukturen.</p> <p>Ab Anfang März erscheinen zunächst die Jungtiere und/oder die Männchen und einige Wochen später die Weibchen an der Oberfläche. etwa Ende April) beginnt die Paarungszeit, die bis Ende Juni andauert. Die Eiablage erfolgt von Mitte Mai bis Ende Juli, vereinzelt auch noch im August an sandigen Plätzen. Die Entwicklungszeit der Eier ist stark von der Umgebungstemperatur abhängig; bei 21 bis 24 °C beträgt sie zwei Monate.</p>		
Vorkommen		
<p>Die Zauneidechse ist in Sachsen-Anhalt allgemein verbreitet, Verbreitungslücken bestehen in den höheren Lagen des Harzes sowie in Teilen der Altmark und der Börde. Auch östlich der Elbe sind im Zerbster Ackerland, im Vorfläming und Fläming größere Regionen ohne Nachweise, hier sind jedoch weitere Vorkommen zu erwarten.</p> <p>Im Bereich des Untersuchungsgebietes konzentrieren sich die Vorkommen auf die trockenwarmen Staudenfluren und Gehölzränder. Das Zentrum des Vorkommens wird im Bereich Burgstetten, östlich des geplanten Vorhabens, vermutet.</p> <p>Als lokale Population wird der Bereich Burgstetten mit den angrenzenden trockenwarmen Saumstrukturen des Wäldchens und der Grasfluren nördlich des Flugplatzes Oppin betrachtet.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG		
Beeinträchtigung		
Baubedingte Schädigung von Tieren und deren Entwicklungsformen (Eier) im Zuge der Aufschlussarbeiten und der Vorfeldberäumung im Zuge des fortschreitenden Abbaus, Fallenwirkung; Beseitigung der Lebensräume.		
Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu entwickeln:	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen im ASB entwickeln:	
VE2 Abfangen der Zauneidechse auf den in Anspruch zu nehmenden Flächen mit Eignung als Habitat und Umsiedlung	CEF5 Aufwertung von Zauneidechsen-Lebensräumen	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)		
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen		
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt		
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Die Beseitigung der Lebensräume der Zauneidechse führt zu Gefährdung oder Tötung der Tiere, die in ihren Verstecken Schutz suchen oder ruhen bzw. überwintern. Zudem können Eier geschädigt		

werden. Dies stellt einen Verstoß gegen das Tötungsverbot dar.

Bei einem zeitlichen Vorlauf kann durch die Schaffung von neuen oder die Aufwertung von bestehenden Lebensräumen die Grundlage für eine Umsiedlung der Tiere geschaffen werden. Die Umsiedlung der Zauneidechsen (vgl. **VE2**) aus ihren Lebensräumen im Aufschlussbereich der jeweiligen Abbauphasen zu geeigneten Zeitpunkten stellt sicher, dass eine Schädigung von Tieren weitgehend vermieden wird. Dies ist insbesondere in der Aufschluss- und Abbauphase 1 gegeben. Flächen für die Umsiedlung der Tiere (**CEF 5**) werden so gewählt, dass sie Kontakt zur betroffenen Population am Burgstetten besitzen. Hierfür soll die Ackerbrache nördlich des Burgstetten, östlich an das Abbaufeld angrenzend entsprechend aufgewertet werden.

Im Zuge des Aufschlusses entstehen Abraumböschungen, die der Sukzession unterliegen und als Lebensräume der Zauneidechse geeignet sind. Es ist davon auszugehen, dass diese auch durch die Art besiedelt werden.

Mit Fortschreiten des Abbaus in den Phasen 2 und 3 werden diese Böschungen teilweise wieder in Anspruch genommen, so dass durch den Aufschluss eine Gefährdung der eingewanderten Tiere und ihrer Nachkommen zu erwarten ist. Nicht in jedem Fall ist ein Abfangen der Tiere auf den Abraumböschungen möglich, so dass die Schädigung von Tieren und ihren Eiern nicht ausgeschlossen werden kann.

so dass die Schädigung von Tieren und ihren Eiern nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Schwerpunkt der lokalen Population der Zauneidechse wird im Bereich Burgstetten vermutet. Dieser ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Neben den Abraumböschungen werden auch Teile der Abraumkippe und des Schallschutzwalles für die Art günstige Lebensraumbedingungen bieten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die entstehenden Endböschungen im Lockergestein und die Abraumkippen neue Lebensräume für die Art entstehen lassen und zudem die Reproduktion eingewandeter Tiere absichern, so dass der Verlust von ggf. einwandernden Einzeltieren in die Abbaubereiche nicht nur kompensiert werden kann, sondern die Flächen werden zu einer positiven Bestandsentwicklung der Zauneidechse beitragen .

Eine Gefährdung der lokalen Population im Bereich Burgstetten kann zudem ausgeschlossen werden, da das Kernvorkommen der Art vom Vorhaben nicht betroffen ist.

Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist in Verbindung mit § 44 Abs.1 Nr. 5 BNatSchG somit nicht gegeben.

Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Über die Auswirkungen von Erschütterungen liegen bisher nur wenige Informationen vor.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erschütterungen durch die Aufbereitungsanlagen und Sprengungen zu einer Beunruhigung von Tieren führen können.

Sprengungen werden auch weiterhin seltene Ereignisse darstellen, die keine relevanten Wirkungen auf den Bestand erwarten lassen. Erschütterungen durch Aufbereitungsanlagen werden sich nur im Bereich des Abbaufeldes bemerkbar machen. Hier sind keine bedeutsamen Habitate zu erwarten.

Ein Verstoß gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.

Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Lebensräume der Zauneidechse im Bereich der Magerrasen und trockenen Staudenfluren werden durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme verteilt sich über den Abbauphasezeitraum in unterschiedlichem Umfang. Dabei werden die Ruhestätten (Überwinterungsquartiere und Tagesquartiere, Sonnenplätze) sowie Fortpflanzungsstätten zerstört.

Für diese ist vor deren Zerstörung ein Ersatzlebensraum zu schaffen, der im Zuge einer Umsiedlung den betroffenen Tieren in ausreichendem Umfang einen neuen Lebensraum bietet (**CEF 5**).

Hierfür liegen erprobte Maßnahmen vor, die gewährleisten, dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht eintritt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu | ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier) |
| <input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu | ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich |

3.4.5. Amphibien

Von den 18 in Sachsen-Anhalt vorkommenden Amphibienarten sind 10 Arten in den Anhängen II oder IV der FFH-Richtlinie enthalten und gelten als streng geschützt. Die verbleibenden Arten zählen zu den besonders geschützten Arten nach BNatSchG.

Amphibien sind insbesondere im Bereich der Steinbruchgewässer zu erwarten, die ggf. als Laichgewässer nutzen können. Die Teiche südlich Wulp liegen in einer Entfernung von ca. 600 m zur Abbaugrenze, die Teiche bei Hohen in einer Entfernung von 650-700 m. Weitere als Laichgewässer geeignete Standgewässer sind in einer Entfernung von ca. 650 m vorhanden. Hierbei handelt es sich um die kleinen Steinbruchgewässer nördlich der Straße nach Niemberg.

Die Beurteilung der Empfindlichkeit der Arten gegenüber Vorhabenswirkung hat folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- e) Gefährdung von Tieren und deren Lebensformen (Laich) durch die Herstellung der Abbauflächen
- f) Gefährdung von Tieren und deren Lebensformen (Eier) durch Transport und Abbaubetrieb
- g) Verlust oder Entwertung (z.B. durch Grundwasserabsenkung) von Lebensräumen durch Herstellung der Abbauflächen und der Nebenanlagen (Laichgewässer und Landlebensräume)

Grundlagen der Bewertung des Bestandes

MEINEKE, T., KOCH, M., SACHER, P. & MENGE, K. (1996): Laufkäfer, Spinnen, Lurche und Kleinsäugetiere in der Agrarlandschaft Niemberg-Brachstedt. – Ergänzungsbericht zur Beurteilung von Auswirkungen des geplanten Porphyrrabbaus. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Petersberg.

MEINEKE, T & MENGE, K. (2015): Vorhaben Steintagebau Niemberg-Brachstedt Schutzgüter Arten und Biotope 2014/2015. Stand Juli 2015. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Petersberg.

MEINEKE, T. & K. MENGE (2020): Vorhaben Steintagebau Niemberg-Brachstedt Schutzgüter Arten und Biotope 2020. Überprüfung der Ergebnisse aus 2014/2015. Stand August 2020. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Sennewitz.

Im Bereich des geplanten Porphyrrabbaus sind zwei kleine Standgewässer vorhanden, die sich in Altsteinbrüchen gebildet haben. Hier hat MEINEKE 1996 sowie 2014 und 2015 die laichenden Arten erfasst und gibt Hinweise zu deren Wanderung. Zudem liegen weitere Nachweise aus dem Jahr 1996 vor.

Bewertung des Bestandes

Nach MEINEKE (1996, 2015) sind im Bereich des Vorhabens und seinem Umfeld die folgenden Arten nachgewiesen worden:

	Schutzstatus	RL ST*	RL D
Erdkröte	§	V	
Teichmolch	§		
Teichfrosch	§		
Grasfrosch	§	V	
Wechselkröte	§§	2	2
Knoblauchkröte	§§	3	2

(* GROSSE et al. 2020)

Die **Altsteinbrüche im Vorhabensbereich** haben Bedeutung als Laichgewässer für Erdkröte, Teichfrosch, Grasfrosch und als Lebensraum des Teichmolches.

Aufgrund des vorhandenen Fischbestandes stellen die beiden Steinbruchgewässer nur suboptimale Laichgewässer dar. Die nachgewiesenen Arten sind häufige Arten der Kulturlandschaft, deren Bestand in Deutschland wie in Sachsen-Anhalt nicht gefährdet ist.

Von den nachgewiesenen Amphibienarten ist die Erdkröte mit über 1.000 Tieren (ca. 440 adulte Tiere am nördlichen und ca. 650 adulte Tiere am östlichen Gewässer) die häufigste Art.

Damit sind im Bereich des Vorhabens keine streng geschützten Amphibienarten nachgewiesen worden. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 kann somit ausgeschlossen werden.

Da die Tiere als besonders geschützte Arten dem Artenschutz unterliegen, ist es untersagt, diese vorsätzlich zu schädigen. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Schädigung der Tiere vermeiden und die Funktion der Steinbruchgewässer als Laichgewässer an anderer Stelle ausgleichen (Eingriffsregelung).

Nachweise der Wechselkröte und der Knoblauchkröte in wenigen Exemplaren liegen aus dem Jahr 1996 aus **den Weihern südlich Hohen** vor, die 2014/15 nicht nochmals untersucht wurden. Hier wurde zudem eine starke Population des Teichfrosches nachgewiesen.

Beide Arten sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und streng geschützt nach BNatSchG.

Über den Amphibienbestand der **Teiche südlich Wulp** liegen keine Daten vor.

Für die Feuchtgebiete südlich Hohen und Wulp mit ihren Gewässern ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Dies sichert auch die Lebengrundlagen der hier vorgefundenen Amphibienarten, so dass ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote ausgeschlossen werden kann.

In den **Altsteinbruchgewässern westlich Niemberg** sind nach Standarddatenbogen keine Amphibienarten der Anhänge I und IV der FFH-Richtlinie vorhanden.

Untersuchungen 1996 wiesen hier die Arten Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch nach.

Im Bereich der Kleingewässer in Altsteinbrüchen westlich Niemberg wird sich die Grundwasserabsenkung durch das Vorhaben bemerkbar machen. Sie beträgt hier bis zu ca. 0,5 m. Dieser Betrag ist jedoch nicht gesichert, da der Anteil von Oberflächenwasser, der die Steinbruchgewässer über das Kluftsystem speist, nicht bekannt ist. Es stellt jedoch eine worst-case-Annahme dar.

Da durch diese Wasserspiegelabsenkung in den steilwandigen, relativ tiefen Gewässern keine wesentliche Veränderung der Gewässereigenschaften wie Uferstruktur zu erwarten ist, hat dies keine Auswirkungen auf deren Eignung als Amphibienlebensraum.

3.4.6. Libellen

Der Verlust oder Veränderungen des Wasserstandes der Altsteinbruchgewässer im Vorhabensbereich sowie im Umfeld können einen Einfluss auf deren Eignung als Libellenlebensraum haben.

Die Anlage eines ca. 1,15 km langen Grabens dient der Einleitung des Sumpfungswassers in die Vorflut, die Rieda/Riede. Die Einleitungsstelle wird nördlich Plößnitz liegen. Es wird mit einer mittleren Einleitungsmenge von 715m³/d, maximal mit 2.200 m³/d gerechnet. In Spitzen wird maximal eine Einleitmenge von 50 l/s veranschlagt, die nicht überschritten werden soll.

Grundlagen der Bewertung des Bestandes

MEINEKE, T., HEINKEN, T., BRUNKEN, G. & MENGE, K. (1994): Vegetation und Fauna im Bereich der Porphyrlagerstätte Niemberg-Brachstedt. Bestandsaufnahme und Bewertung zum geplanten Porphyrrabbau. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Köthener Straße 13, 06193 Petersberg.

MEINEKE, T & MENGE, K. (2015): Vorhaben Steintagebau Niemberg-Brachstedt Schutzgüter Arten und Biotope 2014/2015. Stand Juli 2015. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Petersberg.

MEINEKE, T. & K. MENGE (2020): Vorhaben Steintagebau Niemberg-Brachstedt Schutzgüter Arten und Biotope 2020. Überprüfung der Ergebnisse aus 2014/2015. Stand August 2020. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Sennewitz.

Die Artengruppe der Libellen wurde 2014 nur in den beiden Steinbruchgewässern im Bereich des geplanten Abbaus untersucht. Die Erfassung erfolgte durch Sichtbeobachtung, Aufsammeln von Exuvien und das Keschern von Larven.

Die Riede war nicht Bestandteil der Untersuchung. Hier erfolgt die Bewertung auf der Basis einer Potenzialabschätzung.

Bewertung des Bestandes

Die Steinbruchgewässer im Vorhabensbereich sind als Libellenlebensraum nur suboptimal geeignet. Der vorhandene Fischbesatz wird das Vorkommen anspruchsvoller Arten nicht gestatten.

Insgesamt wurden im Umfeld des geplanten Vorhabens 17 Libellenarten nachgewiesen, davon 1 Art (Keilfleck-Mosaikjungfer) nur gewässerfern. Unter den nachgewiesenen Arten war erwartungsgemäß keine Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie.

MEINEKE (2015, S. 43) weist darauf hin, dass stichprobenartige Begehungen der Steintagebaue Schwerz und Petersberg im Sommer 2014 Nachweise von 11 Libellenarten (*Calopteryx virgo*, *Calopteryx splendens*, *Coenagrion puella*, *Ischnura elegans*, *Anax imperator*, *Anax parthenope*, *Orthetrum brunneum*, *Orthetrum cancellatum*, *Sympetrum fonscolombii*, *Sympetrum striolatum*, *Sympetrum vulgatum*) ergaben.

Bemerkenswert ist das Vorkommen des Südlichen Blaupfeils im Steintagebau Schwerz. Der Lebensraum des Südlichen Blaupfeils besteht u.a. aus flachen Tümpeln, deren Ufer nicht zu stark bewachsen ist.

Der Verlust von Larvalgewässern der festgestellten Libellenarten ist im Zuge der Eingriffsregelung zu kompensieren.

Im Bereich der Kleingewässer in den Altsteinbrüchen westlich Niemberg wird sich die Grundwasserabsenkung durch das Vorhaben ebenfalls bemerkbar machen. Sie beträgt hier maximal zu ca. 0,5 m. Da durch diese Wasserspiegelabsenkung in den steilwandigen, relativ tiefen Gewässern keine wesentliche Veränderung der Uferstruktur zu erwarten ist. Hat dies keine Auswirkungen auf deren Eignung als Libellenlebensraum.

Potenzielle Art der Fließgewässer ist die **Helm-Azurjungfer** (Anhang IV FFH-Richtlinie).

Die Helm-Azurjungfer/ *Coenagrion mercuriale* wird als thermophile Fließwasserart westmediterrane Verbreitung mit einer Bindung an lockeres Wasserried und reiche Submersvegetation eingestuft, Voraussetzung ist eine wintergrüne Unterwasservegetation vor allem aus Berle (*Berula erecta*), Wasserrinde (*Mentha aquatica*) und Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*), von denen nur Berle lokal in einem Graben festgestellt wurde. Auffallend ist, dass die Fortpflanzungsgewässer häufig von Grundwasser und/oder Quellwasserzutritten beeinflusst sind und somit im Winter selten oder gar nicht durchfrieren und im Sommer nicht oder nur selten austrocknen. Die Habitate sind überwiegend

unbeschattet und gut durchlichtet. Typ und Zustand der direkt angrenzenden Nutzflächen bestimmen ebenfalls maßgeblich die Besiedlung der Gewässer. Ungemähte Feuchtwiesen besitzen z.B. eine sehr hohe Attraktivität, Ackerflächen eine sehr geringe. Zur Eiablage werden dichte Pflanzenbestände bevorzugt.

Die Riede weist im relevanten Abschnitt einen grabenartigen Charakter auf. Der Lauf wird auf den folgenden 800 m unterhalb der geplanten Einleitungsstelle bis zum Ortseingang Niemberg von einem lockeren Gehölzbestand begleitet, der sich mit nitrophilen Staudenfluren (vorwiegend Brennnessel) abwechselt (vgl. Abb. 3). Submerse Vegetation ist lokal auf einem kurzen Abschnitt im Nebengraben der Riede vorhanden. Die Riede weist somit keine Strukturen auf, die ein Vorkommen der Helm-Azurjungfer erwarten lassen. Der Zuflussgraben, der auch die Einleitung der Sumpfungswässer des geplanten Abbaus aufnehmen soll, weist lediglich auf einem kurzen Abschnitt, der nicht beräumt wurde, einen Bestand von Berle auf (vgl. Abb. 4). Ein bedeutsames Fortpflanzungshabitat der Art ist nicht zu erwarten.



Abb. 3: Riederlauf unterhalb der Einmündung des Entwässerungsgrabens mit kiesig-sandigem Grund und fehlender submerser Vegetation



Abb. 4: Entwässerungsgraben mit kleinem Bestand an Breitblättrigem Rohrkolben und Berle

Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß §44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.4.7. Käfer

In Sachsen-Anhalt ist das Vorkommen von 6 beurteilungsrelevanten Arten möglich, davon sind 2 Arten ausgestorben/verschollen und eine Art extrem selten (nur einem Nachweis in ST). Im Zuge der Vorprüfung 3 Arten zu betrachten, die zu den Alt-/Totholz-bewohnenden Arten zählen.

Grundlagen der Bewertung des Bestandes

MEINEKE, T., KOCH, M., SACHER, P. & MENGE, K. (1996): Laufkäfer, Spinnen, Lurche und Kleinsäugetiere in der Agrarlandschaft Niemberg-Brachstedt. – Ergänzungsbericht zur Beurteilung von Auswirkungen des geplanten Porphyrabbaus. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Petersberg.

Untersuchungen zu Vorkommen von beurteilungsrelevanten holzbewohnenden Käfern liegen nicht vor, es wurden nur Laufkäfer untersucht. Die Beurteilung erfolgt gutachterlich durch Potenzialabschätzung auf der Basis vorhandener Daten.

Bewertung des Bestandes

Da im Vorhabensbereich Waldbestände vorhanden sind, kann ein Vorkommen holzbewohnender Käfer nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch relativ unwahrscheinlich:

- Das Wäldchen weist ein mittleres Alter auf. Große, dickstämmige Bäume sind im Bestand nicht vorhanden.
- Die Vorkommen der großen totholzbewohnenden Käfer liegen vorwiegend in den Auen, die das Vorhabensgebiet nicht tangieren.
- Aus dem MTB 4438 liegen keine Nachweise relevanter Käferarten vor.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Bäume mit Puppenwiegen der relevanten Arten Heldbock, Eremit oder Hirschkäfer im Bereich des Wäldchens vorhanden sind. Da ein Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Nachkontrolle erforderlich.

Mit der Umsetzung ggf. besiedelter Stammabschnitte steht eine Maßnahme zur Verfügung, die geeignet ist, das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden

Artengruppe Holzbewohnende Käfer																						
Potenzielle Arten: Heldbock/ <i>Cerambyx cerdo</i> , Hirschkäfer/ <i>Lucanus cervus</i> , Eremit/ <i>Osmoderma eremita</i>																						
Schutzstatus																						
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten <input checked="" type="checkbox"/> Anhang II FFH-Richtlinie																						
Gefährdung																						
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Gefährdungsgrad</td> <td style="width: 33%;">Erhaltungszustand ST 2019.</td> <td style="width: 33%;">Zukunftsaussichten ST 2019</td> </tr> <tr> <td>Heldbock:</td> <td>Heldbock: U1 schlecht</td> <td>Heldbock: U2 schlecht</td> </tr> <tr> <td>RL D, Kat. 1 RL ST, Kat. 1</td> <td>Hirschkäfer: U1 unzureichend</td> <td>Hirschkäfer: U1 unzureichend</td> </tr> <tr> <td>Hirschkäfer:</td> <td>Eremit: U1 unzureichend</td> <td>Eremit: U1 unzureichend</td> </tr> <tr> <td>RL D, Kat. 2 RL ST, Kat. 3</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Eremit:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>RL D, Kat. 2 RL ST, Kat. 3</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand ST 2019.	Zukunftsaussichten ST 2019	Heldbock:	Heldbock: U1 schlecht	Heldbock: U2 schlecht	RL D, Kat. 1 RL ST, Kat. 1	Hirschkäfer: U1 unzureichend	Hirschkäfer: U1 unzureichend	Hirschkäfer:	Eremit: U1 unzureichend	Eremit: U1 unzureichend	RL D, Kat. 2 RL ST, Kat. 3			Eremit:			RL D, Kat. 2 RL ST, Kat. 3		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand ST 2019.	Zukunftsaussichten ST 2019																				
Heldbock:	Heldbock: U1 schlecht	Heldbock: U2 schlecht																				
RL D, Kat. 1 RL ST, Kat. 1	Hirschkäfer: U1 unzureichend	Hirschkäfer: U1 unzureichend																				
Hirschkäfer:	Eremit: U1 unzureichend	Eremit: U1 unzureichend																				
RL D, Kat. 2 RL ST, Kat. 3																						
Eremit:																						
RL D, Kat. 2 RL ST, Kat. 3																						
Kurzbeschreibung																						
<p>Der Heldbock ist Bewohner halboffener Alteichenbestände und Parks oder Alleen mit "Uralteichen". Als Brutbaum wird in Deutschland vermutlich ausschließlich die Stieleiche gewählt, eventuell auch die Traubeneiche. Es werden nur alte Starkeichen besiedelt. Die Entwicklungsdauer beträgt meistens 3-4 Jahre. Die Entwicklung vom Ei über die Larve bis hin zur Verpuppung findet im Baum statt. Nur die erwachsenen Käfer verlassen zur Paarung die Baumhöhle.</p> <p>Der Hirschkäfer (Anhang II FFH-Richtlinie, besonders geschützt nach BNatSchG) besiedelt Bäume in alten Laubmischwäldern, aber auch an Waldrändern, Parks, Obstwiesen und Gärten mit einem möglichst hohen Anteil an alten und absterbenden Bäumen zu finden. Zur Entwicklung benötigen die Larven morsche Wurzelstöcke in mindestens 40 cm Tiefe. Zur Paarungszeit dienen den Geschlechtern blutende Alteichen oder -buchen als Treffpunkt. Als Brutstätte werden stark abgängige Bäume, Stubben, am bzw. im Boden liegende Starkhölzer genutzt.</p> <p>Der Eremit besiedelt alte hohle Bäume sowohl in lichten Wäldern als auch einzeln stehende Exemplare. Wichtiger als die Baumart ist das Vorhandensein alter Höhlenbäume, sowie ein, auch in der Vergangenheit, beständiges Angebot dieser Lebensraumelemente. Sekundär haben außerhalb der Wälder gelegene Baumbestände für den Eremiten große Bedeutung erlangt, wie Parkanlagen, Alleen oder Kopfbäume. Am häufigsten werden Eichen, Linden, Rotbuchen, Eschen, Weiden und Obstgehölze als Brutbäume genutzt. In Frage kommen aber auch Erle, Rosskastanie, Hainbuchen und selbst nichtheimische Baumarten wie Robinie, Silberahorn, Esskastanie und Platane (STEGNER et al. 2009, BfN : http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-eremit.html). Die erwachsenen Käfer leben mit den Larven gemeinsam in den Brutbäumen.</p>																						
Vorkommen																						
<p>In ganz Deutschland, teils nur noch lokal verbreitet. Nachweise aus dem UG liegen nicht vor. Der Heldbock ist im UG nicht zu erwarten, da Starkeichen fehlen. Nachweise des Hirschkäfers fehlen in der naturräumlichen Haupteinheit D20 – „Östliches Harzvorland und Börden“, die sehr waldarm ist. Es prägen ausgedehnte Ackerebenen das Bild, so dass für den Hirschkäfer geeignete Lebensräume auch aus der Tradition heraus nahezu nicht vorhanden sind (MALCHAU 2010). Ein Vorkommen ist somit nicht zu erwarten. Die Nachweise des Eremit in Sachsen-Anhalt konzentrieren sich um Dessau und im Saaletal zwischen Bernburg und Halle (zum Östlichen Harzvorland gehörend). Ein Vorkommen des Eremiten im UG ist aufgrund des Alters des Baumbestandes nicht wahrscheinlich, kann jedoch auch nicht ausgeschlossen werden.</p>																						
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG																						
Beeinträchtigung																						
Im Zuge der Rodung des Wäldchens - bei Vorhandensein von Brutbäumen- Verlust der lokalen Population.																						
Maßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen im ASB entwickeln:																					
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme im ASB zu entwickeln: VE3 Vor Rodungsbeginn Prospektion des zu fällenden Baumbestandes, Sicherstellen der bewohnten Stammanschnitte, Umsiedlung																						

in ein geeignetes Habitat	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Umsetzung besiedelter Stammabschnitte oder Stubben (VE3) stellt ein erprobtes Vorgehen dar und ist geeignet einen Verstoß gegen das Tötungsverbot zu vermeiden.</p> <p>Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist in Verbindung mit §44 Abs.1 Nr. 5 somit nicht gegeben.</p>	
<p>Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ein Verstoß gen §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.</p>	
<p>Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Umsetzung besiedelter Stammabschnitte oder Stubben (VE3) stellt ein erprobtes Vorgehen dar und ist geeignet einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot zu vermeiden.</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Verbotstatbestände</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

3.4.8. Schmetterlinge

9 Schmetterlingsarten sind in Sachsen-Anhalt einer Vorprüfung zu unterziehen. Von diesen Arten besitzen die folgenden Arten Vorkommen in Biotopbeständen, die im UG möglich sind:

- Goldener Scheckenfalter/ *Euphydryas aurinia* (RL D: 2, RL ST 1)

LR: Halbtrockenrasen mit Vorkommen des Teufelsab biss (*Succisa pratensis*) bzw. der Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria*) als Raupennahrung

- Schwarzfleckiger Ameisenbläuling/ *Maculinea arion* (RL D: 3, RL ST 1)

LR: warme und trockene Hänge auf kalkreichen Magerrasen mit lückiger Vegetation und Beständen der Futterpflanze Feld-Thymian

- Nachtkerzenschwärmer/ *Proserpinus proserpina* (RL D: -/ RL ST 2)

LR: Verschiedene offene Standorte (Waldlichtungen, -ränder, Auen) mit Beständen von Weidenröschen-Arten

Grundlagen der Bewertung des Bestandes

MEINEKE, T., HEINKEN, T., BRUNKEN, G. & MENGE, K. (1994): Vegetation und Fauna im Bereich der Porphyrlagerstätte Niemberg-Brachstedt. Bestandsaufnahme und Bewertung zum geplanten Porphyrrabbau. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Köthener Straße 13, 06193 Petersberg.

MEINEKE, T & MENGE, K. (2015): Vorhaben Steintagebau Niemberg-Brachstedt Schutzgüter Arten und Biotope 2014/2015. Stand Juli 2015. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Petersberg.

MEINEKE, T. & K. MENGE (2020): Vorhaben Steintagebau Niemberg-Brachstedt Schutzgüter Arten und Biotope 2020. Überprüfung der Ergebnisse aus 2014/2015. Stand August 2020. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Sennewitz.

Im Untersuchungsgebiet wurden durch MEINEKE & MENGE (1994, 2015, 2020) Tagfalter erfasst. Die Erfassung der Tagfalter erfolgte durch gezielte Kontrolle blütenreicher Magerrasen, Ruderalfluren und Säume mit Hilfe von Ferngläsern und Keschern. Nachtaktive Arten wurden nicht gezielt erfasst.

Bewertung des Bestandes

Es wurden insgesamt 21 Tagfalterarten erfasst, wobei das Artenspektrum 1993 und 2014 die sich verändernde Flächennutzung mit dem Wegfall der blütenreichen Stilllegungsflächen widerspiegelt.

Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Arten unter den Tagfaltern wurden nicht nachgewiesen. Unter den möglichen Arten ist auch der Nachtkerzenschwärmer, als nachtaktive Art. Bei der Geländebegehung 2016 wurde gezielt auf das Vorhandensein von Weidenröschen- oder Nachtkerzenbeständen geachtet. Es wurden jedoch keine Bestände der Futterpflanzen festgestellt, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Unter den festgestellten Arten sind 6 besonders geschützte Tagfalter und eine Widderchen-Art:

- Weißbindiges Wiesenvögelchen/ *Coenonympha arcania*
- Kleines Wiesenvögelchen/ *Coenonympha pamphilus*
- Trauermantel/ *Nymphalis antiopa*
- Großer Fuchs/ *Nymphalis polychloros*
- Gemeiner Bläuling/ *Polyommatus icarus*
- Schwalbenschwanz/ *Papilio machaon*
- Weißfleck-Widderchen/ *Amata phegea*

Gefährdete Arten der Tagfalter wurden nicht beobachtet. Als gefährdete Arten sind Großer Fuchs (RL ST 2) und Weißfleck-Widderchen (RL ST 3) festgestellt.

Die Arten bevorzugt warme trockene Bereiche, die offen mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Die Raupen des Weißfleck-Widderchens fressen u.a. an Ampfer, Labkraut und Wegerich. Die Raupen des Großen Fuchses ernähren sich von Blättern verschiedener Laubbäume (Salweide, Zitterpappel) sowie von Obstbäumen (Birne, Kirsche). Damit dürfte die Streuobstbrache nördlich des Vorhabensgebietes als potenzielles Vermehrungshabitat von Bedeutung sein.

Als besonders arten- und individuenreich erwiesen sich die Saumstrukturen am Süd- und Ostrand des Wäldchens und Magerrasen und Brachen im Südwesten des Untersuchungsgebietes.

Im Vorhabensbereich liegen keine Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten. Somit kann ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

3.4.9. Mollusken

In Sachsen-Anhalt sind im Rahmen der Vorprüfung 6 Arten zu betrachten, davon sind 2 Arten ausgestorben/verschollen.

In potenziell betroffenen Lebensräumen ist das Vorkommen von 2 Arten nicht auszuschließen:

Schmale Windelschnecke/ *Vertigo angustior* (RL D 3, RL ST 3)

Bauchige Windelschnecke/ *Vertigo moulinsiana* (RL D 2, RL ST 2)

Grundlagen der Bewertung des Bestandes

Untersuchungen zu Vorkommen von Mollusken im Vorhabensbereich liegen nicht vor. Die Beurteilung erfolgt gutachterlich durch Potenzialabschätzung auf der Basis vorhandener Daten.

Bewertung des Bestandes

Die **Schmale Windelschnecke** wurde im Südteil Sachsen-Anhalts vor allem in kleineren Bachtälern nachgewiesen. Als ausgesprochene Streubewohnerin ist sie insbesondere innerhalb der Röhrichte, v.a. der Schilfröhrichte und Feuchtbrachen zu finden. Sie besiedelt auch Seggenrieder, Sumpfwälder etc. (RANA 2010.)

Vergleichbare Bestände sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Auch entlang der Riede bis Niemberg sind derartige Bestände nicht verbreitet. Allerdings befindet sich ein Feuchtgebiet mit Seggenried am südöstlichen Ortsrand von Wurp. Hier kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden

Die **Bauchige Windelschnecke** besiedelt lichte Feucht- und Bruchwälder, diverse Seggenriede und Röhrichte mit hochwüchsigen Sumpf- und Feuchtgebietspflanzen (v.a. Seggen, aber auch Hochstauden und diverse Röhrichtarten). Das nächstgelegene bekannte Vorkommen ist der Quellsumpf bei Gutenberg.

Vergleichbare Biotope sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Auch entlang der Riede bis Niemberg sind derartige Bestände nicht verbreitet.

Allerdings befindet sich ein Feuchtgebiet mit Seggenried am südöstlichen Ortsrand von Wurp. Hier kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Mit dem Seggenried südöstlich des Ortsteiles Wurp der Gemeinde Brachstedt ist ein potenzielles Habitat vorhanden, das beide Windelschneckenarten beherbergen könnte.

Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen

Das Seggenried am südöstlichen Ortsrand von Wurp wird durch direkte Wirkungen des Aufschlusses des Hartsteintagebaus nicht gefährdet. Es liegt in einer Geländesenke neben zwei Teichen.

Das Seggenried stellt ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG dar.

Entsprechend hydrogeologischem Gutachten ist die Existenz der Feuchtbiotope am Ortsrand von Wurp nicht gefährdet.

Damit werden auch die Existenzbedingungen der beiden Molluskenarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, abgesichert.

Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß §44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4. Zusammenfassung

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG die Verbotstatbestände zu prüfen, die ein Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten betreffen.

Aufgrund des umfangreichen Artenspektrums, das in eine Vorprüfung einzubeziehen ist, wurde zunächst eine Reduktion auf planungsrelevante Arten vorgenommen. Hierzu schlägt die LANA (2006) ein Abschichtungsverfahren vor, dem hier gefolgt wird.

Im Ergebnis des Abschichtungsverfahrens werden planungsrelevante Arten erkannt, die näher zu betrachten sind. Diese gehören den Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer und Mollusken an, die näher zu betrachten sind. Auch beurteilungsrelevante Pflanzenarten sind zu berücksichtigen.

Ein Vorkommen des Feldhamsters als beurteilungsrelevante Säugetierart kann durch Geländeuntersuchungen ausgeschlossen werden.

Es verbleiben die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien. Auch in den Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge, Käfer und Mollusken sind Arten zu finden, die differenziert zu betrachten sind. Als Beurteilungsgrundlage können Gutachten von MEINEKE et al. (1994, 1996) und MEINEKE & MENGE (2015, 2020) herangezogen werden, welche eine Erfassung des Bestandes der relevanten Artengruppen in wichtigen Habitatstrukturen enthalten.

Die differenzierte Betrachtung ergab, dass gegen das Tötungs-, Störungs- oder das Schädigungsverbot bezüglich der überwiegenden Anzahl der betrachteten Arten nicht verstoßen wird.

Als wesentlichen Konflikt stellt sich der Verlust der Gehölzstrukturen, insbesondere des Wäldchens dar, welches trotz seines mittleren Alters aufgrund des vorhandenen Totholzes und von Biotopbäumen wichtige Habitatstrukturen für Fledermäuse aber auch für Vögel bietet.

Auch ein Vorkommen beurteilungsrelevanter Käfer-Arten (holzbewohnende Käfer) kann nicht ausgeschlossen werden, ist jedoch nicht wahrscheinlich. Ein Vorkommen möglicher Arten wird als worst case-Szenario berücksichtigt.

Als weiterer Konfliktbereich kann das Feuchtgebiet südlich der Ortschaften Hohen und Wurf benannt werden. In den hier vorhandenen Biotopstrukturen (Weiher, Seggenried) wurden streng geschützte Amphibienarten nachgewiesen (Kreuzkröte, Wechselkröte), die zu ihrer Reproduktion auf fischfreie Gewässer angewiesen sind. Im Bereich des Seggenriedes kann ein Vorkommen von streng geschützten Molluskenarten nicht ausgeschlossen werden. Der Schutz des Feuchtgebietskomplexes vor einer Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere einer Grundwasserabsenkung sichert die Existenz der hier vorhandene Biotopstrukturen und der hier vorhandenen Tierarten. Entsprechend der Aussagen der hydrogeologischen Gutachten kann eine Beeinträchtigung dieser Feuchtgebietskomplexe ausgeschlossen werden.

Als potenziell betroffene Artengruppen sind zu nennen:

- Fledermäuse (Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Fransenfledermaus) Sie verlieren neben Quartierstrukturen auch Teile ihre Jagdhabitates.
- Gehölzbewohnende Vogelarten (Rotkehlchen, Gartenrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Star, Feldsperling, Bachstelze); Sie verlieren mit dem Wäldchen ihre Fortpflanzungsstätten.

- Gefährdete Offenlandarten (Grauammer); Sie verlieren durch den Abbau wesentliche Teile ihres Lebensraumes.
- Reptilien/Zauneidechse; Tiere der Art werden durch die Baufeldfreimachung für das Vorhaben direkt gefährdet.

Um den Anforderungen des Artenschutzes Rechnung zu tragen, sind die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- VE1 Bauzeitregelung
- VE2 Abfangen und Umsiedlung von Zauneidechsen
- VE3 Umgang mit Brutbäumen holzbewohnender Käfer

Eine veränderte Abbauführung wurde geprüft, um dem Zeitraum zur Entwicklung eines Waldbestandes als Ersatz für den überwiegend in Abbauphase 2 zu beseitigenden Wald auszuweichen. Dem stehen jedoch objektive abbautechnische Anforderungen, die in der Klüftung des Gesteins begründet sind, entgegen.

Aus diesem Grund sind neben der Neuanlage von Gehölzstrukturen ergänzende Maßnahmen, die in der Schaffung von Ersatzstrukturen (Nistkästen, Fledermauskästen) bestehen, erforderlich.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden geplant:

- CEF 1 Anbringen von Fledermauskästen
- CEF 2 Neuanlage von Gehölzstrukturen (Aufforstung und Heckenpflanzung)
- CEF 3 Gestaltung von Offenlandlebensräumen im Umfeld des Tagebaus
- CEF 4 Anbringen von Nistkästen (Wendehals und weitere Höhlenbrüter)
- CEF 5 Aufwertung von Zauneidechsen-Habitaten

Zudem ergeben sich Hinweise für weitere spezielle Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes besonders geschützter oder gefährdeter Arten, die im Zuge der Eingriffsregelung (LBP) zu beachten sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- Umsiedlung der Amphibien der beiden Kleingewässer in Altsteinbrüchen
- Ausgleich faunistisch wertvoller Biotopstrukturen wie Magerrasen, trockenwarme Staudenfluren, Kleingewässer

Diese Maßnahmen sind im Rahmen der weiteren Planung entsprechend der jeweils aktuellen Situation anzupassen.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Maßnahmen kann festgestellt werden, dass Tiere und Pflanzen, die besonderen artenschutzfachlichen Regelungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unterliegen nicht verletzt oder getötet, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich oder nachhaltig gestört und entsprechende Funktionsräume nicht beeinträchtigt werden, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen, verursacht durch das Vorhaben, nicht zu befürchten ist.

Somit kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5. Literaturverzeichnis

- BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (RED.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg
- BLICK T, FINCH OD, HARMS KH, KIECHLE J, KIELHORN KH, KREUELS M, MALTEN A, MARTIN D, MUSTER C, NÄHRIG D, PLATEN R, RÖDEL I, SCHEIDLER M, STAUDT A, STUMPF H & TOLKE D (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnen (Arachnida: Araneae) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4), S. 383–510.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2016): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (http://www.ffh-anhang4.bfn.de/index_ffh-handbuch-anhang4.html, Aufruf Oktober/ November 2016)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BVBS) (Hrsg.)(2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010
- EISENBAHNBUNDESAMT (EBA) (2012): Umweltleitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen, Teil IV: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung, Stand Oktober 2012
- FISCHER, S. & G. DORNBUSCH (2014): Bestandssituation ausgewählter Brutvogelarten in Sachsen-Anhalt – Jahresbericht 2012, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2014, Heft 1, S. 5 – 38.
- FRANK, D.; BRADE, P.; ELIAS, D; GLOWKA, B.; HOCH, A.; JOHN, H.; KEDING,A.; KLOTZ, S.; KORSCHEFSKY, A.; KRUMBIEGEL, A.; MEYER, S.; MEYSEL, F.; SCHÜTZE, P.; STOLLE, J.; WARTHEMANN, G. & U. WEGENER (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 7 Farne und Blütenpflanzen (Pteridoptera et Spermatophyta). (4. Fassung, Stand: September 2019) Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020, S. 151-186.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GEORGE, K. (1999): Sommerlebensräume der Wachtel (*Coturnix coturnix*) in der mitteleuropäischen Kulturlandschaft. NNA-Berichte, 12 (3), S. 88-92.
- GROSSE, W.-R., SIMON, B., SEYRING, M., BUSCHENDORF, J., REUSCH, J., SCHILDHAUER, F., WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4. 640 S.
- GROSSE, W.-R.; MEYER, F.; & M. SEYRING (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 13 Lurche (Amphibia), 14 Kriechtiere (Reptilia). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020, S. 345-355.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30 November 2015. Berichte zum Vogelschutz Heft 52 (2015).
- GRUTTKE, H. (1997): Berücksichtigung tierökologischer Erfordernisse bei der Standortwahl für Aufforstungen in der Agrarlandschaft. Schr.-R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 49: S. 123-138.
- HARTENAUER, K.; UNRUH, M. & A. STARK (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 16 Weichtiere (Mollusca), 4. Fassung, Stand: November 2019). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: S. 367-378.

- INTERNATIONAL UNION FOR CONSERVATION OF NATURE AND NATURAL RESOURCES (IUCN) (2012): IUCN Red List of Threatened Species 2012.2 . (<http://www.iucnredlist.org/>)
- JENTZSCH, M. UND L. REICHHOFF (2013): Handbuch der FFH-Gebiete Sachsen-Anhalts. Hrsg. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Halle 2013.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 231-256
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 259-288
- KRUMMBIEGEL, A.; FRANK, D.; ECKSTEIN, J., HEIN, CH.; KOMMRAUS, F. UND F. MEYSEL (2012): Das Monitoring der Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt. Mitt. florist. Kart. Sachsen-Anhalt (2012), Bd. 17, S. 3-24.
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen.
- LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (Stand 13.03.2009)
- LANA, StA „Arten- und Biotopschutz“ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (Stand 2009)
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2013): Liste der Verantwortungsarten für das Land Sachsen-Anhalt. Stand 08. Februar 2013 (<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/arten-und-biotopschutz-mit-artenschutzliste-2018/liste-der-verantwortungsarten-fuer-das-land-sachsen-anhalt/>).
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2019): Gesamtbewertung der Arten von gemeinschaftlichem Interesse, Sachsen-Anhalt 2007, 2013 und 2019, Kontinentale Region, Bericht 2019. (https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Berichte/Dateien/2019_Landesbewertung_Arten_ST_KON_2007_2013_2019_barrierefrei.pdf, Stand 10.06.2020)
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2014a): Bewertung des Erhaltungszustandes der wirbellosen Tierarten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der EU-Osterweiterung in Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt – Sonderheft 3 / 2014.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (Hrsg.) (2014b): Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt – Heft 5/2014
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2020): "Tierartenmonitoring NATURA2000 Sachsen-Anhalt" (<http://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/> Aufruf 10.2020)
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2019): FFH-Bericht 2019. Gesamtbewertung der Arten in Sachsen-Anhalt 2007, 2013 und 2019, Kontinentale Region (https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Berichte/Dateien/2019_Landesbewertung_Arten_ST_KON_2007_2013_2019_barrierefrei.pdf, Aufruf 10/2020)
- MALCHAU, W. (2010): 4.4.5 *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1775) – Hirschkäfer. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2/2010: 223–280.
- MALCHAU, W. (2020a): Rote Listen Sachsen-Anhalt, 57 Blatthornkäfer (Coleoptera: Trogidae, Geotrupidae, Ochodaeidae, Scarabaeidae). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: S. 711-720.

- MALCHAU, W. (2020b): Rote Listen Sachsen-Anhalt, 58 Schröter (Coleoptera_Lucanidae). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: S. 721-726.
- MAMMEN, K.; BAUMANN, K.; DUMIAHN, M.; HUTH, J.; NICOLAI, B. & M. SCHULZE (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt 28 Libellen (Odonata). 3. Fassung, Stand: August 2019. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020. S. 477–496.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- METZING, D.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G. & G. MATZKE-HAJEK (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7), Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- NEUMANN, V.; MALCHAU, W.; RÖSSLER, A. & O. BLOCHWITZ (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt, 59 Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae). 3. Fassung, Stand Januar 2019). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020. S. 727–736.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (Hrsg.) (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung, Stand: 03/2011
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2007). Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzfachlichen Prüfung (saP) Stand 12/2007 der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren.
- ÖKOTOP GbR (2012): Arten-Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt: Libellen (Odonata), Monitoring-Durchgang 2011-2012 (Coenagrion mercuriale), Endbericht. Studie im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (download am 04.08.2016: http://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/downloads/ergebnisse/endbericht_c_mercuriale.pdf)
- OTT, J.; K.-J. CONZE, A. GÜNTHER, M. LOHR, R. MAUERSBERGER, H.-J. ROLAND & F. SUHLING (2015): Rote Liste der Libellen Deutschlands 2015, Libellula, Supplement
- RANA (2010): Monitoring der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt - Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) - Berichtszeitraum 2007-2013 Monitoringdurchgang 2010. Im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (http://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/downloads/ergebnisse/monitoringbericht_vertigo_angustior.pdf, Aufruf 09.08.2016)
- RANA (2010): Monitoring der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt - Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) - Berichtszeitraum 2007-2013 Monitoringdurchgang 2010. Im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz. (http://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/downloads/ergebnisse/monitoringbericht_vertigo_moulinsiana.pdf, Aufruf 09.08.2016)
- RANA (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt. Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Stand Juni 2018. Halle. (https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten-_und_Biotopschutz/Dateien/Artenschutzliste_Sachsen-Anhalt_2018.pdf)
- RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 NatSchG. Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes“ in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Angewandte Landschaftsökologie Heft 44, S. 125-152.

- RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHOBER W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen. Stuttgart.
- SCHÖNBRODT, M & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt. Apus 22 (2017), S. 3-80.
- SCHÖNBRODT, M & M. SCHULZE (2020): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt.3. Fassung , Stand November 2017. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020. S. 303-343.
- STEGNER, J. & P. STRZELCZYK (2006): Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung.– vidusmedia, Schönwolkau: 44 S.
- STEGNER, J. STRZELCZYK, P. & T. MARTSCHEI (2009): Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*). – Schönwolkau: Vidus-Media, 60 S
- STEGNERPLAN, BIOPLAN & BIOM (ohne Jahr): Der Eremit (oder Juchtenkäfer) (*Osmoderma eremita*) im Baruther Urstromtal.
(http://www.stegnerplan.de/images/Handreichungen/Handreichung_Eremit.pdf)
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORÉ, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, W. FREDERKING, K. GEDEON, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, J. KARTHÄUSER, T. LANGGEMACH, B. SCHUSTER, S. TRAUTMANN & J. WAHL (2013): Vögel in Deutschland — 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- TRAUTMANN, S.; SCHWARZ, J. und ST. FISCHER (2012): Das Monitoring häufiger Brutvögel in Sachsen-Anhalt – Zwischenergebnisse nach acht Jahren Laufzeit (2003 bis 2010) Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2011. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt – Heft 1/2012, S. 71-85
- TROST, M.; OHLENDORF, B.; DRIECHCIARZ, R.; WEBER, A. ; HOFMANN, T. & MAMMEN, K. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 11 Säugetiere (Mammalia). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: S. 293-302.
- ZUPPKE, U. (2015): Konzept für eine neue Rote Liste des Landes. In: GROSSE et al. (2015) S. 609-618

Unveröffentlichte Gutachten und Informationen

- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2020a): Tierarten nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie, Fundpunkte von Tier- und Pflanzenarten, incl. Vogelarten zum geplanten Porphyrrabbau im Bereich Burgstätten bei Niemberg. Digitale Daten. Email vom 25.09.2020.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2020b): LRT-Kartierung für das FFH-Gebiet „Porphyrkuppen Burgstetten bei Niemberg“. Datenbank im Format BIOLRT. Email vom 29.09.2020.
- KOMMRAUS, F. (2012): Erstellung des Grunddatensatzes Naturschutz im Rahmen der Berichtspflicht der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union – Erfassung und Bewertung der FFH-Art *Jurinea cyanoides* (Sand-Silberschärpe) in Sachsen-Anhalt. – unveröff. Gutachten i. A. des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Bernburg, 17 S. + Anhang
- MEINEKE, T & MENGE, K. (2007): Zur aktuellen Situation der Biotoptypen im Bereich der Porphyrlagerstätte Niemberg-Brachstedt. Stand Juli Dezember 2007. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Petersberg (Anlage 19/1).
- MEINEKE, T & MENGE, K. (2015): Vorhaben Steintagebau Niemberg-Brachstedt Schutzgüter Arten und Biotope 2014/2015. Stand Juli 2015. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Petersberg (Anlage 19/2).
- MEINEKE, T., HEINKEN, T., BRUNKEN, G. & MENGE, K. (1994): Vegetation und Fauna im Bereich der Porphyrlagerstätte Niemberg-Brachstedt. Bestandsaufnahme und Bewertung zum geplanten Porphyrrabbau. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Köthener Straße 13, 06193 Petersberg.
- MEINEKE, T., KOCH, M., SACHER, P. & MENGE, K. (1996): Laufkäfer, Spinnen, Lurche und Kleinsäugetiere in der Agrarlandschaft Niemberg-Brachstedt. – Ergänzungsbericht zur Beurteilung von Auswirkungen des geplanten Porphyrrabbaus. UBS Dr. T. Meineke. – Auftraggeber: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Petersberg.
- MYOTIS (2011): Ersterfassung der Arten der FFH-Richtlinie der Europäischen Union im Land Sachsen-Anhalt – Fledermäuse – Teilbereich Nordost – Endbericht (WV44/08/10) – unveröff. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

6. Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

▪ Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Zusammenstellung der Massenbilanz und der benötigten Abbauflächen über die Abbauphasen.	9
Tab. 2: Prüfung der Artengruppen auf mögliche Betroffenheit durch Vorhabenswirkungen	11
Tab. 3: Zusammenfassende Darstellung des Abschichtungsverfahrens zur Bestimmung potenziell betroffener Arten unter Artenschutzaspekt.....	13
Tab. 4: Besonders gefährdete oder geschützte Blütenpflanzenarten am Standort des geplanten Porphyrabbaus 2014/2015 nach MEINEKE & MENGE 2015.....	15
Tab. 5: Übersicht über das Artenspektrum.....	21
Tab. 6: Nachgewiesenen Brutvogelarten und artenschutzrechtliche Bewertung	45

▪ Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Prüfschema zur Abschichtung des Gesamtartenspektrums (Relevanzprüfung)	6
Abb. 2: Übersicht über die Lage des geplanten Abbaustandortes	9
Abb. 3: Riederlauf unterhalb der Einmündung des Entwässerungsgrabens mit kiesig-sandigem Grund und fehlender submerser Vegetation	81
Abb. 4: Entwässerungsgraben mit kleinem Bestand an Breitblättrigem Rohrkolben und Berle	82

Anlage 1: Maßnahmenbeschreibung

Maßnahme Nr.: VE1	Vorhaben: Hartsteintagebau Niemberg / Brachstedt
Bauzeitregelung	
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Art der Maßnahme: Vermeidungsmaßnahme Ausführungszeitpunkt: Vor Aufschlussbeginn
Lage: Vorhabensflächen einschließlich temporär genutzter Lagerflächen und Baustelleneinrichtung	
Flächengröße/ Umfang: -	
Konfliktsituation: Im Vorhabensbereich ist das Vorkommen von gehölbewohnenden Fledermausarten (Großer und Kleiner Abendsegler, Große/ Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, temporär auch Rauhautfledermaus) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der Zauneidechse (Anhang IV FFH-Richtlinie) sowie von europäischen Vogelarten nachgewiesen worden. Hierzu zählen insbesondere auch gefährdete Arten oder Arten der Vorwarnliste. Im Zuge des Baugeschehens können Einzeltiere und deren Lebensformen direkt verletzt oder getötet werden (Verstoß gegen BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)).	
Beschreibung: Um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote zu vermeiden bzw. das Schädigungsrisiko in Verbindung mit weiteren Maßnahmen zu reduzieren sind beim Aufschluss des Hartsteintagebaus und der Baufeldfreimachung während der folgenden Abbauphasen folgende Sachverhalte zu beachten: Um eine Störung von bestandsgefährdeten europäischen Brutvogelarten des Offenlandes (Grauammer, Feldlerche) zu vermeiden soll der Oberbodenabtrag erst nach der Ernte der Feldfrüchte erfolgen. Ab 1. März sollten keine landwirtschaftlichen Flächen abgetragen werden. Zur Schonung gehölzbrütender europäischen Vogelarten, soll in Anlehnung an BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 2 die Beseitigung von Gehölzstrukturen als erste Aufschlussmaßnahme außerhalb der Brutperiode, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. Februar des Jahres erfolgen. Dies gilt auch für die Beseitigung hochwüchsiger Staudenfluren. Staudenfluren und Säume, die Lebensraum der Zauneidechse sind, dürfen beim Erstaufschluss erst abgetragen werden, wenn die hier lebenden Tiere abgefangen wurden. Dies sollte im Zeitraum von Aktivitätsbeginn (März) bis Mitte Mai erfolgen, so dass keine Eiablage erfolgen kann.	
Begründung: Durch das Einhalten von Schonzeiten für schutzrelevante Arten kann eine Schädigung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen weitgehend vermieden werden.	

Maßnahme Nr.: VE2	Vorhaben: Hartsteintagebau Niemberg / Brachstedt
Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen	
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Art der Maßnahme: Vermeidungsmaßnahme Ausführungszeitpunkt: Vor Aufschlussbeginn
Lage: Vorhabensflächen einschließlich temporär genutzter Lagerflächen und Baustelleneinrichtung	
Flächengröße/ Umfang: -	
Konfliktsituation: Im Vorhabensbereich ist das Vorkommen der Zauneidechse (Anhang IV FFH-Richtlinie) nachgewiesen worden. Im Zuge des Baugeschehens können Einzeltiere und deren Lebensformen direkt verletzt oder getötet werden (Verstoß gegen BNatSchG § 44 Abs.1 Nr. 1 (Tötungsverbot)) oder vorhandene Habitatstrukturen gestört oder zerstört werden (Verstoß gegen BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) und Nr. 3 (Schädigungsverbot)). Der Verlust einzelner Tiere wird aufgrund des sehr guten Populationszustandes und optimaler Habitatbedingungen im unmittelbaren und weiteren Umfeld der Baustelle nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führen.	
Beschreibung: Um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote zu vermeiden bzw. das Schädigungsrisiko in Verbindung mit der Maßnahme CEF 5 zu reduzieren, sind beim Aufschluss des Hartsteintagebaus und der Baufeldfreimachung während der folgenden Abbauphasen folgende Sachverhalte zu beachten: Bodenarbeiten außerhalb der Ackerflächen bzw. geschlossenen Waldflächen dürfen erst erfolgen, wenn nachgewiesen wurde, dass keine Zauneidechsen die Flächen besiedeln. Der Aufschlussbereich ist gegenüber Zauneidechsenhabitaten abzufrieden, um ein Wiedereinwandern von Tieren zu vermeiden. Der Bereich soll während des Zeitraumes, an dem die Tiere ihre Quartiere verlassen (Aktivitätsbeginn der Jungtiere und Männchen ab März, Aktivitätsbeginn der adulten Weibchen einige Wochen später ca. ab April) bis zum Beginn der Eiablage abgefangen werden. Dies ist durch einen erfahrenen Fachgutachter zu gewährleisten und zu dokumentieren. Baumaßnahmen können nur auf Flächen stattfinden, die nachgewiesen frei von Zauneidechsen sind. Dies gilt nicht für Abraumböschungen, die nicht betreten werden dürfen. Die abgefangenen Tiere sind in vorbereitete Ersatzhabitate (CEF 5) zu verbringen.	
Begründung: Durch das Abfangen der festgestellten Zauneidechsen kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot (BNatSchG §44 Abs. 1 Nr.1) weitgehend vermieden werden. Das Abfangen und Umsetzen von Zauneidechsen hat sich als geeignete Methode hierfür etabliert.	

Maßnahme Nr.: VE3	Vorhaben: Hartsteintagebau Niemberg / Brachstedt
Umgang mit Brutbäumen holzbewohnender Käfer	
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Art der Maßnahme: Vermeidungsmaßnahme Ausführungszeitpunkt: mindestens 1 Jahr vor Beginn der Fällarbeiten
Lage: Wäldchen im Vorhabensbereich	
Flächengröße/ Umfang: -	
Konfliktsituation: Im Vorhabensbereich ist das Vorkommen von Brutbäumen holzbewohnender Käfer (Eremit) nicht vollständig auszuschließen. Vorkommen der Arten sind selten und ihr Bestand ist gefährdet. In den besiedelten Bäumen befinden die Larven und der überwiegende Anteil der erwachsenen Käfer. Es wird davon ausgegangen, dass nur 15 % der geschlüpften Käfer den Baum verlassen (STEGNER et al., 2009). Nach herrschendem Kenntnisstand (STEGNER & STRZELCZYK, 2006) beherbergt jeder besiedelte Baum eine eigene Population, die mit anderen, innerhalb des maximalen Aktivitätsradius der Arten (Eremit ca. 160 m) liegenden, eine Metapopulation bilden kann.	
Im Zuge des Baugeschehens können Einzeltiere und deren Lebensformen direkt verletzt oder getötet werden (Verstoß gegen BNatSchG § 44 Abs.1 Nr. 1 (Tötungsverbot)) oder deren Brutbäume zerstört werden (Verstoß gegen BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot)).	
Beschreibung: Um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote zu vermeiden bzw. das Schädigungsrisiko zu reduzieren ist mindestens 1 Jahr vor der Fällung des Baumbestandes des Wäldchens eine Begutachtung durch einen erfahrenen Fachgutachter durchzuführen. Es sind Hinweise auf die Anwesenheit des Eremit zu suchen: aus Baumhöhlen austretender Mulm, mit Käferresten und/oder Kotpillen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollte im Rahmen der Begehung in Baumabschnitten eine Besiedlung festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde anzustimmen. Es ist ein möglichst großer, zusammenhängender Stammabschnitt zu bergen. Die Mulmhöhle ist dabei nicht zu eröffnen. Der Stammabschnitt ist an einem geeigneten Ort senkrecht aufzustellen und mit Stahlseilen zu sichern um eine ungestörte Entwicklung der Larven zu ermöglichen. Ein geeigneter Ort sollte einen möglichst alten Baumbestand der Baumart aufweisen, der durch den Eremit im UG besiedelt wurde und in dem nutzbare Mulmhöhlen vorhanden sind. Dies erfordert eine gezielte Suche nach derartigen Standorten und deren rechtliche Sicherung. Hierfür ist ein ausreichend großer Zeitraum einzuplanen. Eine Beseitigung des Waldbestandes ist erst nach Umsetzung der besiedelten Stammabschnitte zulässig.	
Begründung: Der Verlust eines Brutbaumes des Eremit ist gleichzustellen mit einem Erlöschen der lokalen Population. Dies kann nur durch eine Sicherung der besiedelten Stammabschnitte und ihre Aufstellung in geeigneten Lebensräumen vermieden werden. Dabei erstreckt sich der Schutz nicht nur auf den Brutbaum. Der umgebende Waldbestand bildet die Umgebungsbedingungen für den besiedelten Baum und sichert die langfristige Existenz der Population bei unbrauchbar werden des Brutbaumes. Er ist ebenso zu erhalten. Die Maßnahme ist praktisch erprobt. Die Rahmenbedingungen für ein langfristiges Überleben der Population am zukünftigen Aufstellungsort sind jedoch zu sichern.	

Maßnahme Nr.: CEF 1	Vorhaben: Hartsteintagebau Niemberg / Brachstedt
Anbringen von Fledermauskästen	
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Art der Maßnahme: Vermeidungsmaßnahme Ausführungszeitpunkt: mindestens 1 Jahr vor Beginn der ersten Fällarbeiten, mindestens 5 Jahre vor der Fällung des Restwaldes
Lage: 1 Robiniengehölz am Burgstetten 2. Mischforst mittlere Porphyrkuppe 3 Verbuschte Streuobstbestände an der Rieda 4 Waldinseln am Abatassinenberg	
Flächengröße/ Umfang: Mindestens 100 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart	
Konfliktsituation: In den Gehölz-/Waldbeständen im Vorhabensbereich ist das Vorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen nachgewiesen worden. Es werden Tages- und ggf. Fortpflanzungsquartiere der folgenden Arten vermutet: Großer Abendsegler Kleiner Abendsegler Große/ Kleine Bartfledermaus Fransenfledermaus Mückenfledermaus Im Zuge der Fällung des Waldbestandes zur Baufeldfreimachung in der Abbauphase 2 können Einzeltiere direkt verletzt oder getötet werden (Verstoß gegen BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)) oder vorhandene Habitatstrukturen gestört oder zerstört werden (Verstoß gegen BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) und Nr. 3 (Schädigungsverbot)).	
Beschreibung (in Anlehnung an Fachinformationssystem geschützte Arten NRW): Die Große Bartfledermaus bevorzugt Spaltenquartiere in/an Gebäuden. Durch das Ausbringen von Fledermauskästen/ Flachkästen in Waldlebensräumen sollen Quartierverluste kurzfristig kompensiert werden. Die Maßnahme ist nur als Kompensation von verloren gehenden Baumquartieren geeignet. Je Verlust eines Quartiers hat sich ein Ersatz durch 5-10 Fledermauskästen etabliert. Als Zwischenquartier werden sowohl Rundkästen als auch Flachkästen (präferiert) oder Brettverschalungen an Forsthütten und Feldscheunen oder Jagdkanzeln angenommen. Um ein wirksames Quartierangebot zu realisieren sind artabhängig 10 -15 Kästen pro Hektar gruppenweise auf den geeigneten Flächen anzubringen. Die Kleine Bartfledermaus nutzt nur ausnahmsweise Baumhöhlen (Zwischenquartiere). Durch das Ausbringen von Fledermauskästen/ Flachkästen oder Brettverschalungen sind diese zu kompensieren. Um ein wirksames Quartierangebot zu realisieren sind 10 Kästen pro Hektar gruppenweise auf den geeigneten Flächen anzubringen Fransenfledermaus Für die Maßnahmendurchführung wird ein Wald ausgewählt, der die Eignung als Nahrungshabitat aufweist und aufgrund des vorhandenen Entwicklungspotenzials mittel- bis langfristig auch als Quartierwald in Betracht kommt. Der Maßnahmenstandort sollte mindestens 1 ha betragen. Die Ausbringung der Kästen soll in Gruppen zu je 10 Stk. in den ausgesuchten Parzellen erfolgen. Jede Kastengruppe soll mehrere Modelle beinhalten (s.u.). Es sind 15 Kästen pro Hektar vorzusehen Großer/ Kleiner Abendsegler Die Ausbringung der Kästen soll in Gruppen zu je 10 Stk. in den ausgesuchten Parzellen erfolgen. (Eine hohe Dichte an Kästen ist sinnvoll: in einem Wald, der ganzjährig als Quartierwald diente, nutzen Große und Kleine Abendsegler im Jahresverlauf mehr als 60 Höhlen. Jede Kastengruppe soll mehrere Modelle beinhalten (s.u.). Die Kastenauswahl ist auf die zu ersetzende Quartiernutzung (Wochenstube, Paarungs-, Zwischen- und Winterquartier) abzustellen Mückenfledermaus Die Quartiere der Art befinden sich überwiegend im Siedlungsbereich, aber es werden aber auch Baumhöhlen und Nist- bzw. Fledermauskästen genutzt. Für die Mückenfledermaus liegen lediglich Angaben zur Nutzung von Kastenquartieren vor, jedoch keine Angaben zu geeigneten Kastentypen. Vor Beginn der Fällung ist eine differenzierte Bestandsaufnahme erforderlich. Der Kompensationsbedarf ist zu ergänzen. Das Anbringen der Kästen soll in unterschiedlichen Höhen (>3-4 m als Schutz vor Vandalismus, Diebstahl und Störungen) und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am	

Maßnahme Nr.: CEF 1		Vorhaben: Hartsteintagebau Niemberg / Brachstedt																			
Anbringen von Fledermauskästen																					
<p>Bestandsrand / im Bestand) erfolgen. Auf günstige An- und Abflugflugmöglichkeiten ist zu achten (Freiheit von hineinragenden Ästen). Kasten tragende Bäume sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 100 m um den Kastenstandort muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet oder anderweitig (z.B. durch Nutzungsaufgabe) störungsarm gestellt werden. Orientierungswerte pro Quartierverlust: pro Verlust eines Quartiers hat sich in der Praxis ein Ersatz durch 5-10 Fledermauskästen etabliert. Daher muss die Maßnahmenfläche ausreichend groß sein oder aus mehreren verteilten Einzelflächen im Aktionsraum der Kolonien bestehen. (Es gibt keine begründeten Mengen- bzw. Größenangaben in der Literatur. Plausibel erscheinen die genannten Orientierungswerte (fachliche Einschätzung) unter dem Aspekt geringerer Lebensdauer und – thermischer und im Hinblick auf Parasitenbefall – eingeschränkter Funktionalität gegenüber natürlichen Baumhöhlen). Der Umfang der Maßnahme wird in Anlehnung an MEINEKE & MENGE (2015) mit ca. 100 Stück veranschlagt. Die Zahl und der Kastentyp ist im Hinblick auf den konkreten Nachweis von Fledermausquartieren und deren Funktion zu präzisieren. Mögliche Standorte:</p> <table border="0"> <tr> <td>Robinienwäldchen:</td> <td>ca. 1,5 ha</td> <td>25 Kästen</td> </tr> <tr> <td>Mischforst mittlere Porphyrkuppe:</td> <td>ca. 2,1 ha</td> <td>32 St.</td> </tr> <tr> <td>Verbuschte Streuobstbestände an der Rieda:</td> <td>ca. 20 St</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Waldinseln Abatassinberg:</td> <td colspan="2">nach Begutachtung (mindesten 30 St)</td> </tr> </table> <p>Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern). Flachkästen müssen mindestens alle 5 Jahre auf Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (aus der Nutzung genommene Bäume / Bäume an denen Kästen angebracht werden).</p>										Robinienwäldchen:	ca. 1,5 ha	25 Kästen	Mischforst mittlere Porphyrkuppe:	ca. 2,1 ha	32 St.	Verbuschte Streuobstbestände an der Rieda:	ca. 20 St		Waldinseln Abatassinberg:	nach Begutachtung (mindesten 30 St)	
Robinienwäldchen:	ca. 1,5 ha	25 Kästen																			
Mischforst mittlere Porphyrkuppe:	ca. 2,1 ha	32 St.																			
Verbuschte Streuobstbestände an der Rieda:	ca. 20 St																				
Waldinseln Abatassinberg:	nach Begutachtung (mindesten 30 St)																				
Begründung:																					
<p>Fledermauskästen werden regelmäßig angenommen. Die nachfolgende Übersicht gibt mögliche Kastentypen und ihre Nutzung als Wochenstube durch die potenziell betroffenen Arten wider. Es ist von einer Dauer von zwei bis fünf Jahren bis zur Wirksamkeit auszugehen. Die Realisierung der Maßnahme muss mindestens 5 Kalenderjahr vor Verlust der Habitatstrukturen ermöglicht es den Tieren, die neu geschaffenen Quartiere zu erkunden, so dass sich die Tiere nach der Fällung orientiert andere Quartiere aufsuchen können.</p>																					
Hersteller	Fa. Schwegler					Fa. Hassel-feldt	Fa. Strobel	div.	div.												
Kastentyp	Rund-kasten 2F	Rund-kasten 2FN	Vogel-nisthöhle 3M	Vogel-nisthöhle 3 SV	Groß-höhle 2FS	Fleder-maus-höhle FLH	Kolonie-kasten	Flach-kasten Holz	Flach-kasten Holz-beton												
Art																					
Großer Abendsegler	x	x		x	x	x	x														
Kleiner Abendsegler	x	x			x	x	x														
Große Bartfleder-maus	x							x	x												
Kleine Batfleder-maus								x	x												
Fransen-fleder-maus	x	x	x			x			x												
Zusammenstellung in Anlehnung an : (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere...)																					

Maßnahme Nr.: CEF 1	Vorhaben: Hartsteintagebau Niemberg / Brachstedt
Anbringen von Fledermauskästen	
Für die Mückenfledermaus liegen lediglich Angaben zur Nutzung von Kastenquartien vor, jedoch keine Angaben zu geeigneten Kastentypen.	

Maßnahme Nr.: CEF 2	Vorhaben: Hartsteintagebau Niemberg / Brachstedt
Neuanlage von Gehölzstrukturen (Aufforstung und Heckenpflanzung)	
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Art der Maßnahme: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Ausführungszeitpunkt: bei Baubeginn
Lage: Umfeld des Abbaubereiches	
Flächengröße/ Umfang: Mindestens 8,81 ha	
Konfliktsituation: Im Zuge des Abbaus ist in der Abbauphase 2 (nach ca. 14 Jahren nach Aufschluss des Tagebaus) ein Waldbestand mit Laub-Nadel-Mischwald zu beseitigen. Dieser weist ein mittleres Alter auf. Er besitzt einen hohen Anteil an Bäumen mit Habitatstrukturen wie Baumhöhlen, abgestorbene Ästen und loser Rinde sowie an stehendem Totholz. Dies bedingt einen hohen Wert des Bestandes für höhlenbewohnende Tierarten (Vögel, Fledermäuse). Er stellt eine der wenigen Waldbestände in der strukturarmen Halleschen Ackerlandschaft dar und ist als Lebensraum für gehölz- und waldbewohnende Tierarten von Bedeutung. Im Zuge der Baufeldfreimachung in Vorbereitung der Abbauphase 2 verlieren an Wälder und Feldgehölze gebundene Tierarten ihren Lebensraum. Hierzu zählen: <u>Fledermäuse</u> Großer Abendsegler: Verlust von Tages- und Reproduktionsquartieren und Teil des Jagdhabitats Kleiner Abendsegler: Verlust von Tages- und Reproduktionsquartieren und Teil des Jagdhabitats Große/ Kleine Bartfledermaus: Verlust von Tagesquartieren und Teil des Jagdhabitats Fransenfledermaus: Verlust von Tages- und Reproduktionsquartieren und Teil des Jagdhabitats <u>Vögel:</u> - Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter: Verlust von Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitat - Freibrüter mit Bindung an Feldgehölze und Wälder: Verlust von Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitat	
Es ist ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3 möglich.	
Beschreibung: Der Landschaftspflegerische Begleitplan plant die Anlage von Aufforstungsflächen und Heckenstrukturen. Am Standort sind nördlich des Abbaufeldes (A6 7,35 ha) sowie westlich Niemberg (A21) ist auf einer Fläche von ca. 3,47 ha Aufforstungen mit standortgerechten, heimischen Baumarten anzulegen. Auch im Bereich der Abbraumhalde wird ein Gehölzbestand entwickelt (A2, A3 insgesamt 9,96 ha) Diese werden an den Außengrenzen zum Acker bzw. zur Siedlung durch einen breiten Strauchsaum begrenzt. Es sind standortgerechte heimische Baumarten zu wählen, zudem sind schnellwüchsige Pionierbaumarten zu berücksichtigen. Zudem werden entlang der Wirtschaftswege in der Feldflur östlich Wulp bzw. südlich Brachstedt, am östlichen Rand des Steinbruches sowie im Zufahrtsbereich zum Steinbruch Heckenpflanzungen mit einer Gesamtlänge von ca. 2.970 m geplant (A7, A7a, A9).	
Begründung: Dem nachhaltigen Verlust von Wald-/Gehölzlebensraum in der ausgeräumten Ackerlandschaft kann durch die Neuanlage eines Waldbestandes durch Aufforstung begegnet werden. Die Maßnahme wird nur langfristig in vollständigem Umfang wirksam und ist aus diesem Grund möglichst frühzeitig zu realisieren. In Verbindung mit der Schaffung von künstlichen Quartierstrukturen (CEF1) kann durch die Aufforstungsflächen und Heckenpflanzungen der Landschaftsraum als Jagdhabitat für die betroffenen Fledermausarten aufgewertet werden. Insbesondere durch die Heckenpflanzungen werden Leitstrukturen geschaffen, die den Landschaftsraum für die Jagd der strukturgebunden jagenden Arten erschließen.	

Maßnahme Nr.: CEF 3	Vorhaben: Hartsteintagebau Niemberg / Brachstedt
Gestaltung von Offenlandlebensräumen im Umfeld des Tagebaus	
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Art der Maßnahme: vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Ausführungszeitpunkt: während des Abbaus
Lage: Randflächen entlang der Vorhabensflächen	
Flächengröße/ Umfang: -	
Konfliktsituation: Durch vorbereitende Maßnahmen werden offene Staudenfluren und Magerrasen gestört, die Lebensraum von Vögeln sind, darunter auch der in ihrem Bestand gefährdeten Grauammer. Deren Reviere weisen entlang der Nordgrenze des Flugfeldes Oppin einen Abstand von jeweils ca. unter 200 m auf. Im Zuge des Baugeschehens werden vorhandene Habitatstrukturen nachhaltig zerstört werden (Verstoß gegen BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot)). Betroffen sind in: Abbauphase 1: bis zu ca.3 Rp Grauammer Abbauphase 2: 2 Rp Grauammer Abbauphase 3: bis zu 8 Rp Grauammer	
Beschreibung: Im Umfeld des Vorhabens, insbesondere innerhalb der Abraumböschungen und des randlichen Sicherheitsbereiches werden wiederum Offenlandstrukturen entstehen, die einen vergleichbaren Lebensraum bilden und dem Verstoß gegen das Schädigungsverbot entgegen wirken können. Im Aufschlussbereich wird der Oberboden, Abraum und Porphyrsatzmaterial abgetragen. Entlang der Oberkante des zukünftigen Abbaus entstehen Flächen, die aus Sicherheitsgründen keiner Nutzung unterliegen werden. Hier etablieren sich lichte, trockenwarme Gras- und Staudenfluren, die die Grauammer als Bruthabitat nutzt. Voraussetzung ist das Vorhandensein von Singwarten. Diese stehen durch die Pfähle der Umzäunung der angrenzenden Heckenpflanzungen bzw. der Aufforstungsfläche im Randbereich der Abbaufeldabschnitte 1 und 2 zur Verfügung. Im Randbereich des Abbaufeldes 3 sind bei fehlenden Strukturen (z.B. große Büsche oder junge Bäume mit einer Höhe von ca. 2 m) im Abstand von ca. 50 m Holzpfähle einzuschlagen, die eine Höhe von ca. 1,5-2 m besitzen und als Singwarten dienen können. Die Entwicklung offener, magerer Grasfluren kann durch das Einbringen von Heublumensaat von Halbtrockenrasenflächen gefördert werden. Die entstehenden Grenzstrukturen haben folgende Längen: Abbauphase 1: dauerhaft ca. 390 m Abbauphase 2: dauerhaft ca. 810 m Abbauphase 3: dauerhaft ca. 700 m Diese bieten damit ein ausreichendes dauerhaftes Potenzial für die Entwicklung von bis zu 10 Revieren der Grauammer. Hinzu kommen Säume entlang der temporären Abbaugrenzen der einzelnen Abbauphasen. Dies gewährleistet bereits ab Abbauphase 1 eine zeitnahe und umfänglich ausreichende Kompensation des Lebensraumverlustes für die Grauammer. Lediglich während der Aufschlussphase ist von einem kurzzeitig bestehenden Defizit für 3 Rp auszugehen. Um die Lebensraumbedingungen kontinuierlich zu sichern wird ergänzend zu den oben genannten dauerhaft verfügbaren Flächen im Bereich der westlichen Abbaugrenze der Aufschlussphase 1 vor Beginn der Aufschlussarbeiten angrenzend an die bestehende Grünlandfläche bzw. Ackerbrache ein ca. 200 m langer Ackerstreifen von ca. 10 m Breite gesichert, mit Landschaftsrassen angesät und nicht mehr gemäht. Er wird durch das Einbringen von Holzpfählen aufgewertet und gewährleistet bis zur Herstellung der endgültigen Abraumböschungen die Kontinuität des Lebensraumes für die Art.	
Begründung: Durch die gezielte Gestaltung des Sicherheitsbereiches entlang der Abbauberkante kann der im Randbereich des Vorhabens entstehende Lebensraum für die bestandsgefährdete Offenlandart Grauammer aufgewertet werden, so dass ein Verlust von Lebensraum nicht eintritt. Ein Verstoß gegen § 44 Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben. Die Aufwertung wird durch das Einbringen technischer Strukturen, die erwiesenermaßen als Singwarte genutzt werden, kurzfristig wirksam.	

Maßnahme Nr.: CEF 4	Vorhaben: Hartsteintagebau Niemberg / Brachstedt																									
Anbringen von Nistkästen für den Wendehals und weitere Höhlen- und Halbhöhlenbrüter																										
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Art der Maßnahme: Ausführungszeitpunkt:	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Vor Fällung des Hauptbestandes des Wäldchens in Abbauphase 2, Monitoring																								
Lage: entlang der Heckenpflanzung und der Aufforstungsfläche am Abbaufeld																										
Flächengröße/ Umfang: -																										
Konfliktsituation: Im Bereich des Wäldchens sind zwei Brutpaare des Wendehalses vorhanden, die durch das Vorhaben ihre Lebensraum verlieren. Der Bestand des Wendehalses ist in Sachsen-Anhalt gefährdet. Neben Wäldern besiedelt er auch Streuobstwiesen. Er nutzt kurzrasige Magerrasen und Staudenfluren zur Nahrungssuche (Ameisen). Im Zuge der Beseitigung des Wäldchens im Zuge der Baufeldfreimachung zur Abbauphase 2 verliert die Art ihre Bruthöhlen. Es liegt ein Verstoß gegen BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot) vor. Neben dem Wendehals sind weitere Höhlen - und Halbhöhlenbrüter insbesondere entlang des Waldrandes festgestellt worden, die ebenfalls ihre Brutplätze verlieren. Insgesamt wurden hier im Zeitraum 2014/2020 ca. 26 Höhlenbrüter und 4 Halbhöhlenbrüter-Brutpaare festgestellt:																										
<table> <tr> <td>Höhlenbrüter:</td> <td></td> <td>Halbhöhlenbrüter:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Blaumeise</td> <td>10 Rp</td> <td>Bachstelze</td> <td>2 Rp</td> </tr> <tr> <td>Kohlmeise</td> <td>10 Rp</td> <td>Gartenrotschwanz</td> <td>2 Rp</td> </tr> <tr> <td>Star</td> <td>3 Rp</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Feldsperling</td> <td>2 Rp</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Waldbaumläufer</td> <td>1 Rp</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Höhlenbrüter:		Halbhöhlenbrüter:		Blaumeise	10 Rp	Bachstelze	2 Rp	Kohlmeise	10 Rp	Gartenrotschwanz	2 Rp	Star	3 Rp			Feldsperling	2 Rp			Waldbaumläufer	1 Rp		
Höhlenbrüter:		Halbhöhlenbrüter:																								
Blaumeise	10 Rp	Bachstelze	2 Rp																							
Kohlmeise	10 Rp	Gartenrotschwanz	2 Rp																							
Star	3 Rp																									
Feldsperling	2 Rp																									
Waldbaumläufer	1 Rp																									
Beschreibung: Da der Wendehals seine Bruthöhlen nicht selbst anlegt, sondern vorhandene Spechthöhlen nur nachnutzt, ist der Verlust von höhlenreichen Gehölzbeständen bestandsrelevant. Die Art nimmt jedoch auch gern künstliche Nisthilfen an, so dass durch das Anbringen von Nistkästen ein Ausgleich geschaffen werden kann. Wichtige Nahrungshabitate befinden sich im Bereich Burgstetten und werden nicht beeinträchtigt. Im Bereich der Streuobstwiese nördlich des Wäldchens sind ein Jahr vor Fällung des Wäldchens 5 Nistkästen für den Wendehals anzubringen. Geeignet sind z.B. die Modelle 2 GR/Fa. Schwengler, mit Rückzugswinkel für Fledermäuse, Bogennistkasten, ovales Einflugloch/ Fa. Hasselfeld, Fa. EMBA. Die Nistkästen sind zu nummerieren und jährlich zu kontrollieren und warten. Ein Verlust ist zu ersetzen. Des weiteren sind entlang der Außenkante der Aufforstungsfläche und der Heckenpflanzung im Abstand von ca. 50 m an Holzpfählen 37 Nistkästen für Höhlenbrüter mit unterschiedlicher Einfluglochgröße (2,8 bis 5,5 mm) sowie 6 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter anzubringen. Es ist ein Verhältnis von mindestens 1 : 1,5 zu sichern. In einem Waldbestand sind zudem 2 Nistkästen für Waldbaumläufer zu installieren. Es sind Nistkastentypen zu verwenden, die sicherstellen, dass Prädatoren die Brut nicht gefährden. Alternativ sind die Brutstandorte (Bäume) durch geeignete Maßnahmen zu sichern.																										
Begründung: Der Verlust von Fortpflanzungsstätten des Wendehalses als bestandsgefährdete Vogelart ist durch das Anbringen von Nisthilfen zu kompensieren. Da diese auch von anderen Höhlenbrütern angenommen werden (Star, Feldsperling), ist eine Kompensation von 1 : 2,5 erforderlich. Der Umfang wird pauschal angegeben. Angaben zum notwendigen Umfang von Ersatzstrukturen für den Verlust einer Bruthöhle bestehen nicht. Auch für andere Höhlen- und Halbhöhlenbrüter geeignete Nistkästen werden angebracht um den Strukturverlust durch die Beseitigung des Wäldchens zu kompensieren. Es wird ein Verhältnis von 1 : 1,5 berücksichtigt.																										

Maßnahme Nr.: CEF 4	Vorhaben: Hartsteintagebau Niemberg / Brachstedt
Anbringen von Nistkästen für den Wendehals und weitere Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	
Die Maßnahme ist entsprechend der jeweiligen Situation zum Zeitpunkt des Verlustes der artenschutzrelevanten Strukturen anzupassen. Die Maßnahme ist durch ein Monitoring zu begleiten. Da die Arten künstliche Nisthilfen erfolgreich zur Brut nutzen, kann für die Waldsaumarten ein ausreichendes Strukturangebot geschaffen werden.	

Maßnahme Nr.: CEF 5	Vorhaben: Hartsteintagebau Niemberg / Brachstedt
Aufwertung von Zauneidechsen-Habitaten	
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Art der Maßnahme: Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen/ CEF Ausführungszeitpunkt: Vor Baubeginn
Lage: Randbereich des zukünftigen Abbaufeldes im Kontakt zum Zentrum der lokalen Population am Burgstetten	
Flächengröße/ Umfang: 2,7 ha	
Konfliktsituation: Im Vorhabensbereich ist das Vorkommen der Zauneidechse (Anhang IV FFH-Richtlinie) nachgewiesen worden. Im Zuge des Baugeschehens können Einzeltiere und deren Lebensformen direkt verletzt oder getötet werden (Verstoß gegen BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)) oder vorhandene Habitatstrukturen gestört oder zerstört werden (Verstoß gegen BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) und Nr. 3 (Schädigungsverbot)). Um dem zu begegnen sind die hier vorhandenen Tiere abzufangen (VE2) und umzusiedeln. Der Verlust einzelner Tiere wird aufgrund des sehr guten Populationszustandes und optimaler Habitatbedingungen im unmittelbaren und weiteren Umfeld der Baustelle nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führen. Die Größe der umzusiedelnden Population ist nicht bekannt. Die Flächen werden zeitlich differenziert in Anspruch genommen. Zudem ist zu erwarten, dass Flächen, die im Zuge des Abbaus neu entstehen ebenfalls als Habitat genutzt werden.	
Beschreibung: Wesentliche Habitatstrukturen der Zauneidechse bilden die Magerrasen und trockenen Staudenfluren sowie die Waldsäume. Im Rahmen der Geländebegehungen wurden bisher nur wenige Tiere (3 Fundpunkte) beobachtet. Es ist jedoch von einer deutlich größeren Population auszugehen. Geeignete Flächen zur Gestaltung/ Aufwertung als Eidechsenlebensraum wurden im Bereich östlich des Abbaufeldes identifiziert (s. Abbildung oben). Hier sollen in Verbindung mit der geplanten Heckenpflanzung (A7a) sind Strukturen zu etablieren die den Tieren kurzfristig Deckung bieten und auch geeignete Überwinterungsstrukturen bilden. Hierzu sollen Haufen aus Bruchsteinen und Totholz bevorzugt in Gehölznähe aufgeschichtet werden. Es ist 1 größerer ca. 10 m langer und ca. 3 m breiter Steinhaufen, ergänzt durch Sandhaufen für die Eiablage, anzulegen. Bei Abbaufortschritt und weiteren umzusiedelnden Tieren ist die Struktur entlang der Hecke durch weitere kleinere Stein- und Totholzhaufen mit mindestens je 2 m ² Grundfläche zu ergänzen. Der Untergrund der Steinhaufen ist auf den Flächen ca. 0,5 m tief auszuheben. Nach einer Auflage von grobem Gestein (Durchmesser 20-40 cm) bis auf eine Höhe von ca. 60 cm über Geländeneiveau wird eine Abdeckung mit Gestein geringeren Durchmessers (10-20 cm) angelegt. Die Haufen sind mit einem ca. 30 cm breiten und 20 cm tiefen Sandring zu umgeben. Auch der Bereich der Totholzhaufen ist auf einer Fläche von mindestens 2 m ² bis in eine Tiefe von 50 cm auszuheben. Am Grund (im Zentrum) ist dickeres Holz (dicke Äste von 10-20 cm Durchmesser, Wurzelstrünke, Teilstücke stark morscher Stämme) aufzuschichten, zwischen denen auch längerfristig Hohlräume erhalten bleiben (Holz entsprechend ineinander verkeilen). Darüber sind dünnere Äste bis Reisiggröße zu schichten, so dass der Haufen eine Höhe von mindestens 50 cm erreicht. In der Nähe der Totholzhaufen sind Sandhaufen mit einer Grundfläche von mindestens 2 m ² , einer Höhe von 50 cm bis 100 cm anzulegen. Die Ackerbrache vor den Stein- und Totholzhaufen solle streifenweise wechselnd zu je 25 % gemäht werden, so dass die Fläche 1mal in 4 Jahren komplett gemäht wurde. Es sollen jährlich offene kurzrasige Flächen entstehen und eine Verbuschung der Fläche vermieden werden. Die konkreten Maßnahmen im Umgang mit den Tieren sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.	

Maßnahme Nr.: CEF 5	Vorhaben: Hartsteintagebau Niemberg / Brachstedt
Aufwertung von Zauneidechsen-Habitaten	
Begründung: Zur Gestaltung von Habitaten der Zauneidechse und dem Erfolg von Umsiedlungen liegen bereits mehrere Untersuchungen vor. Diese zeigen, dass bei Berücksichtigung wesentlicher Rahmenbedingungen von einem Erfolg der Maßnahme auszugehen ist und ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen (§ 44 BNatSchG) zu vermeiden ist.	